

Info

Per 1. Dezember 2016

- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität**
- **Revisionsrecht**
- **Immobilien**
- **Versicherungen**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per
1. Januar 2017**
- **Anhänge**

An die Mandanten und Freunde der Revidas!

Die negativen Schlagzeilen der letzten Jahre, wie wir sie im Einleitungsbrief der Revidas Info 2015 erwähnt haben, verfolgen uns leider immer noch und dies betrifft nicht nur die Schweiz, sondern auch Gesellschaften in den verschiedensten Ländern.

Darüber hinaus lösten die Auflagen, welche die EU an unser Land gestellt hat, eine extreme Regulierungsflut aus. In der Gesetzgebung Finanzbereich sind per 1. Januar 2016, 2013 neue Gesetze bzw. Verordnungen in Kraft.

Ebenfalls stösst die Politik der Negativzinsen der Zentralbanken an ihre Grenzen. Ein Ende der finanziellen Repression ist noch nicht abzusehen. Im Jahre 1942 ff hat die USA schon einmal zur Finanzierung der Kriegsausgaben mit grossen Krediten die Zinskosten tiefer gehalten und so das Inflationspotenzial vergrössert. Im Anschluss daran kaufte die FED die Staatsschulden auf und bezahlte diese Käufe mit neuen US-Dollar. Die Folge war eine anwachsende Geldmenge, welche damals bis etwa 1951 praktiziert wurde.

Eine weitere desolante Schlagzeile im Finanzsektor ist der Skandal um Phantomkunden bei der Wells Fargo Bank. Mitarbeiter der Fargo haben ohne Einverständnis ihrer Kunden Millionenkonti eingerichtet. Die Mitarbeiter haben dies getan, um die vorgegebenen Verkaufsziele zu erreichen. Der Druck im Finanzbereich hat anscheinend für die Mitarbeiter ein fast nicht haltbares Mass angenommen. Auch deutsche Banken sind derzeit daran, Tausende von Mitarbeitern zu entlassen, um Kosten zu sparen.

Der YUAN (China) greift den Dollar an. In Diskussionen und früheren Infos erlaubten wir uns einmal die Aussage: „Wie lange der Dollar noch Weltleitwährung sein kann und/oder ob die Dollarwelt nicht plötzlich vom YUAN (China) überholt werden könnte?“ Seit der Finanzkrise 2008 scheint ein solches Szenario noch wahrscheinlicher zu werden.

Desgleichen macht uns die digitale Entwicklung zu schaffen. Viele sind verängstigt über die exponentiell schnell entwickelnde digitale Welt, welche in unser analoges Leben eingreift. Mensch und Maschinen verändern sich. Die Veränderung der Maschinen erfolgt aber in Sekundenbruchteilen. Macht uns die Digitalisierung arbeitslos? Werden wir von Robotern abgelöst?

Wir sind der Meinung, dass wir erst daran sind, mit den digitalen Instrumenten spielen zu lernen. Schon frühere Gesellschaften waren verängstigt. Nehmen wir das Beispiel um 1900 mit dem Einläuten des Industriezeitalters. Nichtsdestotrotz hat sich die Lebenserwartung eines Weltbürgers zwischen 1800 und 2000 verdreifacht. Der Wohlstand in Westeuropa hat sich um das 44-fache erhöht. Vielleicht müssen wir ja nur lernen, dass die Digitalisierung uns zu dienen hat und nicht wir der Digitalisierung und dass uns diese Luft gibt, um Besseres (!) zu tun.

Unseres Wissens können Roboter nicht denken, sondern nur bekannte Intelligenz routinemässig umsetzen. Wir stehen nicht wie die Vorgängergesellschaft vor 100 Jahren vor einer Industrialisierung sondern nun vor einer Digitalisierung. Glauben wir daran, dass diese uns neue Möglichkeiten und neue Arbeitsplätze schafft. Auf keinen Fall dürfen wir Angst davor haben, nach dem Motto von KarlHeinz Karius, Strategie- und Werbeberater, der sagte:

Der einzig sinnvolle Trend: Nicht kopieren, was ist, sondern kapiere, was kommt.

Oder auch wie Luise Rinser sagte:

Wir haben viel stärkere Flügel als wir glauben. Wir wagen nur nicht, sie zu entfalten. Wir wagen nicht zu fliegen.

Wir leben in einer unsicheren, aber spannenden Zeit. Der monetäre Irrsinn ist die absolute Norm. Dennoch sind wir der Meinung, dass, trotz Brexit, Spannungen mit der Türkei, Terrorat-tacken durch die IS, der neuen Bankenkrise im 2008ff, Portugal und anderen Ländern, das Le-ben noch nie so sicher und so langandauernd war wie heute.

Ein weiteres Thema, welches die Schweiz aktuell beschäftigt, ist die Unternehmensnachfolge. Über $\frac{3}{4}$ der KMU-Unternehmer befassen sich demnächst mit der eigenen Nachfolge. Jede fünf-te KMU steht vor der Unternehmensnachfolge. Die demographische Entwicklung, welche bei der Altersvorsorge dieser Revidas Info wiederum Thema sein wird, führt zusätzlich zu mehr Nachfolgefällen. Mehr als die Hälfte der heutigen KMU-Geschäftsführer sind zwischen 50 und 65 Jahre (Babyboomgeneration) alt. Derzeit sind 560'000 Personen zwischen 60 und 65 Jahre alt. 2030 werden dies in der Schweiz rund 750'000 sein.

Der Frauenanteil in der Geschäftsführung von KMUs ist immer noch tief, steigt aber. Der Anteil an Familienunternehmen sinkt (leider). Mehr als die Hälfte der Unternehmen wird familienex-tern übergeben. Nehmen wir unseren Nachfolgern aus Repression und Krisendenken nicht den Glauben an die Zukunft. Es gilt, die Zukunft anzugehen, flexibel zu bleiben, sich weiterzubilden und das Spielen mit neuen Technologien nicht zu verlernen und den positiven Nutzen daraus zu entwickeln.

Doyle Brunson sagte:

Wir hören nicht auf zu spielen, weil wir alt werden. Wir werden alt, weil wir aufhören zu spielen.

Interesse, Neugier sowie auch geistige und körperliche Beweglichkeit sind ein Leben lang ge-fragt. Tatsächliches Spielen hilft uns dabei, diese Kompetenzen zu bewahren. Das Leben hat so viele Farben und Facetten. Wir müssen nur lernen, diese wieder zu erkennen. Vor lauter Negativschlagzeilen könnte dies unnötigerweise in Vergessenheit geraten. Wer sich auf das „Spiel“ einlässt, auch wenn es anstrengend ist, gewinnt an Lebenskraft und Unternehmertum.

Nebst solchen Themen beschäftigen uns natürlich täglich auch die Steuern. Die Steuerwelt ist in der Schweiz, bedingt durch den internationalen Druck, in einem so grossen Umbruch wie schon lange nicht mehr. Hierzu passt folgende humorvolle Darstellung:

Unterhalten sich zwei kleine Jungs:

„Sag mal, weisst du was Steuern sind?“ – „Ich habe keine Ahnung, aber es muss was ganz Tolles sein, mein Vater gibt jede Menge Geld dafür aus!“

Auch hier sehen wir, das „Spiel“ der Kinder. Es ist alles nur eine Frage der Perspektive. In die-sem Sinne wünschen wir Ihnen für dieses Jahr an Weihnachten viele bunte Facetten und wäh-rend den Feiertagen Ruhe und Musse, um das Spielen wieder zu entdecken und mit Ihrer Fa-milie, Freunden und Bekannten die Festtage zu geniessen.

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuänder mit Eidg. Fachausweis

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Buchhaltung.....	6
1.1	Digitalisierung.....	6
1.2	E-Rechnungen.....	6
1.3	Umfang des Nutzens von E-Rechnungen im Vergleich zur Papierrechnung.....	7
1.4	Elektronische Rechnungsabwicklung.....	8
1.5	XBRL.....	8
1.6	Harmonisierung Zahlungsverkehr Schweiz.....	9
1.7	„Neues“ Rechnungslegungsrecht, Gliederung und Anhangangaben.....	11
1.8	Umstrukturierung und Sanierung nach neuem Rechnungslegungsrecht nRLR.....	15
1.9	Aufbewahrungspflicht Geschäftsunterlagen.....	16
2.	Mehrwertsteuer.....	17
2.1	Selbständigkeit.....	17
2.2	Wissenswertes für Wohneigentümer.....	17
2.3	Leerstände bei vermieteten Immobilien.....	17
2.4	Mehrwertsteuer-Info Nr. 08: Praxispräzisierung Privatanteile PW.....	18
2.5	Mehrwertsteuerrevision 1. Januar 2018.....	19
2.6	Zoll und EU.....	19
2.7	Parkplätze.....	20
3.	Löhne.....	22
3.1	Der neue Lohnausweis.....	22
3.2	Löhne steigen 2017 um 0.6 Prozent.....	24
3.3	Provisionen.....	24
3.4	Grenzgänger.....	25
3.5	Pauschalspesen.....	26
3.6	Die wichtigsten Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen im Überblick.....	29
3.6.1	EU-27 / EFTA.....	29
3.6.2	Drittstaaten (Grundsatz: Visumpflicht).....	29
3.6.3	Dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) unterstellte Länder.....	29
3.6.4	Bewilligungsarten.....	30
3.6.5	Meldeverfahren – Erwerbstätigkeit von bis zu 3 Monaten oder 90 Tagen (EU27 / EFTA).....	30
3.6.6	Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA - Ausweis B EU / EFTA (FZA 6/1).....	31
3.6.7	Einzureichende Dokumente EU-27 / EFTA (FZA 6/3 Bst. b).....	31
3.6.8	Kurzaufenthaltsbewilligung EU / EFTA – Ausweis L EU / EFTA (FZA 6/1).....	31
3.6.9	Niederlassungsbewilligung EU / EFTA – Ausweis C EU / EFTA.....	32
3.6.10	Selbständigerwerbende EU – 27 / EFTA (FZA 12, 13, 4, 31 und 32).....	32
3.6.11	Grenzgängerbewilligung zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (FZA 7, 8, 28, 30/2).....	33
3.6.12	Selbständige Grenzgänger EU-27 / EFTA (FZA 13, 14, 32, 33 und 34).....	33
3.6.13	Grenzüberschreitende Dienstleistungen – Allgemeine Berechnung (FZA 17; EntsG 6/1; EntsV 6/2).....	33
3.6.14	Grenzüberschreitende Dienstleistungen – Entsandte Arbeitnehmer EU-27 / EFTA (FZA 17; EntsG 6/1; EntsV 6/2).....	34
3.6.15	Grenzüberschreitende Dienstleistungen – Selbständigerwerbende (FZA 17, 18, 20 und 22; VEP 9/1bis, 14 und 15).....	35
3.6.16	Von der Schweiz abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen.....	35
3.7	Krankenversicherung.....	36
3.8	Diverses.....	36
3.8.1	BVG-Beiträge Selbständige.....	36
3.8.2	Regeln zur Koordination der Sozialversicherungssysteme.....	36
4.	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG.....	37
4.1	Die berufliche Vorsorge in der Schweiz – Reform Altersvorsorge 2020.....	37

4.2	Pensionskassen im Vergleich.....	39
4.3	Was Du heute kannst (besorgen) vorsorgen, das verschiebe nicht auf Morgen.....	39
4.4	Beiträge der Nichterwerbstätigen an die 1. Säule (AHV)	40
4.5	Arbeiten trotz Teilpensionierung	42
4.6	Löhne stehen unter Druck	42
4.7	Scheinscheidung	43
4.8	Schulden heiratet man mit.....	43
4.9	Vorsorgeauftrag – Seniorenassistenz – Demenz.....	43
4.10	Erbvertrag – geschiedener Ehegatte	46
5.	Arbeitsrecht – Führung.....	47
5.1	Zeichnungsberechtigungen	47
5.2	Arbeitszeiterfassung.....	48
5.3	Konkurrenzverbot.....	48
5.4	Lohnzahlung bei Tod eines Arbeitnehmenden.....	50
5.5	Stressfaktoren	51
5.6	Pensionierungsprozess	52
5.7	Sitzungsmanagement – mit Tempo durch die Traktanden – 6 Regeln gegen das Gelaber.....	52
5.8	Was man bei der Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen beachten sollte	53
5.9	Unser diesjähriges Buch- und Mediengeschenk: Gestaltung der Unternehmenskultur	56
6.	Steuern	58
6.1	Dividendenausschüttung als verdeckter Lohn	58
6.2	Informationsaustausch innerhalb der OECD und der EU / Schweiz.....	60
6.3	Automatischer Informationsaustausch (AIA).....	61
6.4	Meldung von aufgelösten Konten	62
6.5	Änderung des Steuerorts von Maklerprovisionen	63
6.6	Steuerfallen.....	63
6.7	Steuerfreier Kapitalgewinn bei Firmenverkäufen	64
6.8	Schenkung an Enkel – Staatliche Unterstützung – Ergänzungsleistungen	64
6.9	Gewährung von Sozialabzügen bei der Anwendung der Steuertarife für Familien	65
6.10	Deklaration und Bewertung übrige Vermögenswerte.....	65
6.11	Praxisverschärfung bei geldwerten Leistungen	67
6.11.1	Langjährige Wahrnehmung	67
6.11.2	Verrechnungssteuer und Bussen	67
6.11.3	Umsatzsteuer und Zoll – Geschäftsfahrzeuge von Grenzgängern.....	68
6.12	Steuerdelikte – GwG	68
6.13	EU- Erbrechtsverordnung.....	69
6.14	Unternehmenssteuerreform III (USR III).....	71
6.15	Besteuerung Kinderalimente	72
6.16	Besteuerung von Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter	72
6.17	Verrechnungssteuer – verschärfte Praxis – „Risikosteuer“ bei KMU?.....	73
6.18	Veranlagungsarten	74
6.18.1	Selbstveranlagung.....	74
6.18.2	Amtliche Veranlagung	74
6.18.3	Gemischte Veranlagung.....	74
6.18.4	Selbstveranlagungssteuern	75
6.19	FABI – Lohnausweis ab 01.01.2016.....	77
7.	Finanzierung – Liquidität	80
7.1	Forderungsmanagement	80
7.2	Partiarische Darlehen.....	81
7.3	Hypotheken: Höhere Hürden ab dem 50. Altersjahr?	81

7.4	Anlagestrategien	82
7.5	Grundlegende Änderungen im Schweizer Zahlungsverkehr	82
8.	Revisionsrecht	83
8.1	Verwaltungsrat – Generalversammlung – Aktionärsdemokratie.....	83
8.2	Kernaufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716A OR	83
8.2.1	Oberleitung	83
8.2.2	Organisation.....	83
8.2.3	Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplan.....	83
8.2.4	Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung	83
8.2.5	Oberaufsicht über die Geschäftsleitung.....	83
8.2.6	Geschäftsbericht, GV-Vorbereitung und Ausführung der GV-Beschlüsse.....	83
9.	Immobilien	84
9.1	Erneuerungsfonds	84
9.2	Immobilienstatistik	84
9.3	Haftungsausschluss beim Grundstücksverkauf	85
9.4	Immobilien – Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei	86
10.	Versicherungen.....	87
10.1	Administrative Entlastung für Unternehmen bei der AHV-Meldung.....	87
10.2	Cyber-Versicherung für KMU	87
10.3	UVG – Revision.....	88
10.3.1	UVG-Grundlagen	88
10.3.2	UVG-Revision	89
10.3.3	UVG-Revision per 1. Januar 2017	89
10.4	Neuordnung der Suva	90
11.	Diverses.....	91
11.1	Berufsgeheimnis bewahren – Vorsicht vor Clouds und sozialen Netzwerken .	91
11.2	Goodwill – heisse Luft?	92
11.3	KMU und Internetshop	92
11.4	Privatbestechung?.....	93
11.5	Generalversammlung	94
11.6	Geld – Zoll – Smartphone statt Geldbörse.....	95
11.7	Nimmt der Staat bewusst oder unbewusst Einfluss auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr?	96
11.8	Was sind die wirklichen Ursachen der Finanzkrise?	97
11.9	Schluss mit unerwünschten Werbeanrufen	97
12.	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2017	98
13.	Anhänge	100

1. Buchhaltung

1.1 Digitalisierung

Die meisten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wollen Papierdokumente ausmustern und durch digitale Informationen und entsprechende Workflows ersetzen. Die Arbeit wird digitalisiert. Die Umsetzung solcher Vorhaben ist in der Praxis aber nicht zu unterschätzen und oft schwieriger und zeitintensiver als gedacht.

Der Traum vom papierlosen Büro wurde bereits vor rund 30 Jahren durch die Erfindung der PC und der immer höheren Leistungsfähigkeit derselben geboren. Besonders in den Bereichen Produkt- und Serviceentwicklung, Rechnungsverarbeitung und Kundenbeziehungsmanagement (CRM) wird bereits heute intensiv digital gearbeitet. In den Sparten Vertragswesen und Beschaffungsmanagement sowie bei operativen Abläufen ist der Digitalisierungsgrad noch verhältnismässig gering. Im Kern betrifft digitales Dokumentenmanagement vor allem sämtliche Schritte vom Einscannen über automatisierte Verarbeitungs- und Ablageprozesse bis hin zu sicherheits- und compliancerelevanten Fragen wie Zugriffsberechtigung, Datenschutz, etc. In den nächsten Jahren werden vor allem folgende Bereiche der Digitalisierung unterworfen sein:

- Buchhaltung ca. 38%
- Kostenabrechnung ca. 37%
- Kundenbetreuung ca. 35%

Man geht davon aus, dass ca. 50'000 Arbeitsplätze von diesem Veränderungsprozess betroffen sein werden. Dies bedeutet aber nicht zwingend keine Arbeit mehr, sondern andere, vor allem aber anspruchsvollere Arbeitsplatzanforderungen.

Viele Lösungen sind schon da:

- Automatischer Rechnungsempfang und -versand
- Digitale Archive
- Automatische PDF-Verarbeitung

Bereits Heraklit sagte: „Die einzige Konstante ist die Veränderung“. Aber: Die Welt hat sich noch nie so schnell verändert wie heute.

1.2 E-Rechnungen

In Bezug auf die elektronische Rechnung (E-Invoicing) wurde ein Rechnungsdatenstandard ZUGFeRD entwickelt. Die vorerwähnte Abkürzung definiert Akronym für Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland. Dieser Standard wurde von der EU übernommen.

E-Invoicing im Vergleich	
E-Rechnung nach Schweizer Recht	E-Rechnung nach deutschem Recht
Kein Rechnungsstandard: die Handelspartner müssen sich einigen	Rechnungsstandard (ZUGFeRD) funktioniert ohne Absprache der Rechnungsparteien
Benötigt qualifizierte Signatur	Benötigt keine Signatur
KMU benötigt Serviceprovider	Ohne Serviceprovider implementierbar
Transaktionskosten?	Keine Transaktionskosten

Quelle: Davos Kongress Treuhand 2016

Externe Dienstleister für E-Rechnung	
Provider A	Provider B
E-Rechnung für Rechnungssteller bis 2'400 Rechnungen / Jahr CHF 0.75	E-Rechnungen für Rechnungssteller bis 12'000 Rechnungen / Jahr CHF 0.60
E-Rechnung für Rechnungsempfänger CHF 0.60 – 0.75	E-Rechnung für Rechnungsempfänger bis 12'000 Rechnungen / Jahr CHF 0.60
Anzahl Rechnungen in der Schweiz 300 – 400 Mio. pro Jahr	Davon öffentliche Verwaltung 24 Mio. pro Jahr (Eingangs- und Ausgangsrechnungen)

Quelle: ffO-Meeting vom 14. November 2011, Eidg. Finanzdepartement EFD, Eidg. Finanzverwaltung EFV

Viele Softwareanbieter bieten E-Rechnungen ab dem Jahr 2017 ff. an.

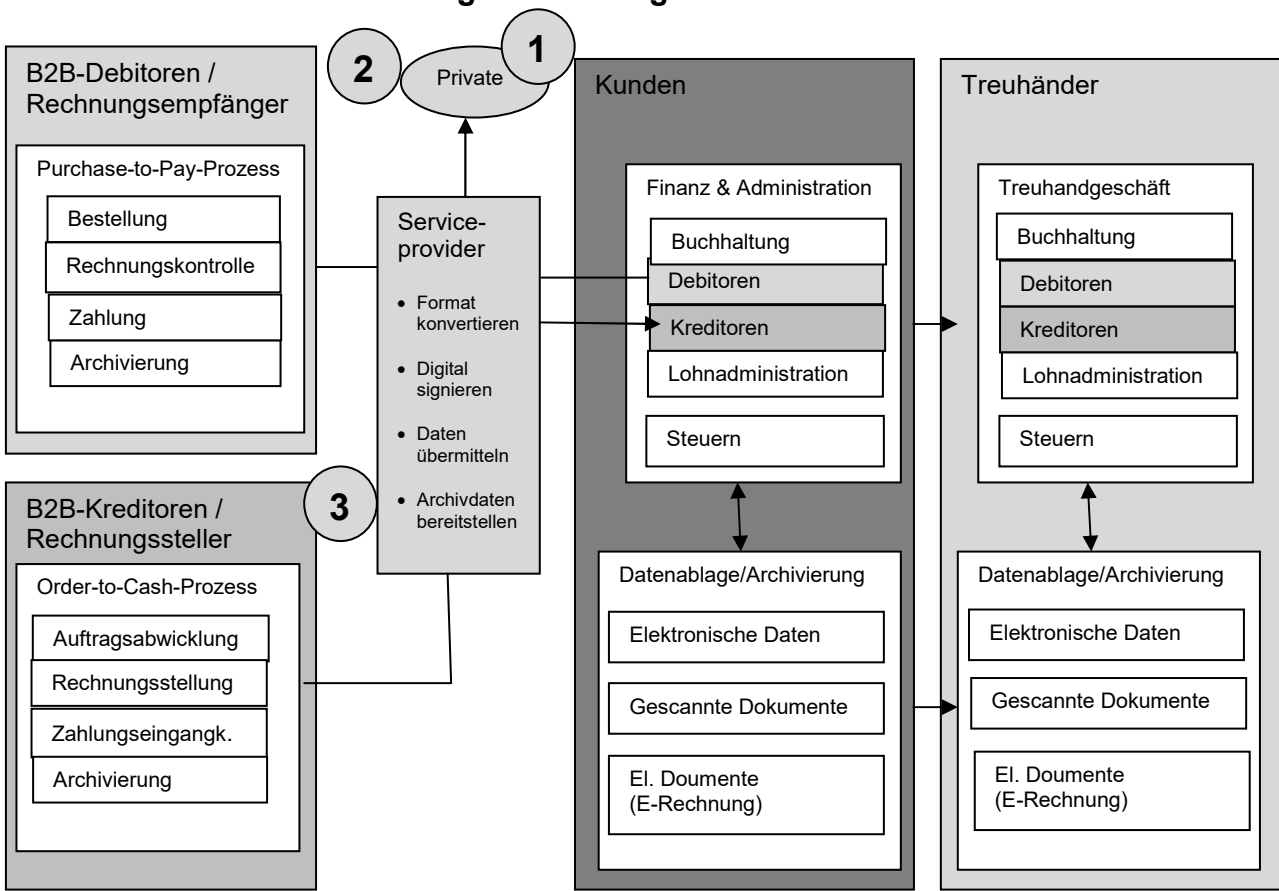
1.3 Umfang des Nutzens von E-Rechnungen im Vergleich zur Papierrechnung

Optionen zur effizienteren Rechnungsabwicklung		Grad des Nutzens in den verschiedenen Prozessschritten im Vergleich zur traditionellen Abwicklung der Papierrechnung					
		Erstellung	Übermittlung	Zuordnung	Prüfung Herkunft / Integrität	Prüfung materiell	Archivierung
1	Signierte E-Rechnung in strukturiertem Format	○	●	●	●	●	●
2	Signierte E-Rechnung in einem Bildformat inkl. strukturierte Daten	○	●	●	●	●	●
3	Signierte E-Rechnung in Bildformat inkl. Datenextraktion und Workflow	○	●	◐	●	◐	●
4	Signierte E-Rechnung in einem Bildformat	○	●	○	●	○	◐
5	E-Rechnung im Bildformat unsigniert (ohne digitale Signatur)	○	●	○	○	○	◐
6	Papierrechnung scannen inkl. Datenextraktion und Workflow	○	○	◐	○	◐	●
7	Papierrechnung scannen für Aufbewahrung	○	○	○	○	○	◐
8	Papierrechnung traditionell bearbeitet	○	○	○	○	○	○

○ = kein Zusatznutzen ◐ = beschränkter Zusatznutzen ● = voller Nutzen

Quelle: EXPERTsuisse

1.4 Elektronische Rechnungsabwicklung



1.5 XBRL

Eine weitere Entwicklung ist: XBRL (eXtensible Business Reporting Language). Dieses Format wird in Deutschland bereits seit dem Jahr 2007 angewandt, vor allem für sogenannte E-Bilanzen. In Spanien seit dem Jahr 2005 bei der Börsenaufsicht wie auch in China.

Dieser Standard ermöglicht das elektronische Auswerten und Austauschen von Bilanzen und Erfolgsrechnungen. XBRL wird der kommende Standard für die E-Bilanz auch in der Schweiz werden. Dies wurde an einer Hauptversammlung dieser Vereinigung vom 23. April 2013 beschlossen.

Die Übergangsfrist für die Einführung des RRG (Neues Rechnungslegungsrecht) ist im Jahre 2016 abgelaufen. Sämtliche Firmen müssen ab dem 1. Januar 2016 die Bilanzen und Erfolgsrechnungen nach RRG gliedern, insbesondere auch den Anhang anpassen. Wir gehen davon aus, dass die Verpflichtung zur Anwendung solcher Standards bald auch in den Steuerdeklarationspflichten von Firmen implementiert wird.

Ab ca. 1'000 Rechnungen pro Jahr lohnt es sich, sich bereits heute mit der E-Rechnung als einen der ersten Schritte auseinanderzusetzen.

1.6 Harmonisierung Zahlungsverkehr Schweiz

Der Zahlungsverkehr in der Schweiz wird auf den internationalen ISO-20022 Standard harmonisiert. Die Umstellung bedingt für **alle Schweizer Unternehmen** ein Update der Finanzsoftware.

Künftig wird nur noch die IBAN-Nummer zur Identifizierung verwendet werden. Die Standardisierung ist aber auch notwendig, um die Vorgaben aus dem Geldwäschereigesetz und aus dem grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr sowie dem automatischen Informationsaustausch überhaupt umsetzen zu können.

Bis Ende 2017 erfolgt die Umstellung der Überweisungen, Avisierungen und Lastschriftverfahren auf die neue ISO-Norm. Dies bedingt Anpassungen.

Optimieren Sie, wenn möglich, folgende Bereiche:

- Zahlungsverkehrsprozesse (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung)
- Cash Management
- Working Capital Management
- Enterprise Resource Planning (ERP)
- Stichwort: Straight through Processing

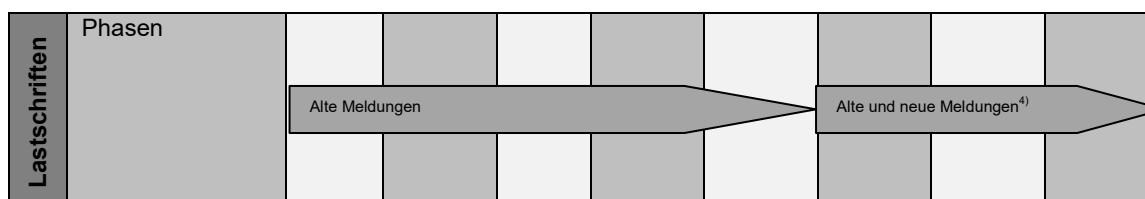
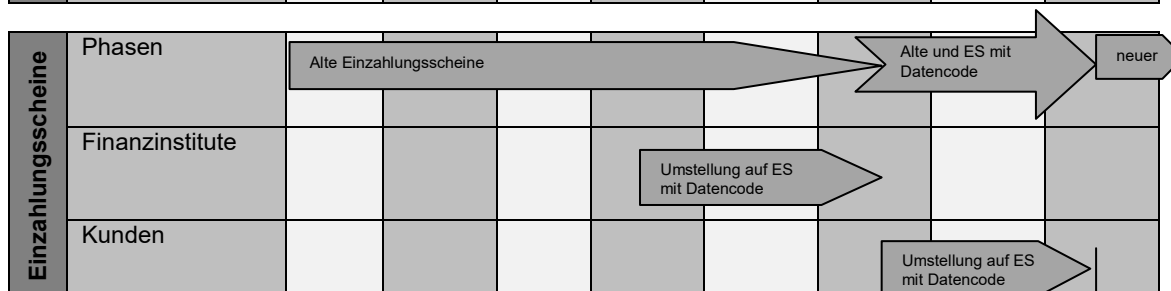
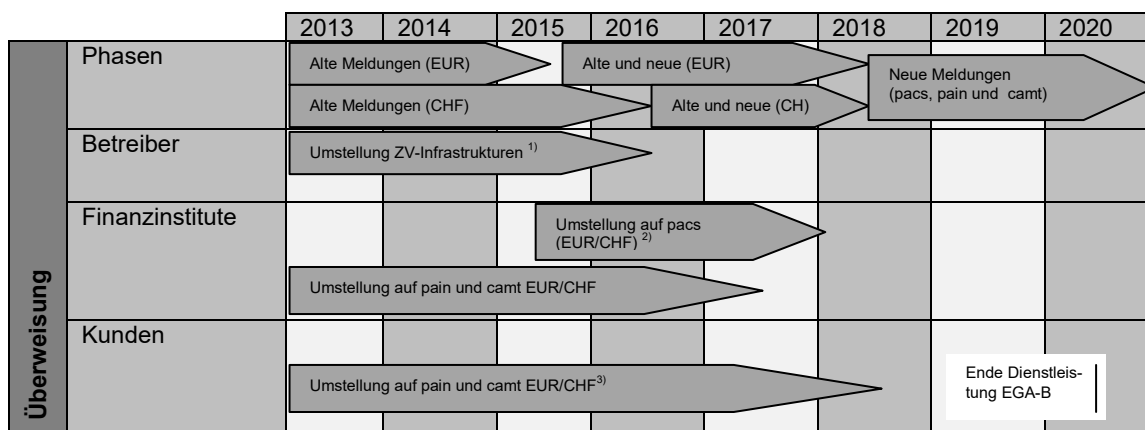
Was ist zu tun?

Checkliste

1. Kontaktieren Sie Ihren Softwarepartner und erkundigen Sie sich über dessen Einführungsplan.
2. Klären Sie folgendes bei Ihrer Hausbank ab:
 - Migrationszeitfenster
 - Mögliche Vorgehensweisen
 - Angebot an Testmöglichkeiten
 - Eventuelle Optimierungsmöglichkeiten
3. Planen und budgetieren Sie das Update.
4. Nehmen Sie die notwendigen Konfigurationen vor (z.B. Bankverbindung, Kontonummer, Stammdaten).
5. Testen Sie die neuen Funktionalitäten auf der Validierungsplattform von SIX oder – gegebenenfalls – auf den Testplattformen Ihrer kontenführenden Finanzinstitute.

Private werden nicht viel von der Harmonisierung merken, ausser, dass sie nur noch die 21-stelligen IBAN-Kontonummern (z.B. CH12 1111 1111 1111 1111 9) und ab Mitte 2018 nur noch den neuen Einzahlungsschein verwenden können.

Der Umstellungsprozess läuft wie folgt ab:



- 1) Projekt «SIC⁴ – Neue SIC-Architektur» sowie Infrastrukturprojekt von Postinance
- 2) Inkl. EGA-V, ESR und EZAG für Banken (ab 4. Quartal 2015)
- 3) Der Umstellungszeitpunkt (schwergewichtig 2015 – 2018) auf pain und camt ist mit der Hausbank abzusprechen
- 4) Die Lastschrift wird ab 2019 mit der E-Rechnung kombiniert

Empfehlung:

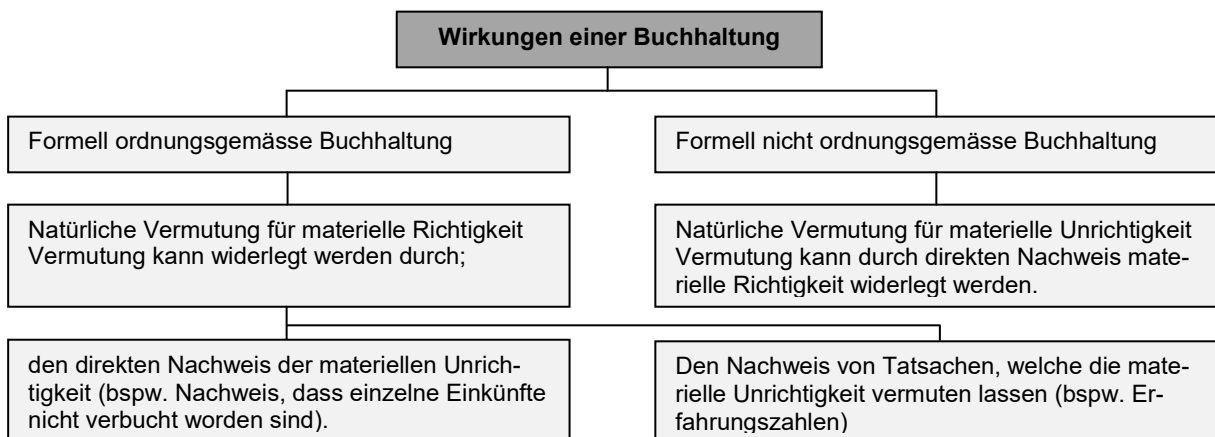
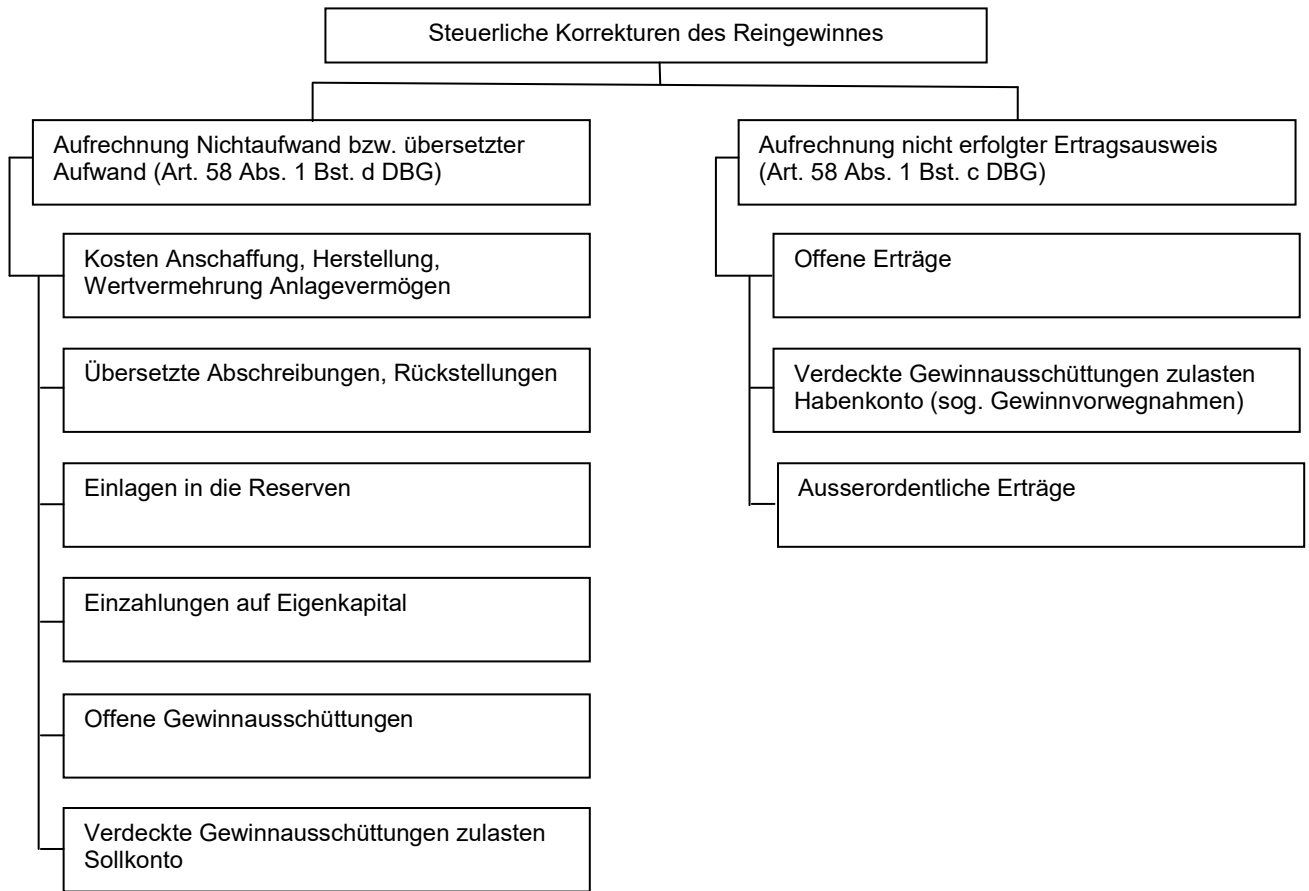
- In Debitoren-, Kreditoren- und Personalstammdaten schnellstmöglich IBAN-Nummern erfassen, damit die Daten für die neuen Formate lesbar sind.
- Software aktualisieren und alte Einzahlungsscheine reduzieren und bald Einzahlungsscheine mit Datacode verwenden.

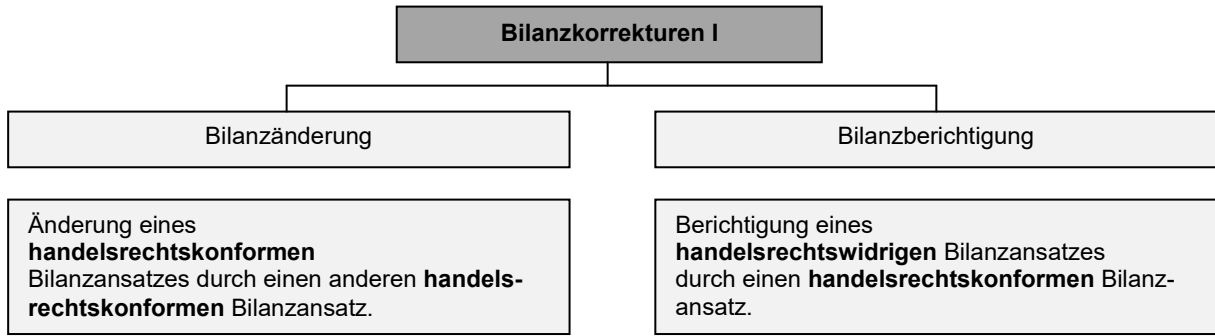
Folgende Begriffe werden uns jetzt häufiger begegnen:

BIC	Business Identifier Code – eindeutige internationale Identifikation von Finanzinstituten und Nicht-Banken
DTA	Datenträgeraustausch
IBAN	International Bank Account Number gemäss ISO 13066 – eindeutige internationale Identifikation von Konten
ISO 20022	XML-Meldungen nach dem Standard des „ISO 20022 Financial services – Universal financial industry message scheme“ – eine Message enthält einen oder mehrere Zahlungsaufträge
LSV/BDD	Lastschriftverfahren / Business Direct Debit
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (siehe auch www.swift.com)
XML-Meldung	Elektronischer Zahlungsauftrag im Format XML – Extensible Markup Language (siehe auch www.w3.org/XML)

1.7 „Neues“ Rechnungslegungsrecht, Gliederung und Anhangangaben

Das neue Rechnungslegungsrecht hat entgegen der politischen Kommunikation, dass dieses keine Auswirkungen auf die Steuern hätte, eben doch solche gehabt. Wie schon in unserer Revidas Info 2015 dargestellt, sind die Gliederungsvorschriften im neuen Rechnungslegungsrecht eng definiert. Die letzten Anpassungen sind in den Jahresrechnungen 2016 vorzunehmen.

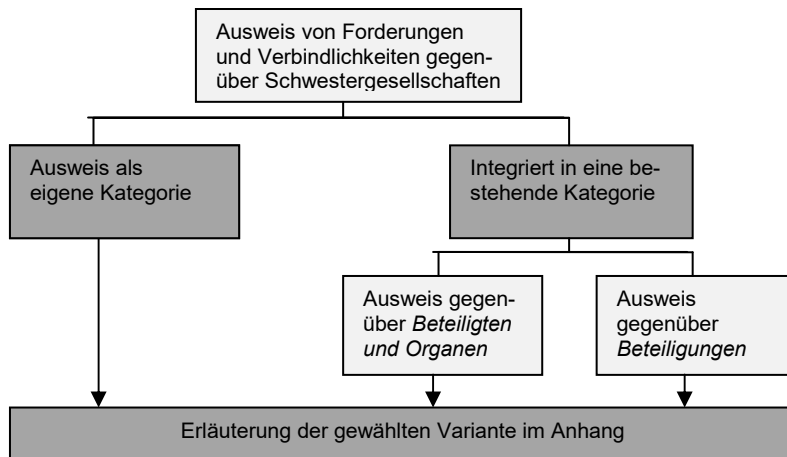




Bilanzkorrekturen II

Bilanzänderung	Bilanzberichtigung
Beispiele und Rechtsprechung - Entschuldbarer Irrtum, keine Umdeutung von Rückstellungen oder Wertberichtigungen, keine Korrektur ursprünglich abgewickelter Rechtsgeschäft - Widersprüchliches Verhalten BGE vom 28. Februar 1986 i.S. X. SA, ASA 55, 624, 631 = StE 1986 B 72.14.2 Nr. 5; Bilanzänderungen aus steuerlichen Überlegungen VGE AG vom 7. November 1997, AGVE 1997, 206, 209 f., SRK BE vom 17. November 1995, BVR 1996, 389, 391 ff. = StE 1996 B 74.11 Nr. 6	Beispiele und Rechtsprechung - Überbewertete Aktiven, unterbewertete Passiven, nicht aktivierungsfähige Ausgaben oder Nichtberücksichtigung bestehender Verbindlichkeiten - BGE 99 Ib 367, 369 = ASA 42, 601, 604; VGE ZH vom 25. September 2002, RB 2002 Nr. 106 = StE 2003 B 72.11 Nr. 10; Panama-Fall BGE vom 9. Mai 1995 i.S. X., ASA 65, 51, 56 ff. = StE 1995 B 72.11 Nr. 3; obiter dictum BGE vom 11. März 2002 i.S. R. Investment Group, Pra 2002 Nr. 207 = StR57, 392, 395 = StE 2002 B 72.13.1 Nr.; StE 2005 B 23.45 Nr. 6

Möglicher Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften:



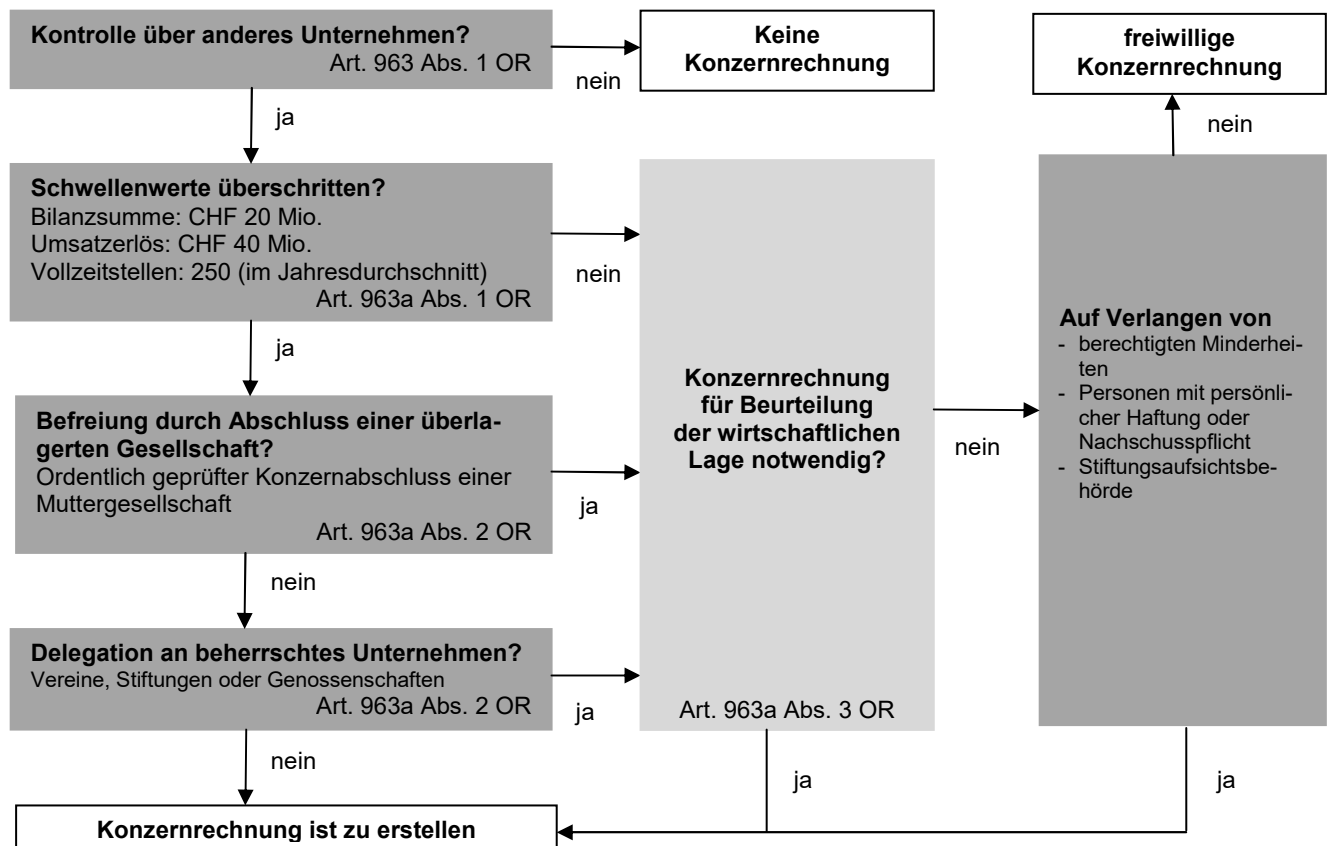
Ab dem Jahr 2016 ist das neue Rechnungslegungsrecht auch für Konzernrechnungen verpflichtend anzuwenden.

Ist eine Konzernrechnung zu erstellen?

Viele KMU-Strukturen erstellen noch keine Konzernrechnung, obwohl sie dazu von Gesetzes wegen gemäss dem Artikel 963 OR wie folgt verpflichtet sind:

1. Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.
2. Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:
 - a) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
 - b) direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
 - c) aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
3. Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.
4. Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst

Abbildung 1



Quelle: Expert Focus 2016/10

Artikel 963a OR entbindet von einer Konzernrechnungspflicht wenn zwei von den folgenden Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten werden:

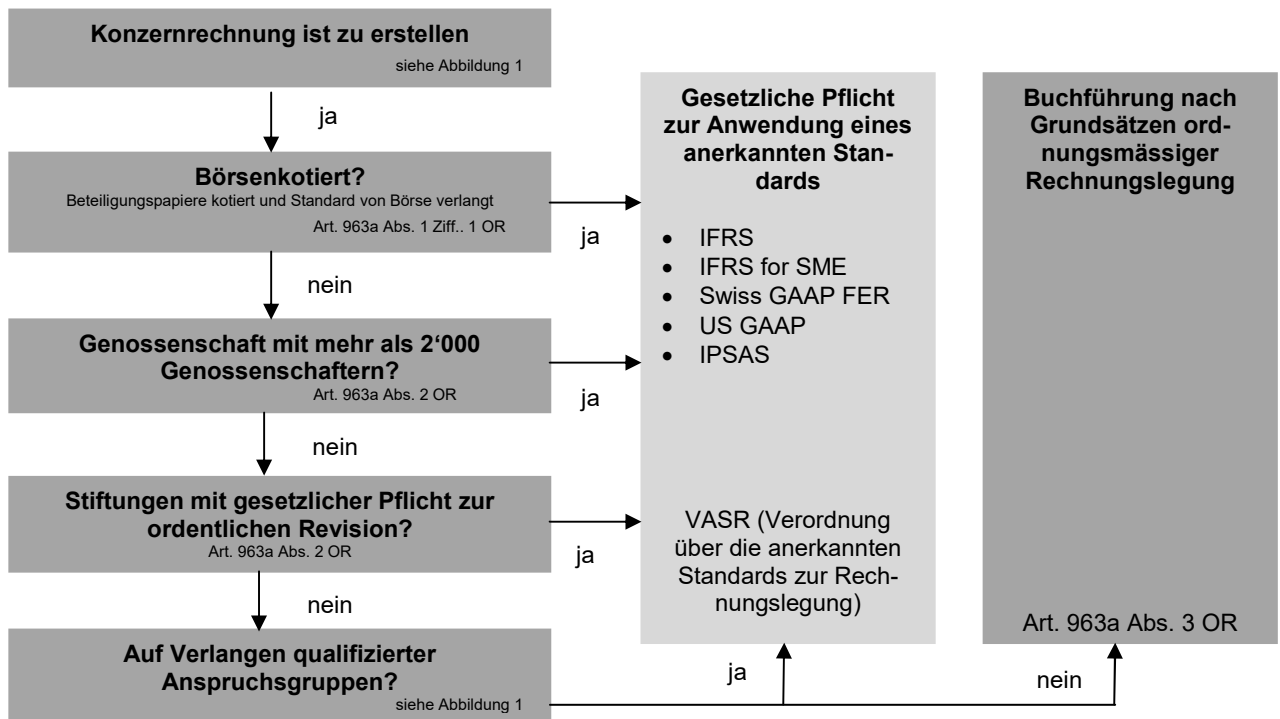
- Bilanzsumme CHF 20 Mio.
- Umsatz CHF 40 Mio.
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Wenn es jedoch für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist, muss trotzdem eine Konzernrechnung erstellt werden.

Nachdem im vorerwähnten Artikel auf die Pflichten des Verwaltungsrates hingewiesen worden ist, ist der Verwaltungsrat selbst grundsätzlich verpflichtet, die Grundlagen für die Erstellung einer Konzernrechnung zu erstellen. Unterlässt er das, kann dies bei Schadenfällen zu erhöhten persönlichen Verantwortlichkeiten führen.

Damit in einem mehrstufigen Konzern nicht jede Zwischenholding einen eigenen Konzernabschluss erstellen muss, sieht das Gesetz die Befreiung für Zwischengesellschaften vor. Diese dürfen dann von der Erstellung einer Konzernrechnung absehen, wenn eine im Konzern übergeordnete Gesellschaft eine Konzernrechnung aus schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und diese Konzernrechnung ordentlich geprüft (Revisionsstelle!) wurde.

Konzernrechnung nach anerkanntem Standard?



In der Praxis wurde die Einhaltung der vorerwähnten Schwellenwerte durch die summarische Zusammenfassung der Einzelabschlüsse überprüft. Gemäss Botschaft sind diese Grössenkriterien jedoch konsolidiert, das heisst nach Elimination von internen Transaktionen und Positionen zu ermitteln. Die Grössenordnungen sind neu somit identisch mit jenen für die ordentliche Revision im Revisionsrecht (im Gegensatz zur eingeschränkten Revision für kleinere Gesellschaften).

Die Konsolidierung auf der Basis von Buchwerten wird in der Schweiz immer noch praktiziert. Diese ist vom Gesetzgeber immer noch erlaubt, bei denen, die in den externen Einzelbilanzen eingesetzten Werte unverändert in die Konsolidierung übernommen werden. Da grössere Unternehmen nach Art. 961 OR eine Geldflussrechnung zu erstellen haben, ist auch für die Konzernrechnung eine Geldflussrechnung zu erstellen. In der Praxis wird dies empfohlen. Formell ist es noch umstritten.

Ab dem Jahr 2016 sind somit für Konzernabschlüsse nur noch die Regelungen des neuen Rechnungslegungsrechts anzuwenden. Die Übergangsfrist ist abgelaufen.

Als zwischenzeitlich anerkannte Standards gelten:

- IFRS International Financial Reporting Standards
- IFRS for SMEs International Financial Reporting Standards for small and medium size Entities
- Swiss GAAP FER Fachempfehlung zur Rechnungslegung
- US GAAP United States Generally Accepted Accounting Principles
- IPSASB International Public Sector Accounting Standards Board

1.8 Umstrukturierung und Sanierung nach neuem Rechnungslegungsrecht nRLR

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt Sanierungsmassnahmen (Kapitalverlust gemäss OR 725 Abs. 1).

Die Differenz (gleich Total Aktiven minus Total Fremdkapital) ist auf der Grundlage der nach den OR-Vorschriften erstellten Bilanz zu ermitteln.

Die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve bilden zusammen die allgemeine Reserve im Sinne von Art. 671 OR. Die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve sind für die Berechnung der Bezugsgrenze zusammen maximal bis zum Betrag von 50% des Aktienkapitals zu berücksichtigen. Eine andere Lehrmeinung vertritt, dass diese für die Berechnung der Bezugsgrösse zum bilanzierten Betrag zu berücksichtigen ist.

Ein verschleppter Konkurs und ein zu spätes Handeln können für den Verwaltungsrat (Organhaftung) massive Folgen haben. Ein Fortführungsschaden entsteht in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn der Verwaltungsrat einer Gesellschaft gemäss Art. 725 Abs. 2 OR – bei Untätigkeit desselben ersatzweise die Revisionsstelle gem. Art. 728c Abs. 3 bzw. Art. 729c OR – die zu Fortführungs- und Liquidationswerten überschuldeten Bilanzen **nicht rechtzeitig** beim Richter deponiert. Der Fortführungsschaden wird definiert als Differenz zwischen der Überschuldung zu Liquidationswerten im effektiven Konkurszeitpunkt und der Überschuldung zu Liquidationswerten im hypothetischen (wann hätte dies festgestellt werden können) Konkurszeitpunkt.

Fazit: Das heutige neue Rechnungslegungsrecht führt formell immer früher zu einem Kapitalverlust als dies beim bisherigen Obligationenrecht der Fall war. Aufgrund der möglichen Haftungsfolgen empfehlen wir die Anwendung der strengeren Lehrmeinung.

1.9 Aufbewahrungspflicht Geschäftsunterlagen

Wie lange und wie müssen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden?

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht sind Geschäftsunterlagen während zehn Jahren aufzubewahren. Die meisten KMU bewahren ihre Unterlagen nach wie vor in Papierform auf, jedoch gewinnt die elektronische Aufbewahrung zunehmend an Bedeutung. Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen aufgezeigt.

Dauer der Aufbewahrung

Mit Blick auf die gesetzlichen Verjährungsfristen und um allfälligen Beweispflichten nachzukommen, empfehlen wir, bestimmte Geschäftsunterlagen (siehe nachfolgend) länger als die vorgeschriebenen **zehn Jahre** aufzubewahren: Wir unterstützen Sie bei der Berechnung der vorteilhafteren Variante.

Für viele KMU ist die traditionelle schriftliche Archivierung nach wie vor die praktikabelste und einfachste Lösung. Insbesondere die stetig wachsende Digitalisierung (Stichwort E-Mail) zwingt auch KMU, ihr Archivierungskonzept zu überdenken. Für Fragen zum Artikel wie auch zur Überprüfung der Archivierung in Ihrem Unternehmen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gesellschaftsrechtliche Dokumente (wie Gründungs-Dokumente, Jahresrechnungen, Revisionsstellenberichte, Protokolle der GV und VR-Sitzungen)	Grundsätzlich während der Lebensdauer der Gesellschaft
Steuerrechtliche Dokumente	15 Jahre
Versicherungspolicen (Haftpflicht)	40 Jahre
Technische Anweisungen und Normen	13 Jahre
Abwicklung kundenspezifischer Aufträge (Offerten, Kundenbestellungen, Auftragsbestätigungen, Abnahmeprotokolle, Übernahmeprotokolle etc.)	13 Jahre
Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken	26 Jahre

2. Mehrwertsteuer

2.1 Selbständigkeit

Bei der Mehrwertsteuer ist steuerpflichtig, wer gegen aussen im eigenen Namen auftritt. Die Selbständigkeit, aus Sicht der Mehrwertsteuer betrachtet, deckt sich nicht zwangsläufig mit dem Begriff der Selbständigkeit in anderen Rechtsgebieten (Kantonssteuern, direkte Bundessteuern, Sozialabgaben). Die Problematik besteht vor allem überall dort, wo sich selbständige Unternehmer zu einer Zusammenarbeit entschliessen, um Synergieeffekte zu nutzen z.B. mit gemeinsam genutzten Räumlichkeiten oder einem gemeinsamen Internet- oder Werbeauftritt. Beispiele können Kooperationen von Masseuren und Fitnessstudios, Hallenschwimmbad, baugewerbliche Leistungen, Zusammenarbeit von Elektrikern, Maurern, Schreibern, usw. sein. Sobald eine Zusammenarbeit in Betracht gezogen wird, empfiehlt es sich, abzuklären, ob diese Zusammenarbeit einen Einfluss auf die mehrwertsteuerliche Selbständigkeit hat oder nicht.

2.2 Wissenswertes für Wohneigentümer

Ausländische Anbieter locken oft mit sehr tiefen Preisen. Ist ein ausländisches Unternehmen nicht im Mehrwertsteuerregister der Schweiz eingetragen, muss unter bestimmten Voraussetzungen dessen inländischer Kunde die Mehrwertsteuer auf der bezogenen Leistung direkt an den Staat bezahlen (sogenannte Bezugssteuer). Bezugssteuerpflichtig kann z.B. werden, wer von einem ausländischen Unternehmen seine Wohn- oder Gewerberäume reinigen, Platten verlegen, Fassade renovieren, den Garten pflegen, einen Wintergarten erstellen, eine Küche, Bad oder Swimmingpool montieren, Maler-, Gipser-, Schreinerarbeiten und Ähnliches ausführen lässt. Der Empfänger der Leistung muss die Mehrwertsteuer, derzeit 8%, leisten. Kein Bezugssteuerrisiko besteht, wenn der Kunde innerhalb eines Jahres für weniger als CHF 10'000.– Leistungen von ausländischen Unternehmen bezogen hat.

Um ein in der Schweiz nicht als mehrwertsteuerpflichtig registriertes ausländisches Unternehmen kann es sich dann handeln, wenn die Rechnung keine Schweizer MWST enthält, die Schweizer MWST-Nr. fehlt oder irrtümlich die ausländische MWST in Rechnung gestellt wurde. Weitere Informationen unter www.estv.admin.ch.

Als Lieferung gilt im Schweizer Mehrwertsteuerrecht jede Form von Arbeiten an einem Gegenstand, vom Bau eines Hauses über den Unterhalt bis hin zur Gartenpflege und zu Reinigungsarbeiten. Werden solche Lieferungen in der Schweiz durch ein ausländisches Unternehmen erbracht, wird es in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn es im Inland mehr als CHF 100'000 Umsatz erzielt.

2.3 Leerstände bei vermieteten Immobilien

Seit dem 1. Januar 2010 darf gemäss Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b MWSTG nur noch dann nicht optiert werden, wenn der Mieter das Mietobjekt ausschliesslich für private Zwecke, Wohnzwecke, nutzt. Diese Einschränkung auf „nur für Wohnzwecke“ hat Auswirkungen bei Nutzungsänderungen. Auch ein Leerstand gehört zu einer Nutzungsänderung. Leerstand bedeutet, dass eine Liegenschaft bzw. ein Liegenschaftsteil vorübergehend nicht genutzt wird. Die Quote der Nutzungsänderung ist für jedes volle, abgelaufene Jahr ab dem Jahr der Ingebrauchnahme mit der Eigenverbrauchssteuer abzurechnen. Im Grundsatz geht es darum, dass die früher geltend gemachten Vorsteuern daraus resultierend herabgesetzt werden.

Achtung: Belegaufbewahrung bei Liegenschaften

Um die entsprechenden Vorsteuerkorrekturen berechnen zu können, sind die relevanten Unterlagen für Liegenschaften (Kaufpreis, Erstellungskosten, wertvermehrnde Aufwendungen, Grossrenovationen (grösser als 5% vom Gebäudeversicherungsneuwert) während **mindestens 26 Jahren** aufzubewahren. Deshalb empfehlen wir, die Dauerakten Liegenschaften unabhängig von der übrigen Ablage zu organisieren, weil die Dauer der allgemeinen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Geschäftsbücher und Buchungsbelege (Art. 958 ff. OR) für die Nachweispflicht bei Mehrwertsteuern im Immobilienbereich nicht genügt.

Es gibt aber auch den umgekehrten Fall: Eine bisher von der Steuer ausgenommene Nutzung wird geändert und beispielsweise für Vermietung optiert. In diesem Fall kann unter Umständen eine Einlageentsteuerung (nachträgliches Geltendmachen von Vorsteuern) veranlasst werden und die früher nicht eingeforderte Vorsteuer – anteilig – bis zu 20 Jahre im Nachhinein, zurückgefordert werden. Auch hier kann der Nachweis nur erbracht werden, wenn alle relevanten Unterlagen (26 Jahre!) aufbewahrt wurden, auch wenn es sich um eine nicht der Mehrwertsteuer unterstellte Liegenschaft gehandelt hat.

Beachten Sie hierzu die Tabelle Leerstand bei Immobilien im Anhang!

2.4 Mehrwertsteuer-Info Nr. 08: Praxispräzisierung Privatanteile PW

Die sogenannte Praxispräzisierung PW betrifft vermutlich alle unsere gewerblichen Kunden. Darauf haben wir bereits in der Revidas Info 2015 hingewiesen. Aufgrund der strengen Praxisumsetzung der Behörden und der daraus resultierenden nicht zu unterschätzenden Folgen (die Mehrwertsteuerrevision macht Meldung an die direkte Bundessteuer, Kantonssteuern und Verrechnungssteuern) möchten wir nochmals darauf eingehen.

Grundsätzlich gibt es nur noch ein Geschäftsfahrzeug pro Mitarbeiter. Bei zwei oder mehr Fahrzeugen pro Mitarbeiter und bei Veteranenfahrzeugen muss der Nachweis, dass diese Fahrzeuge für die geschäftliche Ausübung notwendig sind, erbracht werden. Mittels Bordbüchern oder anderen aussagekräftigen Unterlagen muss nachgewiesen werden, dass mehr als 51% der gefahrenen Kilometer geschäftsmässig begründet sind.

Bei einer Kontrolle der ESTV kann das kalkulatorisch ermittelte Mietentgelt (Vollkostenrechnung) auch rückwirkend angewendet werden, was zu Meldungen an die direkten Steuern und Verrechnungssteuern, schlussendlich auch Sozialabgaben, führen kann.

Sobald nicht 51% nachgewiesen werden können, geht die ESTV von einem Mietobjekt aus. In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass 30% geschäftliche Nutzung nachgewiesen werden konnten. Siehe nachfolgende Vollkostenrechnung.

		CHF
	Vollständige Betriebskosten	18'000
+	Kalkulatorische Abschreibungen 10% pro Jahr von Fr. 160'000	16'000
+	Versicherungen, Steuern	6'000
=	Gesamtkosten	40'000
+	Gewinnzuschlag 10%	4'000
=	Mietentgelt (100%)	44'000
	Umsatzsteuer 8,0% von (100%)	3'520

Das Mietentgelt (Steuerbemessungsgrundlage) stellt eine geldwerte Leistung dar. Auf den Mietentgelten ist eine Verrechnungssteuer von 35% geschuldet (bei Nachholung der Überwälzung auf den Aktionär), ansonsten werden die 35% umgerechnet und mit rund 54% Belastung erhoben. Zudem ist ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeit der Verrechnungssteuerforderung geschuldet. Aufgrund des Kreisschreibens Nr. 40 vom 11. März 2014 besteht kein Rückerstattungsanspruch: „Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer. Allfällige Strafverfahren sind zu prüfen.“ Nur bei Personengesellschaften fällt die Verrechnungssteuerproblematik weg. Zusätzlich erfolgt eine Aufrechnung des Mietentgeltes bei den Kantonssteuern, Bundessteuern und Sozialabgaben – AHV.

Unabhängig von möglichen Strafverfahren (Lohnausweis und Bilanz gleich Urkunden im steuerlichen Sinn) ergibt dies mit Verzugszinsen schnell Nachbelastungen von über 100% des entsprechenden Betrages. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Arbeitsweg nicht als geschäftsmässig begründete Kilometerleistung angerechnet wird.

Im Rahmen der FABI-Initiative müssen die Arbeitswege in der privaten Steuererklärung gerechnet werden, was bei den Arbeitnehmern in der privaten Steuererklärung ab dem 1. Januar 2016 zu zusätzlichen steuerbaren Einkommen führen wird:

2.5 Mehrwertsteuerrevision 1. Januar 2018

Die Neuerungen bzw. Änderungen kurz zusammengefasst sind:

- Ab dem Jahr 2018 werden aufgrund der neuen Formvorschriften über 40'000 neue ausländische und inländische Unternehmungen erwartet, welche neu steuerpflichtig werden.
- Im Kunst- und Antiquitätenhandel kann neu die Margenbesteuerung (wieder) angewendet werden.
- Aktuell kann der reduzierte Steuersatz auch bei online Medien und nicht mehr nur bei gedruckten Medien angewandt werden.
- Ein fiktiver Vorsteuerabzug wird neu auch bei Verkauf ins Ausland möglich.
- Die Bezugssteuer (der Empfänger und nicht der Lieferant ist steuerpflichtig) wird ausgeweitet.
- Die Verjährung wird von den aktuell gültigen 10 Jahren (zum Glück) nicht auf 15 Jahre erhöht.
- Der Einheitssatz wird nicht eingeführt werden.

Wir verweisen auf die Checkliste 1 und 2 sowie Aufstellung über die geänderten Artikel im revMWSTG und die Entscheidungstabellen im Anhang, welche uns wiederum freundlicherweise von Herrn Benno Frei, Fiskal Schulung, aus dem Seminar 2016 zur Verfügung gestellt wurden.

2.6 Zoll und EU

Ab dem 1. Mai 2016 wird der Unionszollcodex angewandt. Die wichtigste Änderung für Schweizer Unternehmen ist die Abschaffung der sogenannten Vorerwerbsregelung (First-Sale-Principal).

Es ist für die Verzollung in jedem Fall jene Rechnung heranzuziehen, welche auf die TSA (in der EU ansässiger Importeur) lautet.

Eine Verschlechterung gibt es beim Zollwert in zweierlei Hinsicht. Die sogenannten Vorverwerbspreise können nicht mehr angewandt werden und Lizenzkosten sind künftig auch dann hinzuzurechnen, wenn ein Dritter Lizenzgeber ist.

Die vorübergehende Verwahrung besteht immer dann, wenn nicht Gemeinschaftsware (künftig: nicht Unionsware) bei der Einfuhr noch nicht in ein Zollverfahren überführt worden ist. Es ist neu eine Bewilligung und eine Sicherheitsleistung erforderlich!

Ab dem 1. Januar 2018 werden die umsatzsteuerlichen Regelungen zum Ort der Dienstleistung gehen. Zukünftig entsteht die Umsatzsteuer nicht mehr im Land des leistenden Unternehmers, sondern wird dort fällig, wo der Endverbraucher ansässig ist. Dies hat zur Folge, dass in jedem EU-Mitgliedstaat, in welchem Sie private Endverbraucher haben, den jeweiligen lokalen, umsatzsteuerlichen Regelungen und damit zusammenhängenden, geänderten Meldepflichtigen unterliegen. Die mehrwertsteuerlichen Vorschriften für Anbieter aus Drittländern, welche ihre Leistungen an EU-Unternehmen erbringen, bleiben unverändert. Die Mehrwertsteuer schuldet der einführende Unternehmer im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren). Schweizer Firmen ohne EU-Betriebsstätte können den Registrationsort selber wählen (häufig Bundeszentralamt für Steuern, Saarlouis – Deutschland). Betroffen sind nur B2C-Anbieter, demzufolge solche, die sich an Verbraucher richten. Leistungen auf dem elektronischen Weg sind:

- Software Downloads, E-Books, Musik- und Filmdownloads
- Kostenpflichtige Communities, Online-Tools, Online-Spiele, Webhosting, Webdesign, SEO und Online Marketing, Streaming, Online-Researcher-Dienste

Sobald Sie körperliche Produkte veräussern, das heisst Datenträger per Post versenden, entgehen Sie dieser Regelung.

Achtung: Wer beim Finanzamt Konstanz aufgrund von anderen Umsätzen registriert ist, kann sich nicht für MOSS registrieren. Anders ist es in den Niederlanden und Österreich, wo es zulässig ist, eine nationale ID-Nummer zu haben und mit MOSS abzurechnen. Wer aber bereits eine DE-UID-Nummer hat, egal aus welchen Gründen, kann sich nicht für MOSS in einem anderen Staat zur Umgehung anmelden.

2.7 Parkplätze

Nicht deklarierte steuerbare Umsätze aus Parkplatzvermietungen sind einer der häufigsten Gründe für eine Steuernachbelastung anlässlich einer Mehrwertsteuerkontrolle bei Immobilien. Parkplätze an sich sind mit 8% Mehrwertsteuer abzurechnen. Steuerausnahme: Wenn es sich bei der Parkplatzvermietung um eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung (Hauptleistung) handelt, ist von der Steuer ausgenommen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beim Vermieter und beim Mieter beider Objekte handelt es sich jeweils um die gleichen Rechtspersonen
- Die Parkplätze stehen dem Mieter während der ganzen, im Mietvertrag vereinbarten Zeit zur Verfügung
- Die Nebenleistung, Parkplatzvermietung, ist im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich
- Die Nebenleistung ergänzt, verbessert oder rundet die Hauptleistung (z.B. Wohnung) wirtschaftlich ab und hängt dadurch mit ihr zusammen
- Die Nebenleistung kommt üblicherweise mit der Hauptleistung vor
- Ein örtlicher bzw. räumlicher Zusammenhang mit dem Grundstück ist gegeben, einheitlicher Gebäudekomplex oder in unmittelbarer Nähe bei gemeinsamer Tiefgarage einer Mehrfamilienhausüberbauung

Parkplätze für das Personal, Kunden und Lieferanten, welche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, müssen nicht mit der Mehrwertsteuer abgerechnet werden. Bei Entgeltlichkeit unterliegen diese Einnahmen aber der Mehrwertsteuer zum Normalsatz von 8%.

Achtung: Die ESTV erachtet bei Privatpersonen Parkplätze (Ferienwohnungen, Ferienhäuser) als Geschäftsvermögen (gleich unternehmerischer Bereich), wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Eigener Betrieb oder Betriebsteil, wenn aus solchen Vermietungen jährlich insgesamt brutto Mietzinseinnahmen inkl. Nebenkosten von mehr als CHF 40'000 inklusive Mehrwertsteuer erzielt werden.
- Parkplätze bilden Gegenstand eines gewerbsmässigen Handels mit Liegenschaften
- Parkplätze dienen dem Unternehmen als Betriebsreserve
- Parkplätze dienen dem Unternehmen als Sicherheit für die ihm gewährten Betriebskredite

3. Löhne

3.1 Der neue Lohnausweis

Bereits in früheren Revidas Infos haben wir auf den neuen Lohnausweis hingewiesen. Der Begriff „Der neue Lohnausweis“ wurde 2010 geboren. Zwischenzeitlich hat die Eidg. Steuerverwaltung im August 2015, mit Wirkung ab 1. Januar 2016, wiederum einen „Neuen Lohnausweis“ herausgegeben. Es scheint, dass sich viele Arbeitgeber, dessen noch zu wenig oder noch gar nicht bewusst sind.

Die ersten steuerlichen Korrekturen und/oder Aufrechnungen werden erst im 2017 spürbar sein, d.h. wenn die Steuerdeklarationen 2016 ff von den Steuerkommissären definitiv veranlagt werden. Dies wird dann höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf die Arbeitgeber (bzw. Ersteller des Lohnausweises) haben.

Der Kanton Zürich hat wohl eine einfache aber strenge Praxis für das Thema „FABI“ entwickelt. Es werden nur halbe Aussendiensttage zugelassen (Fahrt Wohnort zum Kunden; zum Arbeitsort; zum Wohnort).

Der Arbeitgeber hat sich im Zusammenhang mit der Deklaration auch keine steuerlichen Gedanken zu machen, sondern nur arbeitsrechtliche und -zeitliche. Mit der Definition für den prozentualen Anteil Aussendienst aus steuerlichen Gründen, wäre gewünscht, dass dieser möglichst hoch ausfällt, gibt es im Gegenzug (Teilzeitarbeit, Überzeitkompensation, regelmässige Home Office Tätigkeit, übliche, permanente Arbeitsstätte, zusätzlich notwendige Arbeitszeit für administrative Arbeiten, interne Sitzungen, Koordinationstermine firmenintern, etc.) weitergehende Fragen.

Deshalb ist die Qualifikation des Aussendienstanteils sehr wohl zu überlegen. Die übrigen Änderungen betreffen im wesentlichen:

- Aus- und Weiterbildungskosten
- Abstimmung mit Gesetzen im Bereich der Mitarbeiterbeteiligung
- Ergänzende Neubestimmungen im Rahmen der Anpassungen der EXPAT ab 1. Januar 2016
- Präzisierung und redaktionelle Anpassungen
- Anpassung der Liste der Kantone mit Lohnmeldepflicht

Falls Lohnausweise mittels EDV in einem Massenverfahren erstellt werden, muss nur der Name der verantwortlichen Person elektronisch aufgedruckt werden. Einzeln erstellte Lohnausweise müssen von Hand rechtsgültig unterzeichnet werden.

Auch eine Privatperson kann Arbeitgeber sein, ohne dies direkt zu realisieren. Wer Personen privat beschäftigt und ihnen einen Geld- oder Naturallohn bezahlt, ist Arbeitgeber. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Raumpflegerinnen, Haushalthilfen, Gärtner, Handwerker, Babysitter, etc.

Nachfolgend 10 Tipps:

1. Möglichst **einfache und leicht zu handhabende Lohnstrukturen** anstreben. Manche Probleme und Schwierigkeiten sind „hausgemacht“. Am einfachsten ist es, den von der Wegleitung Lohnausweis vorgegebenen Strukturen zu folgen und keine aufwendig zu dokumentierenden Individuallösungen zu verwirklichen. Die Erstellung von Lohnausweisen ist ein „Massenverfahren“.
2. **Lohnausweisrelevante Überweisungen** (z. B. Pauschalspesen, Ausbildungsbeiträge) mittels Lohnprogramm auszahlen, damit die Daten dort jederzeit greifbar sind und die Automatisierungsmöglichkeiten genutzt werden können.

3. **Beiträge für Aus- und Weiterbildung** sollten vom Arbeitgeber nicht an die Mitarbeitenden, sondern immer direkt an das Ausbildungsinstitut bezahlt werden, damit nur Beiträge über CHF 12'000.– auf dem Lohnausweis bescheinigt werden müssen.
4. Bei **Geschäftswagen keine Kostenvermischung** anstreben. Es muss immer klar sein, ob es sich um einen Privat- oder Geschäftswagen handelt. Bei Geschäftswagen übernimmt der Arbeitgeber alle Kosten, ausser „den Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien“ (Rz 21 der Wegleitung Lohnausweis).
5. **Keine Lebenshaltungskosten** des Arbeitnehmenden **übernehmen** (z. B. Kleiderentschädigung, Quellensteuer, Säule 3a, Einkauf in die Pensionskasse).
6. **Möglichst keine Entschädigungen in bar** an den Mitarbeitenden ausrichten. Besser ist es, z. B. Lunch-Checks im Wert von bis CHF 180.– anstelle einer Barentschädigung für die Mittagsverpflegung oder einen Geschenkgutschein bis CHF 500.– anstelle eines Barbetrages zu einem besonderen Ereignis abzugeben.
7. **Unregelmässige Leistungen immer unter Ziffer 3 des Lohnausweises ausweisen.** Es ist für das Unternehmen nicht möglich, zwischen Personen zu unterscheiden, welche ganzjährig oder nur teilweise steuerpflichtig sind.
8. **Einführung eines genehmigten Spesenreglements**, falls die Begrenzung gemäss Rz 52 der Wegleitung Lohnausweis nicht eingehalten oder wenn pauschale Spesenvergütungen ausgerichtet werden. Das Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK ist sorgfältig auf die Anforderungen des Unternehmens anzupassen. Ein Spesenreglement führt aber auch dazu, dass hiervon nicht abgewichen werden darf, ist somit eine standardisierte, starre Regelung und deshalb wohl zu überlegen.
9. **Einhaltung des mit der Steuerverwaltung vereinbarten Spesenreglements.** Insbesondere muss die Steuerverwaltung über alle Änderungen informiert werden. Die 50-Franken-Pauschale ist einzuhalten.
10. **Steuroptimierungspotential nutzen:** Abgabe eines Geschäftswagens oder Nutzung eines Privatwagens und Vergütung der geschäftlich gefahrenen Kilometer, Abgabe von Reka-Checks, Geschenke als Gutscheine im Betrag von maximal CHF 500.– Lunch-Checks etc.

Fitness-Abos sind neu ab 1. Januar 2016 (leider) wieder Lohnbestandteil!

Arbeitgeber, welche sich bisher an den Kosten für ein Fitness-Abo beteiligt haben, sollen in Zukunft einfach zu Weihnachten ein Geschenk in Form eines Gutscheins (Naturalgeschenk) bis maximal CHF 500.– an alle Mitarbeitenden abgeben.

Im Weiteren wurde bei Geschäftsfahrzeugen konkretisiert, dass der jährliche Privatanteil von 9.6% nicht nur auf dem ursprünglichen Kaufpreis, sondern inkl. auch allfällig späterer Sonderausstattungen zu berechnen ist.

Für international tätige Mitarbeitende besteht eine Pflicht sich gemäss Art. 21 Abs. 1 EG – VO 987 / 09 als Schweizer Arbeitgeber im Ausland bei Sozialversicherungsstellen zu registrieren. Häufig wird dieser Umstand leider aufgrund der Kompliziertheit vernachlässigt oder verdrängt. Dies kann ein Schadenrisiko darstellen, weil unter Umständen Leistungen im Bereich IV, UVG, BVG nicht vom Versicherer übernommen werden und der Arbeitgeber diese direkt tragen muss. Im Weiteren sind nicht korrekte Sachverhalte auch steuerlich nachteilig, weil nur bei Mitarbeitenden, welche im Ausland korrekt den Sozialversicherungen unterstellt sind, die auslän-

dischen Sozialversicherungsbeiträge im Lohnausweis deklariert sind und steuerlich in Abzug gebracht werden können.

3.2 Löhne steigen 2017 um 0.6 Prozent

Lohnerhöhungen nominal (%)				
Branche	2017	2016	2015	2014
Gesundheits- und Sozialwesen	0.5	0.5	0.8	1.0
Informatik und Telekom	1.0	0.8	1.5	1.5
Autogewerbe	0.5	0.3	1.0	1.0
Elektro	0.5	0.0	0.5	0.9
Metallbau	0.5	0.5	0.8	1.0
Dienstleistungen für Firmen	1.0	1.0	1.0	1.5
Logistik	0.5	0.5	1.0	1.0
Baugewerbe und Architektur	0.5	0.5	0.6	1.0
Chemie und Pharma	1.0	1.0	1.1	1.5
Energie, Ver- und Entsorgung	0.8	0.5	0.9	1.3
Detailhandel	0.5	0.4	1.0	1.0
Banken und Versicherungen	0.8	0.8	1.0	1.0
Grosshandel	0.5	0.4	1.0	1.0
Maschinen	0.5	0.5	0.7	1.0
Materialien und Baustoffe	0.5	0.5	0.5	1.0
Medien	0.0	0.0	0.5	0.6
Food	0.5	0.5	0.7	1.0
Öffentlicher Sektor	1.0	0.7	1.0	1.0
Tourismus	0.5	0.1	0.0	0.5
Non-Food	0.5	0.5	0.5	1.0
Uhren	0.0	0.0	0.5	1.0
Textil	0.5	0.5	1.0	1.0
Gesamtwirtschaft	0.6	0.5	0.8	1.0

3.3 Provisionen

Provisionen werden vor allem bei Handelsreisenden ausbezahlt. Oft besteht der Lohn nur aus Provision, aber es gibt auch gemischte Entlohnungsformen. Die Provisionen haben so bemessen zu sein, dass der Arbeitnehmer ein angemessenes Entgelt erzielt (BGE 139 3 214 = 4a_8/2013 vom 2. Mai 2013). Somit wird empfohlen, Mischformen mit Festlohn und Provision, eine Provision mit einem festen Mindesteinkommen oder einer garantierten Mindestprovision zu vereinbaren.

Eigenbezüge, soweit diese nicht ohnehin durch spezielle Vergünstigungen erfolgen, sowie Nachbestellungen usw., sind ebenfalls provisionsberechtigt, wenn der Arbeitnehmer am Zustandekommen des Geschäfts mitgewirkt hat.

Soweit nichts anderes abgemacht wurde, ist die Provision vom Nettobetrag, also dem Rechnungsbetrag nach Abzug direkt anfallender Kosten (Porto, Versandkosten, usw.), allfälliger Vergünstigungen und Konzessionen, zu berechnen. Eine Skontierung führt dagegen nicht zu einer Provisionskürzung, ausser dies ist schriftlich vereinbart.

Werden Akontozahlungen ausbezahlt und z.B. halbjährlich oder jährlich detailliert abgerechnet, ist die Akontozahlung im Arbeitsvertrag schriftlich vorzusehen und in jeder Lohnabrechnung (monatlich) ebenso schriftlich als Akontozahlung eindeutig zu definieren.

Am Ende des Arbeitsverhältnisses besteht der Anspruch auf allen Geschäften, welche noch vor der Beendigung abgeschlossen wurden. Wird der Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist freigestellt, ist ihm in dieser Zeit die durchschnittlich erzielte Provision auszurichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.4 Grenzgänger

Für Personen, welche in der EU oder in der Schweiz arbeiten und Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind, gilt die EU-Verordnung Nr. 883/2004.

Das Erwerbsortsprinzip gilt als Grundsatz. Um eine Doppelunterstellung in der EU und in der Schweiz zu verhindern, sieht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Art. 11 Abs. 3 das Erwerbsortsprinzip vor. Nach diesem Prinzip unterstehen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbende, welche nur in einem Staat tätig sind, dem Sozialversicherungssystem am Erwerbsort.

Wird eine unselbständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Staaten für eine einzige Arbeitgeberin ausgeübt, ist der Arbeitnehmer dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates unterstellt, wenn er im Wohnsitzstaat einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausübt. Andererseits erfolgt die Unterstellung im Staat, in dem die Arbeitgeberin ihren Sitz hat. Als wesentlich wird eine Tätigkeit betrachtet, wenn diese mindestens 25% beträgt. Es wird auf die Arbeitszeit und auf das Einkommen abgestellt.

Achtung: Homeoffice qualifiziert zur Tätigkeit am Wohnort. Bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten und für mehrere Arbeitgeber wird es kompliziert.

Beispiel

Ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer, der zu 75% in der Schweiz arbeitet und zu 25% in Deutschland, ist in Deutschland sozialversichert, weil er im Wohnsitzstaat eine wesentliche Tätigkeit ausübt.

Anzahl Arbeitgeber	Erwerbstätigkeit	Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung
Ein Arbeitgeber	Nur am Sitz der Arbeitgeberin	Sitz der Arbeitgeberin (Erwerbsortprinzip)
	Im Wohnsitzstaat und in mind. einem weiteren Staat	Wohnsitzstaat, sofern Tätigkeit zu mind. 25%, ansonsten Sitz der Arbeitgeberin
	In mehreren Staaten, aber nicht im Wohnsitzstaat	Sitz der Arbeitgeberin (Erwerbsortprinzip)
Mehrere Arbeitgeber	Im Wohnsitzstaat und in mind. einem weiteren Staat	Wohnsitzstaat, sofern Tätigkeit zu mind. 25%, ansonsten am Sitz der Arbeitgeberin, an dem der wesentliche Teil gearbeitet wird
	In mehreren Staaten, aber nicht im Wohnsitzstaat	Sitz der Arbeitgeberin, wenn Arbeitgeber im selben Staat ihren Sitz haben (Erwerbsortprinzip), oder Wohnsitzstaat, wenn mind. zwei Arbeitgeber ihren Sitz in verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnsitzstaates haben.

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ist die Person im Wohnsitzstaat den Sozialversicherungen unterstellt, sofern dort ein wesentlicher Teil von mindestens 25% der selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Besteht in einem Staat eine unselbständige Erwerbstätigkeit und in einem anderen Staat oder in mehreren Staaten eine selbständige Erwerbstätigkeit, liegt die Unabhängigkeit von der Wesentlichkeit eine Unterstellung im Staat der unselbständigen Erwerbstätigkeit vor. Bei diesen schwierigen Konstellationen sollten die Kostenfolgen detailliert und schriftlich vereinbart wer-

den. Die Vereinbarung entbindet jedoch nicht von der (solidarischen) Haftung für die Bezahlung der Beiträge. Der Arbeitgeber sollte vom Arbeitnehmer einen jährlichen Nachweis verlangen, dass die Sozialversicherungsbeiträge in diesen Fällen auch tatsächlich bezahlt wurden! Bei Nebenbeschäftigung ist folgendes zu beachten:

1. Der Arbeitnehmer arbeitet für eine Schweizer Arbeitgeberin in der Schweiz und in seinem Wohnsitzstaat für mindestens 25% der Arbeitszeit (z.B. Homeoffice).
2. Der Arbeitnehmer arbeitet für eine Schweizer Arbeitgeberin in der Schweiz und in seinem Wohnsitzstaat mindestens 25% der Arbeitszeit für eine andere Arbeitgeberin.
3. Der Arbeitnehmer arbeitet für eine Schweizer Arbeitgeberin in der Schweiz für eine andere Arbeitgeberin im Ausland, die Auslandstätigkeit erfolgt jedoch nicht im Wohnsitzstaat.

Weil bereits eine Nebenerwerbstätigkeit die ganze Situation verändern kann, sollten Nebenbeschäftigungen der Genehmigungspflicht des Arbeitgebers und Meldepflicht des Arbeitnehmers unterstehen. Mindestens jährlich soll der Arbeitgeber vom Grenzgänger eine Negativbestätigung einholen, wonach im Ausland keine andere unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer holt vor der Annahme von öffentlichen Ämtern, Mitgliedschaften bei Berufsorganisationen und anderen Beschäftigungen die Genehmigung der Arbeitgeberin ein. Eine allfällige Verrechnung der Entschädigung aus einer Nebenbeschäftigung und Folgen bei den Sozialversicherungen werden individuell vereinbart.

3.5 Pauschalspesen

Was decken Pauschalspesen ab?

Mit Pauschalspesen werden leitenden Angestellten oder Aussendienstmitarbeitenden meist Kleinspesen (in der Regel Einzelauslagen bis CHF 50.00) und repräsentative Auslagen (z.B. für private Einladungen zu Hause) ersetzt. Begünstigte dürfen dann solche Kleinspesen bis CHF 50.00 pro Ereignis nicht mehr als effektive Spesen abrechnen. Kleinspesen, die mit Repräsentationsspesen abgegolten werden, sind gemäss Musterreglement insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant oder zu Hause
- Geschenke bei Einladungen von Geschäftsfreunden (z.B. Blumen und Alkoholika)
- Zwischenverpflegungen (ohne Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen)
- Trinkgelder
- Geschäftstelefone von privaten Telefonen aus
- Einladungen von Mitarbeitenden und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine, etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Taxifahrten
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigungen

Pauschalspesen werden jedoch nicht nur zur Abgeltung von Repräsentationskosten gewährt. Möglich sind beispielsweise auch pauschale Autospesen. Dies wird von den Steuerbehörden akzeptiert, wenn das Privatfahrzeug oft geschäftlich verwendet werden muss (in der Regel mehrere Tausend Kilometer pro Jahr). Auch die Vergütung von Mahlzeiten oder Kleinspesen kann pauschal erfolgen.

Übersicht: Was gehört zu den Spesen?

Arbeitsweg: Der normale Arbeitsweg geht zulasten des Arbeitnehmenden. Wird die Arbeitsleistung jedoch auswärts erbracht (d.h. weder am vertraglichen Arbeitsort oder am Betriebsort noch am Wohnort des Arbeitnehmers), sind die Auslagen zu ersetzen. Insbesondere gilt dies bei Servicemonteuren, im Baugewerbe und bei Handelsreisenden. Versetzt ein Arbeitgeber einen Mitarbeitenden an einen neuen Arbeitsort, muss er die Kosten für den längeren Arbeitsweg übernehmen. Das Bundesgericht entschied in einem konkreten Fall, dass eine derartige einseitige Vertragsänderung nur statthaft sei, wenn der Arbeitnehmerin die zusätzlichen Kosten für Transport und Mahlzeiten bezahlt würden.

Geräte/Materialien: Es gehört zu den Pflichten des Arbeitgebers, den Arbeitnehmenden mit allen Geräten und Materialien auszustatten, welche dieser für die Arbeitsleistung benötigt. Stellt ein Mitarbeiter im Einverständnis mit dem Arbeitgeber bestimmte Geräte oder Materialien selbst zur Verfügung, hat er dafür eine angemessene Entschädigung zugeht.

Arbeitskleider: Arbeitskleider gehören in der Regel nicht zu den entschädigungspflichtigen Aufwendungen. Vorgeschriebene Uniformen und spezielle Schutzkleidung sind jedoch in jedem Fall durch den Arbeitgeber zu finanzieren. In diesem Fall gehen auch der Unterhalt, die Reinigung und der Ersatz der Kleidung zulasten des Arbeitgebers. Ob die Kosten für Arbeitskleider zulasten des Arbeitgebers gehen, hängt davon ab, dass die notwendigen Arbeitskleider nicht in der Freizeit getragen werden können und werden. Für einen Bankangestellten z.B. ist es zumutbar, seine Arbeitskleider selbst mitzubringen, während auf dem Bau notwendige Schutzkleider zur Verfügung gestellt werden sollten.

Geschäftlicher Gebrauch des Privatautos: Beim notwendigen Gebrauch eines privaten Motorfahrzeugs für geschäftliche Belange sind dem Arbeitnehmenden die Kosten zu ersetzen. Dabei ist neben den laufenden Kosten auch die Amortisation der Anschaffungskosten zu berücksichtigen. In der Praxis werden diese Kosten in eine Kilometerpauschale umgerechnet.

Praxistipp

Häufiger Streitpunkt sind Unfälle, welche ein Arbeitnehmer mit dem eigenen Fahrzeug auf Geschäftsfahrten erleidet. Es empfiehlt sich, die Arbeitnehmer auf den Abschluss einer Kaskoversicherung zu verpflichten und diese abzugelten. Dann stehen im Falle eines Unfalls nur der Selbstbehalt und der Bonusverlust zur Diskussion. Fehlt eine solche Versicherung, ist der entstandene Schaden zu regeln. Vereinfacht dargestellt, ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner Haftpflichten zur Zahlung verpflichtet, es sei denn, es liege eine Schuldhaftigkeit des Arbeitnehmers vor.

Praxisbeispiel

Fahrkosten: Einem Kadermitarbeiter wird, da er kein Geschäftsauto beansprucht, monatlich eine Entschädigung von CHF 400 für den Arbeitsweg ausgerichtet. Die Fahrkosten für den Arbeitsweg zählen zu den Lebenshaltungskosten. Die Entschädigung ist deshalb sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Es ist ab Steuerjahr 2016 wegen der Begrenzung des Fahrkostenabzugs in der privaten Steuererklärung nicht mehr möglich, im Lohnausweis nur das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen.

Verpflegung: Einer Mitarbeiterin werden monatlich CHF 360 für die Mittagsverpflegung am Arbeitsort vergütet. Die Verpflegung am Arbeitsort zählt zu den Lebenshaltungskosten. Die Entschädigung ist deshalb sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Umzug: Eine Mitarbeiterin zieht um, weil sie in einer anderen Filiale des Unternehmens neu als Abteilungsleiterin tätig ist. Die Firma übernimmt die Kosten für den Umzug. Auch hier handelt es sich nicht um eine Spesenentschädigung. Der Umzug gilt nicht als beruflich bedingt. Dies wäre lediglich bei einem Umzug der Firma der Fall.

Übersicht Spezialfälle

Expatriates: Oft werden auch Expatriates Pauschalspesen gewährt für die besonderen Berufskosten. Diese sind an klar umschriebene Bedingungen geknüpft und in einer eigenen Bundesverordnung geregelt. Sie sind dann nicht AHV- und nicht quellensteuerpflichtig, jedoch im Lohnausweis aufzuführen.

Aussendienstmitarbeitende: Bei Aussendienstmitarbeitenden sind für den Lohnausweis drei besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Spesenentschädigungen zu beachten:

- Werden einem Aussendienstmitarbeitenden für mehr als die Hälfte der Arbeitstage Verpflegungsspesen vergütet, muss das Feld G (Kantinenverpflegung / Lunch-Checks) im Lohnausweis angekreuzt werden. Bei Mitarbeitenden, die ausschliesslich im Aussendienst tätig sind, ist unter Ziffer 15 folgende Bemerkung anzubringen: „Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt.“ Das Feld G „Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ in diesem Fall nicht ankreuzen.
- Das Gleiche gilt bei Aussendienstmitarbeitenden, die mit dem Privatauto überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden fahren und dafür eine Spesenentschädigung erhalten. Es betrifft in diesem Fall das Feld F (Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort).
- Bei Mitarbeitenden mit Aussendienst und Geschäftsauto ist ab Steuerjahr 2016 unter Ziffer 15 der prozentmässige Anteil Aussendienst anzukreuzen.

Handelsreisende: Handelsreisende haben Anspruch auf vollständige Entschädigung ihrer Spesen. Der Auslagenersatz darf durchaus auch als Pauschalbetrag ausgerichtet werden. Der Handelsreisende muss jedoch überprüfen können, ob diese Pauschale seine tatsächlichen Ausgaben wirklich deckt. Eine Vereinbarung, wonach der Auslagenersatz ganz oder teilweise im Fixum oder in der Provision eingeschlossen ist, ist nichtig, da dies eine Überprüfung verunmöglichen würde.

Auftrag/Maklerlohn: Bei einem einfachen Auftrag z.B. an einen Software-Entwickler schuldet der Auftraggeber dem Beauftragten den Ersatz der notwendigen Auslagen und Verwendungen (Unkosten, Spesen). Anders beim Maklerlohn, wie er beispielsweise mit einem Immobilienmakler vereinbart wird. Hier sind die Auslagen im Gegensatz zum einfachen Auftrag grundsätzlich im Honorar inbegriffen. Die Parteien können jedoch das Gegenteil vereinbaren. Dann darf der Makler den Ersatz der Auslagen auch verlangen, wenn das Geschäft nicht zustande kommt.

3.6 Die wichtigsten Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen im Überblick

3.6.1 EU-27 / EFTA

Rechtsanspruch

Stellenantritt in der CH (Schweizer Arbeitgeber)		Selbstständig Dienstleistungserbringer		Ohne Stellenantritt in der CH (entsandte Arbeitnehmer)	
Bis 3 Monate	Bewilligungsfrei (Meldepflicht ab 1. Tag)	Bis 3 Monate	Bewilligungsfrei (Meldepflicht ab 1. bzw. 8. Tag)	Bis 3 Monate	Bewilligungsfrei (Meldepflicht ab 1. bzw. 8. Tag)
Bis 1 Jahr	Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG/EFTA)	Bis 1 Jahr	Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG/EFTA)	Bis 1 Jahr	Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG/EFTA)
Über 1 Jahr oder unbefristet	Aufenthaltsbewilligung (B-EG/EFTA)	Über 1 Jahr oder unbefristet	Aufenthaltsbewilligung (B-EG/EFTA)	Über 1 Jahr oder unbefristet	Aufenthaltsbewilligung (B-EG/EFTA)

3.6.2 Drittstaaten (Grundsatz: Visumpflicht)

Kein Rechtsanspruch:

Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen, Inländervorrang, besondere Qualifikationen

Stellenantritt in der CH (Schweizer Arbeitgeber)		Selbstständig Dienstleistungserbringer		Ohne Stellenantritt in der CH (entsandte Arbeitnehmer)	
Bis 1 Jahr	Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	Bis 8 Tage	Bewilligungsfrei ^{1/2}	Bis 8 Tage	Bewilligungsfrei ^{1/2}
Über 1 Jahr oder unbefristet	Aufenthaltsbewilligung (B)	Bis 1 Jahr	Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	Bis 1 Jahr	Kurzaufenthaltsbewilligung (L)
		Über 1 Jahr oder unbefristet	Aufenthaltsbewilligung (B)	Über 1 Jahr oder unbefristet	Aufenthaltsbewilligung (B)

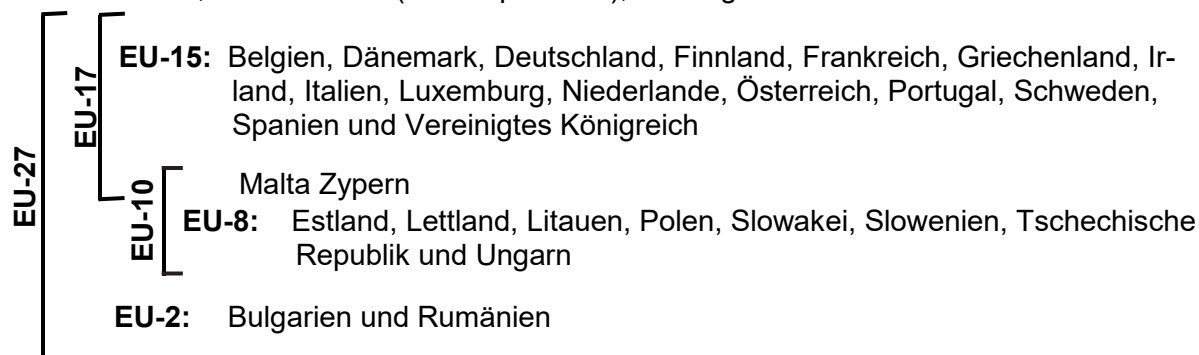
} kontingiert

¹ Bewilligungspflicht ab 1. Tag für Bau, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Sicherheit / Bewachung, Reisengewerbe, Erotikgewerbe, Garten- und Landschaftsbau

² Die Errichtung von Bauwerken gilt als Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt → Bewilligung ab 1. Tag

3.6.3 Dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) unterstellte Länder

EFTA: Island, Liechtenstein (Sonderprotokoll), Norwegen



Bilaterales Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU Chronologie

EU-15

- 21. Juni 1999: Unterzeichnung des Abkommens (EU-15)
- 1. Juni 2002: Inkrafttreten des Abkommens
- 1. Juni 2007: Volle Personenfreizügigkeit (Ende der Beschränkungen und Kontingente); diese Regelung gilt auch für EFTA, Malta und Zypern.

EU-10

- 26. Oktober 2004: Unterzeichnung des Protokolls I (EU-10)
- 1. April 2006: Inkrafttreten des Protokolls I
- 1. Mai 2011: Volle Personenfreizügigkeit für die EU-8.

EU-2

- 27. Mai 2008: Unterzeichnung des Protokolls II (Bulgarien und Rumänien)
- 1. Juni 2009: Inkrafttreten des Protokolls II; der Zugang zum Arbeitsmarkt ist bis am 31. Mai 2016 beschränkt durch Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Höchstzahlen für die erteilten Bewilligungen.
Der Bundesrat kann noch bis 31. Mai 2019 neue Kontingente festlegen, wenn die Zuwanderung von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen, verglichen mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren, 10 % übersteigt. Er wird sich zu dieser Frage am 1. Juni 2017 und 1. Juni 2018 äussern.

3.6.4 Bewilligungsarten

Staatsangehörige der EU-27 / EFTA erhalten eine der folgenden Bewilligungen

Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU / EFTA; grau):

Sie ist fünf Jahre gültig und wird gegen Vorlage eines für mindestens ein Jahr abgeschlossenen oder unbefristeten Arbeitsvertrags erteilt.

Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU / EFTA; violett):

Sie wird gegen Vorlage eines unterjährigen Arbeitsvertrags (bis zu 364 Tagen) erteilt. Bewilligungen für Aufenthalte von weniger als vier Monaten sind nicht kontingentiert.

Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EU / EFTA; grün):

Unbefristete Bewilligung, deren Erteilung im FZA nicht geregelt ist. Sie wird in der Regel nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren (EU-15) bzw. zehn Jahren (EU-10 und EU-2) erteilt und alle fünf Jahre überprüft.

Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EU / EFTA; braun):

Bei einem unterjährigen Arbeitsverhältnis wird sie für die Dauer des Arbeitsvertrags erteilt, bei einem Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr für fünf Jahre. Es besteht die Pflicht, mindestens einmal in der Woche an den Wohnsitz zurückzukehren.

3.6.5 Meldeverfahren – Erwerbstätigkeit von bis zu 3 Monaten oder 90 Tagen (EU27 / EFTA)

Meldepflichtig sind:

- Entsandte Arbeitnehmer und grenzüberschreitend selbständige Dienstleistungserbringer, die eine Erwerbstätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ausüben. Die Einsatzdauer muss 8 Tage im Kalenderjahr übersteigen, ausser Bau-, Garten und Landschaftsbau, Gast- und Reinigungsgewerbe, im Sicherheitsdienst, Reisenden- und Erotikgewerbe. In diesen Branchen ist die Meldung vom ersten Tag an obligatorisch;

- Arbeitnehmende, die während höchstens 3 Monaten im Kalenderjahr bei einem Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind. Die Meldung ist unabhängig von der Einsatzdauer vom ersten Tag an obligatorisch.

Frist: Meldung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, und zwar für entsandte Arbeitnehmer und grenzüberschreitend selbständige Dienstleistungserbringer spätestens 8 Tage vor der Arbeitsaufnahme, im Falle eines Stellenantritts bei einem Arbeitgeber in der Schweiz spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme.

Verfahren: Online-Meldung: www.sem.admin.ch > Themen > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit.

Das Meldeformular findet sich auf der Internetseite des SEM: www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU / EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit

3.6.6 Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA - Ausweis B EU / EFTA (FZA 6/1)

- Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- Bewilligung, die gegen Vorlage eines für mehr als ein Jahr (über 364 Tage) abgeschlossenen Arbeitsvertrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erteilt wird;
- Gültigkeitsdauer: fünf Jahre;
- Geografische und berufliche Mobilität (Kantons- und Stellenwechsel möglich);
- Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Formular für das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist bei den zuständigen kantonalen Behörden zu beziehen. Die Adressen finden sich auf den Internetseiten des jeweiligen Kantons oder auf der Webseite des SEM: www.sem.admin.ch > Das SEM > Kontakt > Kantonale Behörden > Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

3.6.7 Einzureichende Dokumente EU-27 / EFTA (FZA 6/3 Bst. b)

- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte;
- Formular für das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit EU/EFTA;
- Einstellungserklärung, Arbeitsbescheinigung oder Arbeitsvertrag.

3.6.8 Kurzaufenthaltsbewilligung EU / EFTA – Ausweis L EU / EFTA (FZA 6/1)

- Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- Bewilligung, die gegen Vorlage eines Arbeitsvertrags mit einer Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr (bis zu 364 Tagen) oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erteilt wird;
- Gültigkeitsdauer: Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- Geografische und berufliche Mobilität (Kantons- und Stellenwechsel möglich);
- Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Formular für das Gesuch um Bewilligung des Aufenthalts zur Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit ist bei den zuständigen kantonalen Behörden zu beziehen. Die Adressen finden sich auf den Internetseiten des jeweiligen Kantons oder auf der Webseite des SEM: www.sem.admin.ch > Das SEM > Kontakt > Kantonale Behörden > Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Einzureichende Dokumente EU-27 / EFTA (FZA 6/3 Bst. b)

- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte;
- Formular für das Gesuch um Bewilligung des Aufenthalts zur Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit EU/EFTA;
- Einstellungserklärung, Arbeitsbescheinigung oder Arbeitsvertrag.

3.6.9 Niederlassungsbewilligung EU / EFTA – Ausweis C EU / EFTA

- Unbefristete und an keine Bedingungen geknüpfte Bewilligung;
- Volle geografische und berufliche Mobilität (Kantons- und Stellenwechsel möglich);
- Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen;
- Die Erteilung der Bewilligung ist im FZA nicht geregelt, sondern richtet sich nach den abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen oder dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

EU-15 / EFTA: Erteilung der Bewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren.

EU-8, Malta, Zypern und EU-2: Erteilung der Bewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren.

Wird alle 5 Jahre überprüft.

Einzureichende Dokumente

- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte;
- Formular für das Gesuch um Umwandlung der B-Bewilligung EU / EFTA in eine C-Bewilligung EU / EFTA;
- Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA;
- Arbeitsvertrag;
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (Lohnabrechnung oder andere Einkommensbelege, Bescheinigung des Betriebsamtes) für Personen ohne Erwerbstätigkeit.²³

3.6.10 Selbständigerwerbende EU – 27 / EFTA (FZA 12, 13, 4, 31 und 32)

- Selbständigerwerbende aus der EU-27 / EFTA erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA (Ausweis B);
- Die Bewilligung ist fünf Jahre gültig;
- Sie berechtigt zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- Selbständigerwerbende geniessen geografische und berufliche Mobilität.

Das Formular für das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann bei den zuständigen kantonalen Behörden bezogen werden. Die Adressen finden sich auf den Internetseiten des jeweiligen Kantons oder auf der Webseite des SEM:

www.sem.admin.ch > Das SEM > Kontakt > Kantonale Behörden > Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Einzureichende Dokumente

- Gültiger Reisepass oder Identitätskarte;
- Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit: Angaben zu den unternommenen oder geplanten Behördengängen zur Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, Businessplan, Beleg über die finanziellen Mittel

3.6.11 Grenzgängerbewilligung zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (FZA 7, 8, 28, 30/2)

Ausweis G EU / EFTA

- Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Monate: Meldeverfahren, aber nicht gleichzeitig mit einer Grenzgängerbewilligung;
- Erwerbstätigkeit von über 3 Monaten und weniger als einem Jahr (bis 364 Tage im Kalenderjahr): Grenzgängerbewilligung;
- Erwerbstätigkeit von mehr als einem Jahr (über 364 Tage oder unbefristet): fünf Jahre gültige Grenzgängerbewilligung;
- Die Grenzgängerbewilligung EU-27 / EFTA gilt in der ganzen Schweiz (geografische und berufliche Mobilität);

Das Formular für das Gesuch um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung kann bei den zuständigen kantonalen Behörden bezogen werden. Die Adressen finden sich auf den Internetseiten des jeweiligen Kantons oder auf der Webseite des SEM:

www.sem.admin.ch > Das SEM > Kontakt > Kantonale Behörden > Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Einzureichende Dokumente

- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte;
- Formular für das Gesuch um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung (je nachdem ist eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung beizulegen);
- Angabe eines allfälligen Zweitwohnsitzes in der Schweiz.

3.6.12 Selbständige Grenzgänger EU-27 / EFTA (FZA 13, 14, 32, 33 und 34)

Erteilung einer fünf Jahre gültigen Grenzgängerbewilligung EU/EFTA (Ausweis G).
Geografische und berufliche Mobilität.

Das Formular für das Gesuch um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung kann bei den zuständigen kantonalen Behörden bezogen werden. Die Adressen finden sich auf den Internetseiten des jeweiligen Kantons oder auf der Webseite des SEM:

www.sem.admin.ch > Das SEM > Kontakt > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Leben und Arbeiten in der Schweiz > Adressen kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Einzureichende Dokumente (FZA 12/3)

- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte;
- Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit: Angaben zu den unternommenen oder geplanten Behördengängen zur Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, Businessplan, Beleg über die finanziellen Mittel;
- Angabe des Zweitwohnsitzes in der Schweiz

3.6.13 Grenzüberschreitende Dienstleistungen – Allgemeine Berechnung (FZA 17; EntsG 6/1; EntsV 6/2)

Berechnung der 90 Tage

Massgebend für die Anrechnung an die verfügbaren 90 Tage ist die effektive Dauer der Dienstleistungserbringung oder Entsendung. Nicht entscheidend ist, ob die Arbeit ununterbrochen oder tageweise geleistet wird.

Beispiel: Wenn ein Unternehmen gleichzeitig drei Mitarbeiter für fünf Tage entsendet, hat es fünf der verfügbaren 90 Tage verbraucht. Wenn es dagegen drei Mitarbeiter in verschiedenen Zeitabschnitten für je fünf Tage entsendet, hat es 15 Tage verbraucht.

3.6.14 Grenzüberschreitende Dienstleistungen – Entsandte Arbeitnehmer EU-27 / EFTA (FZA 17; EntsG 6/1; EntsV 6/2)

- Entsendung von bis zu 90 Arbeitstagen in den Bereichen Baugewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigung in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie Reisenden- und Erotikgewerbe: Meldeverfahren ab dem ersten Tag obligatorisch;
- Entsendung von bis zu 90 Arbeitstagen in den übrigen Bereichen, den sogenannten „allgemeinen Branchen“: Meldeverfahren bei Tätigkeiten von mehr als acht Tagen;
- Entsendung von über 90 Arbeitstagen, unabhängig von der Branche: Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltserlaubnis EU/EFTA erforderlich (FZA nicht anwendbar und somit kein Anspruch auf Bewilligung).

Unternehmen mit Sitz in EU-27 / EFTA, die ihre Arbeitnehmer entsenden Selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer EU-27 / EFTA

Baugewerbe Garten- und Landschaftsbau Gastgewerbe / Hotelgewerbe Reinigungsgewerbe in Industrie und Haushalten Bewachungs- und Sicherheitsdienst Reisengewerbe Erotikgewerbe	Andere Erwerbszweige
--	----------------------

Meldepflicht vom 1. Tag an	Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Tagen
----------------------------	--

Die entsandten Arbeitnehmer, die eine Dienstleistung von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbringen, müssen im Besitz einer Kurzaufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sein.

Quelle: SEM-Weisungen

Gemäss dem SECO gilt die Solidarhaftung sowohl für Subunternehmer mit Sitz im Ausland, die in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer beschäftigen, als auch für die Subunternehmer mit Sitz in der Schweiz, deren Arbeiter Schweizer sind oder über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Für den Erstunternehmer bedeutet dies, dass er in jedem Fall vom Subunternehmen einen der Dokumententypen gemäss EntsV 8n/1 und 2 einfordern muss.

Musterdokumente, welche die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen darlegen, finden sich auf der Website des SECO: www.seco.admin.ch Startseite > Themen > Arbeit > Freier Personenverkehr CH-EU und Flankierende Massnahmen > Flankierende Massnahmen > Solidarhaftung

Das Meldeformular findet sich auf den folgenden Internetseiten:

- www.entsendung.admin.ch > Schweizer Behörden > Bewilligung (Das betreffende Verfahren – Meldung oder Bewilligung – ist ausführlich beschrieben.)
- www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit
- www.seco.admin.ch

Sämtliche Rubriken des Formulars sind auszufüllen. Der Arbeitgeber muss insbesondere folgende Angaben machen: Informationen zum Unternehmen, Arbeitsbeginn, Ort und Zweck der Dienstleistung, Einsatzort und Kontaktadresse des Arbeitgebers, Personalien der entsandten Arbeitnehmer.

Ab dem 15. Mai 2013 müssen Arbeitgeber mit Firmensitz in der EU/EFTA auch den Lohn der entsandten Arbeitnehmer melden. **EntsG 61/a**. Die Lohnmeldepflicht gilt auch für alle entsandten Arbeitnehmer, unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind. Anzugeben ist der Bruttostundenlohn, der für die Dienstleistung in der Schweiz effektiv entrichtet wird, und zwar in einer im EUEFTA-Raum gebräuchlichen Landeswährung wie CHF oder EUR. **EntsV 6/4 a^{bis}**. Aus-

nahmsweise können Unternehmen, die in ihrem Herkunftsland den Lohn in Form eines Monatslohns auszahlen, beim Online-Meldeverfahren den Monatslohn angeben.

Zudem muss er bestätigen, dass er von den rechtlichen Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

3.6.15 Grenzüberschreitende Dienstleistungen – Selbstständigerwerbende (FZA 17, 18, 20 und 22; VEP 9/1bis, 14 und 15)

Dienstleistungserbringer aus der EU-27/EFTA

- Dienstleistungen von bis zu 90 Arbeitstagen in den Bereichen Baugewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigung in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Riesenden- und Erotikgewerbe: Meldeverfahren ab dem ersten Tag obligatorisch;
- Dienstleistungen von bis zu 90 Arbeitstagen in den übrigen Bereichen, den sogenannten „allgemeinen Branchen“: Meldeverfahren bei Tätigkeiten von mehr als acht Tagen;
- Dienstleistungen von über 90 Arbeitstagen, unabhängig von der Branche: Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erforderlich (FZA nicht anwendbar und somit kein Anspruch auf eine Bewilligung).

Siehe auch Schema unter Punkt 3.6.14

Bei einer Kontrolle vor Ort vorzuweisende Dokumente

Bei einer Kontrolle vor Ort müssen die Dienstleistungserbringer folgende Dokumente vorweisen:

- Kopie der Meldebestätigung, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit dem Meldeverfahren unterliegt;
- Oder Kopie der Bewilligung, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit dem Bewilligungsverfahren unterliegt;
- Vom Sozialversicherer im Herkunftsland ausgestelltes Formular A1;
- Kopie des Vertrags mit dem Auftraggeber oder Besteller; wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder Bestellers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

Das Meldeformular findet sich auf den folgenden Internetseiten:

- www.entsendung.admin.ch > Dienstleistungserbringer > Selbstständigerwerbende > Mich selber melden (Das betreffende Verfahren – Meldung oder Bewilligung – ist ausführlich beschrieben.)
- www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit
- www.seco.admin.ch

Sämtliche Rubriken des Formulars sind auszufüllen.

3.6.16 Von der Schweiz abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen

Nicht-EU/EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat:

Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kanalinseln (Jersey und Guernsey) und Isle of Man, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, Republik San Marino, Serbien, Südkorea, Türkei, Uruguay, USA.

Am 11. April 2013 hat die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay abgeschlossen (in Kraft getreten am 1. April 2015), am 20. Januar 2014 mit Südkorea (in Kraft getreten am 1. Juni 2015) und am 3. April 2014 mit Brasilien.

Diese Abkommen treten nach der Genehmigung auf nationaler Ebene in Kraft. Es laufen Verhandlungen zum Abschluss bilateraler Abkommen mit Argentinien, Bosnien-Herzegowina und China. Siehe www.bsv.admin.ch (>Themen > Internationales > Abkommen).

3.7 Krankenversicherung

Auch bei den Krankenversicherungen schlägt internationales und europäisches Recht durch. Geldleistungen (Taggelder) werden grundsätzlich nach dem Recht des Versicherungsstaates gewährt. Sachleistungen (Pflegeleistungen) nach dem Recht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsstaats. Für Pflegeleistungen sieht das Schweizerische Recht eine Anknüpfung an den Wohnort vor. In der Beziehung zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU / EFTA (ausser Liechtenstein) ist dagegen der Arbeitsort massgebend.

3.8 Diverses

3.8.1 BVG-Beiträge Selbständige

Selbständigerwerbende leisten auf dem der Steuerbehörde gemeldeten Einkommen Sozialversicherungsbeiträge. Bisher ging das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Selbständig- und Unselbständigerwerbenden maximal die Hälfte der Einkäufe in die berufliche Vorsorge abzugsfähig sind. Neu hat das Bundesgericht mit Urteil vom 1. März 2016 entschieden, den maximal zulässigen Abzug für Einkäufe von Selbständigerwerbenden bei der AHV in die 2. Säule zusätzlich auf die Hälfte des erzielten Einkommens zu begrenzen!

3.8.2 Regeln zur Koordination der Sozialversicherungssysteme

Die Regeln zur Koordination der Sozialversicherungssysteme zwischen der Schweiz und der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) wurden per 1. Januar 2016 aktualisiert. Im Anhang stellen wir Ihnen eine Übersicht zur Verfügung.

4. Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

4.1 Die berufliche Vorsorge in der Schweiz – Reform Altersvorsorge 2020

Die berufliche Vorsorge in der Schweiz hat eine lange Geschichte. Einzelne Arbeitgeber hatten freiwillig bereits Ende des 19. Jahrhunderts die Vorsorge für Arbeitnehmende ausgeübt. Im Jahr 1972 wurde das 3-Säulenkonzept in der Bundesverfassung verankert. Im Jahr 1985 wurde die 2. Säule für obligatorisch erklärt.

Das Drei-Säulen-Konzept:



Eine Vorsorge wird dann als angemessen erachtet, wenn diese bei Invalidität, Altersrente und Arbeitslosigkeit ca. 60% des Einkommens aus der Erwerbstätigkeit abdeckt. Spürbare Lücken ergeben sich, wenn Einkünfte, Bruttolöhne über CHF 84'600.– gemäss Obligatorium erzielt werden und insbesondere dann, wenn zusätzlich noch fehlende Beitragsjahre bei der 1. und 2. Säule zusammentreffen.

Seit dem Jahr 2005 sinkt der Umwandlungssatz aufgrund der demografischen Entwicklung regelmässig. Von Gesetzes wegen wurde dieser von 7.2% auf 6.8% im obligatorischen Bereich (!) herabgesetzt. Beachten Sie, dass im überobligatorischen Bereich die Versicherer den Umwandlungssatz zusätzlich frei bestimmen können. Hier haben wir schon einzelne Gesellschaften gesehen, welche im überobligatorischen Bereich den Umwandlungssatz auf bis zu 5.4% gekürzt haben.

Gestaffelte Anpassung der Umwandlungssätze seit 2005

Jahrgang	ordentliches Rentenalter		Umwandlungssatz im Obligatorium	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1940	65 ¹		7.15% ¹	
1941	65 ¹	62 ¹	7.10% ¹	7.20% ¹
1942	65 ¹	62 ¹	7.10% ¹	7.20% ¹
1943	65 ¹	64 ¹	7.05% ¹	7.15% ¹
1944	65 ²	64 ¹	7.05% ²	7.10% ¹
1945	65	64 ²	7.00%	7.00% ²
1946	65	64	6.95%	6.95%
1947	65	64	6.90%	6.90%
1948	65	64	6.85%	6.85%
1949 und jünger	65	64	6.80%	6.80%

¹ Reglementarische Pensionierung bereits erfolgt. ² Reglementarische Pensionierung erfolgt 2009.

Bei Erwerbsunfähigkeit werden Invalidenrenten ausgerichtet. Von Gesetzes wegen muss in der 2. Säule eine IV-Rente erst ab 40% (!) und eine Vollrente ab 70% ausgerichtet werden. Auch hier sind im überobligatorischen Bereich individuelle Lösungen möglich.

IV-Grad Teilrente

Invaliditätsgrad	Teilrente
ab 40%	Viertel-Rente
ab 50%	Halbe Rente
ab 60%	Dreiviertel-Rente
ab 70%	Volle Rente

Im Todesfall werden Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet. Waisenrenten werden für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet. Wenn das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid ist, wird die Waisenrente bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Die Vorsorgeeinrichtung ist nicht gesetzlich verpflichtet, erweiterte Begünstigungen wie folgt abzudecken:

- Todesfalleistungen für unverheiratete Paare, sofern die Lebensgemeinschaft mindestens die letzten 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person gedauert hat oder gemeinsame Kinder vorhanden sind
- Lebenspartnerrenten für gemischt- und gleichgeschlechtliche Paare

Dies ist in der Vorsorge der 2. Säule individuell zu klären und zu vereinbaren, kann dann aber auch zu höheren Risikobeiträgen führen. Für die Altersgutschriften in der 2. Säule gelten aktuell und obligatorisch folgende Prozentsätze:

Alter Frauen/Männer	Beitrag in % des koordinierten Lohnes
25-34	7
35-44	10
45-54	15
55-64/65	18

Fehlende Beiträge können sogenannt steuerprivilegiert nachträglich eingekauft werden. Die Einlagen und die daraus erwirtschafteten Zinsen sind steuerfrei. Es sind jedoch die Bedingungen (Auszahlungssperre, Steuerumgehungsabsicht, etc.) von Fall zu Fall zu prüfen. Die Leistungen können in Form von Renten (einkommenssteuerpflichtig) oder als Kapital (getrennt vom übrigen Einkommen steuerpflichtig, in den meisten Fällen separate Kapitalabfindungssteuer), bezogen werden.

Nachdem die demografische Entwicklung und die höhere Lebenserwartung definitiv spürbar sind und parallel dazu ebenfalls die Rendite nach den Finanzmärkten in den letzten 10 Jahren für die Pensionskassen geschrumpft sind, haben die tieferen Zinssätze nebst den tieferen Renten-Umwandlungssätzen massive Auswirkung auf die erwarteten Leistungen in der Altersvorsorge.

Minus 43% Rente – ein Fallbeispiel

	4.0%	2.5%	1.25%	1.0%
Guthaben bei Mindestzinssatz				
Beiträge Arbeitnehmer (je in CHF)	155 206	155 206	155 206	155 206
Beiträge Arbeitgeber	155 206	155 206	155 206	155 206
Zinsgutschriften	335 026	170 176	72 534	56 282
Altersguthaben bei Pensionierung	645 438	480 588	382 946	366 694
Jahresrente bei einem Umwandlungssatz von 6.8%	43 890	32 680	26 040	24 935

Berechnungsgrundlage: AHV-Lohn ab Alter 25: CHF 84'600. Koordinationsabzug CHF 24'675. Arbeitgeberbeiträge nach BVG-Sparplan. Keine Inflation. Pensionierung mit 65 Jahren.

Quelle: VZ Vermögenszentrum

Obwohl die negative Zinspolitik der Nationalbank und der Zentralbanken in Europa und USA dazu führten und vermutlich noch weiterhin führen werden, dass das Kapital fast ertragslos in

den Finanzmärkten liegt, ist Pessimismus der falsche Ratgeber. Ebenfalls zu beachten ist, dass in vielen Bereichen (Preissenkungen) die Lebenshaltungskosten in den letzten 5 Jahren abgenommen haben, obwohl die Löhne mehrheitlich nicht reduziert wurden.

Als wir Mindestverzinsungen von 4% hatten (90er Jahre) lag die Teuerung im Durchschnitt bei rund 5%, was im Grundsatz eine negative Entwicklung von 1% ergab. Bei einer null oder negativen Teuerungsrate und bei einer reduzierten Rendite in den Vorsorgesystemen, resultiert tendenziell immer noch ein Überschuss, welcher unseres Erachtens jedoch in der Öffentlichkeit nicht realistisch kommuniziert wird.

Wir sind der Überzeugung, dass die Altersvorsorge Bestand haben kann, wenn alle Parteien (links und rechts, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) am gleichen Strick ziehen. Aufgrund dessen, dass wir um Jahre älter werden dürfen, ist es zwecklos, gegen eine moderate Rentenerhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre, eventuell Rentenaltererhöhung für beide auf 67 Jahre, zu stimmen. Die Anpassungen müssen moderat sein, weil es sich die Schweiz nicht leisten kann, dass die Arbeitsplatzkosten im internationalen Vergleich noch teurer werden. Dies führt erfahrungsgemäss nur zu massiveren und schnelleren Verlagerungen von Arbeitsplätzen ins Ausland. Folgende Fakten stehen in der geplanten Reform – Altersvorsorge 2020 – zur Diskussion:

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bei 65 Jahren
- Flexible Pensionierung zwischen 62 und 70 Jahren
- Reduktion Umwandlungssatz BVG auf 6%
- Witwenrenten nur noch bei waisenrentenberechtigten Kindern

Der fast explosionsartige Schuldenzuwachs aufgrund der Erhöhung der Notenmengen darf nicht mehr länger so hingenommen werden und darf vor allem auch nicht einfach auf die nächste Generation verschoben werden.

Im Zusammenhang mit „Sparen für eine sorglose Zukunft“ hat im Rahmen der Umstände, der anstehenden Anpassungen und derzeitigen Entwicklungen jeder seine Altersvorsorge laufend zu überprüfen. Insbesondere wer zeitnah vor einer Pensionierung steht (0 – 5 Jahre) muss sich Überlegungen machen, da u. A. vorgesehen ist, dass im obligatorischen Bereich nur noch Rente und kein Kapitalbezug mehr möglich sein soll.

4.2 Pensionskassen im Vergleich

Die Unterschiede bei den Pensionskassen sind enorm. Die wiederum vorgenommene Analyse des Beratungsunternehmens Weibel Hess & Partner AG ist auf der Internetseite www.pensionskassenvergleich.ch abrufbar.

4.3 Was Du heute kannst (besorgen) vorsorgen, das verschiebe nicht auf Morgen...

Ab dem 20. Altersjahr sollten Sie das Risiko gegen Erwerbsunfähigkeit absichern. Ab dem 25. Altersjahr müssen Sie obligatorisch in die Pensionskasse einzahlen. Ab dem 30. Altersjahr sollten Sie in die Säule 3a einzahlen (Steuroptimierung). Ab dem Status Familie, insbesondere mit Kindern, sollte die Absicherung der Familie bei Invalidität und Tod des Haupterwerbers zusätzlich geprüft werden.

Ab dem 40. Altersjahr oder beim beruflichen Wiedereinstieg sollten Zahlungen in die Säule 3a und, wenn möglich, fehlende Beitragsjahre in die 2. Säule nacheinbezahlt werden. Ab dem 50. Altersjahr, sollte dies noch nicht gemacht worden sein, sollten Lücken in der Pensionskasse und die erwartete Altersvorsorge nochmals überprüft werden. Spätestens ab dem 60. Altersjahr muss man dann die Strategie im Zusammenhang mit Rentenbezug / Kapitalbezug festlegen.

Beachten Sie in allen Lebensphasen folgendes:

Teilzeit: Viele Arbeitgeber haben keinen Teilzeitkoordinationsabzug. Das heisst, dass Teilzeitlöhne unter dem Koordinationsabzug (derzeit CHF 24'675.–) nicht von der 2. Säule versichert sind.

Konkubinats: Bei einer Trennung sind Nichterwerbstätige und im Konkubinats lebende Frauen bei der AHV schlechter gestellt als verheiratete Frauen, die sich scheiden lassen. Beitragsjahre bei der AHV fehlen. Von Gesetzes wegen erhalten Konkubinatspartnerinnen im Todesfall des Partners von der AHV, UVG und Pensionskassen keine Renten. Nur bei Pensionskassen ist es auf Antrag (einzelweise) möglich, eine Begünstigung vorzusehen.

Kapital: Die Liquiditätsplanung muss bei Einzahlungen in die Säule 3a und bei Nacheinkäufen von Beitragsjahren im Auge behalten werden. Vorsorgegelder sind gebundene Gelder und können nur unter bestimmten Bedingungen vor dem 59. bzw. 60. Altersjahr bzw. gesetzlichen Rentenalter bezogen werden.

Wohneigentum: Bevor für Wohneigentum Bezüge aus der 2. und/oder 3. Säule getätigt werden, muss geprüft werden, ob Risikoleistungen eingeschränkt würden oder wie diese alternativ abgesichert werden könnten.

Im Anhang stellen wir Ihnen eine Tabelle / Entscheidungshilfe Sozialversicherungen nach Lebensphasen zur Verfügung.

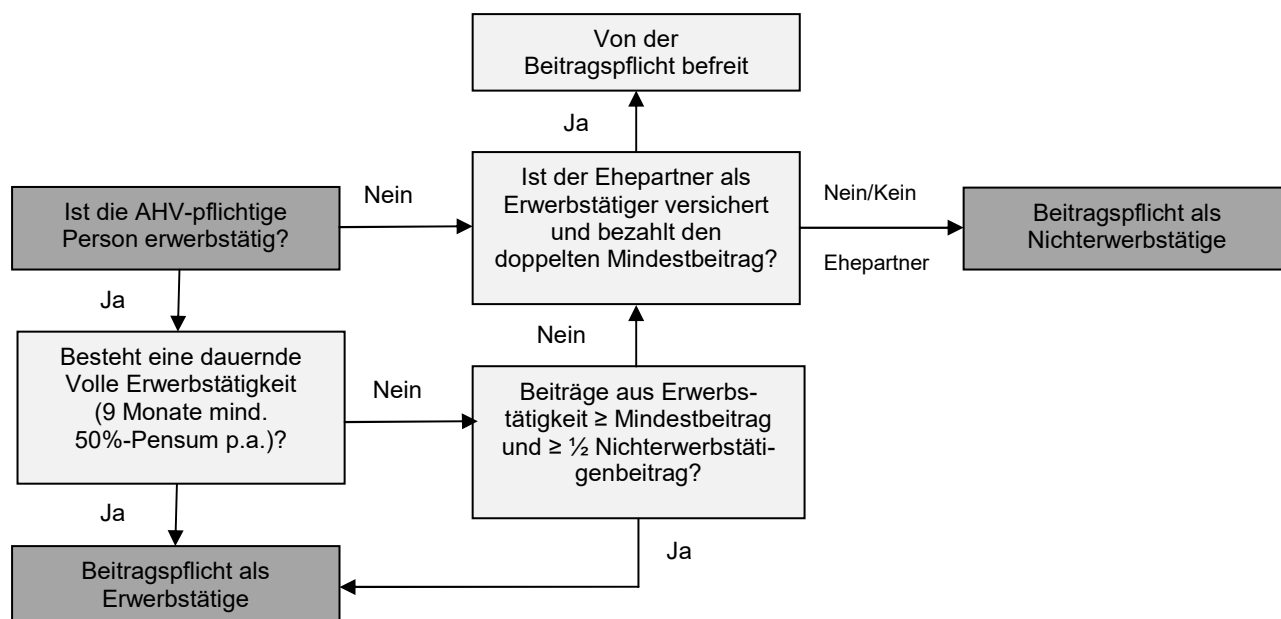
4.4 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die 1. Säule (AHV)

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen richten sich nach den finanziellen Verhältnissen. Bei der Absicht einer Frührentierung ist die Rentenreform zu berücksichtigen. Sollte das gesetzliche Rentenalter erhöht werden (was anzunehmen ist), müssen auch länger Nichterwerbstätigenbeiträge einbezahlt werden!

Eine maximale AHV-Rente wird bei einem Einkommen von CHF 84'600 erreicht. Dennoch sind auf dem gesamten im In- und Ausland erzielten Verdienste auch bei höheren Einkünften die Sozialversicherungsbeiträge an die 1. Säule zu leisten. Nur bis zum Betrag von CHF 84'600 sind diese aber rentenbildend. Die überschüssigen Beiträge werden als Solidaritätsbeiträge bezeichnet.

Nicht dauernd erwerbstätig ist, wer an weniger als 9 Monaten pro Kalenderjahr einer Tätigkeit nachgeht.

Erwerbstätig – Nichterwerbstätig



Quelle: EXPERT FOCUS 2016/5

Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte sind diejenigen, welche zwar dauernd aber nicht voll oder zwar voll aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Wer nicht mindestens während der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist, gilt als nicht voll erwerbstätig.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wer während mindestens 9 Monaten pro Kalenderjahr mindestens einer 50%igen Erwerbstätigkeit nachgeht, in jedem Fall als dauernd voll erwerbstätig versichert gilt und damit zu einer Beitragspflicht als Erwerbstätiger in ausreichendem Umfang nachkommt und somit keine Nichterwerbstätigenbeiträge zu entrichten hat. Für nicht dauernd voll Erwerbstätige wird eine Vergleichsrechnung herangezogen. Nicht erwerbstätige Ehegatten eines erwerbstätigen Versicherten haben die Beiträge bezahlt, sofern der Ehegatte als erwerbstätiger Versicherter Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hat. Diese Regelung gilt auch für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird und auch für diejenigen Jahre, für welche der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.

Bei Frühpensionierten, welche anschliessend in die Selbständigkeit gehen und die Einzelfirma eine schlechte Rendite ausweist, ist es umso schwieriger, den Beschäftigungsgrad (mehr als die Hälfte) zu ermitteln. Der selbständig Erwerbende muss glaubhaft machen, dass er rund die Hälfte der üblichen Arbeitszeit für die Einkommenserzielung (trotz schlechter Rendite) aufgewendet hat.

Auch bei Sabbatical und bei Aufwandbesteuerten werden Abklärungen zur Erhebung von Nichterwerbstätigenbeiträge vorgenommen. Wegen der 9-Monatsklausel lohnt es sich, Sabbaticals gegen Ende und Anfang des Jahres zu setzen.

Erwerbstätigkeit in einem EU / EFTA-Land

Aufgrund von internationalen Sozialversicherungsabkommen kann eine Erwerbstätigkeit im Ausland dazu führen, dass man nicht mehr dem schweizerischen sondern dem ausländischen Sozialversicherungssystem untersteht. Auch Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die Säule 3a entfallen dann!

4.5 Arbeiten trotz Teilpensionierung

In der 2. Säule können Kapitalbezüge auch in Bezug auf „Teilpensionierung“ zurückgeführt getätigt werden. Die Teilpensionierungsschritte unterliegen aber je nach Kanton Mindestnormen, z.B. wie folgt:

Darauf müssen Sie beim Teilbezug achten:

Kanton	Erlaubte Anzahl Teilkapitalbezüge	Ausnahmen	Minimale Pensumsreduktion/Mindestfrist
AG	2 Teilkapitalbezüge	Beim 3. Teilkapitalbezug muss das Arbeitspensum komplett aufgegeben werden und das restliche Guthaben als Rente bezogen werden	20 Prozent / 6 Monate
BE	2 Teilkapitalbezüge	Beim 3. Teilkapitalbezug muss das Arbeitspensum komplett aufgegeben werden und das restliche Guthaben als Rente bezogen werden	30 Prozent / k.A.
BS	2 Teilkapitalbezüge		k.A.
LU	2 Teilkapitalbezüge		20 Prozent / 6 Monate
ZH	2 Teilkapitalbezüge	Beim 3. Teilkapitalbezug muss das Arbeitspensum komplett aufgegeben werden und das restliche Guthaben als Rente bezogen werden	30 Prozent / k.A.

Zu beachten ist aber, dass, wenn die Teilpensionierung nicht „gelebt“ wird und man voll weiter arbeitet, seitens der Steuerbehörde Sanktionen erfolgen können. Dies hat zur Folge, dass die Auszahlungen statt als getrennt vom übrigen Einkommen (privilegiert besteuerte Kapitalabfindung) nachträglich zusammen mit dem übrigen Einkommen voll besteuert werden.

Am 27. März 2015, Zürcher Steuerrekursgericht, wurde folgendes entschieden: Es wird bei der vollständigen Pensionierung die Gesamtleistung besteuert und so die progressionsbedingte Steuerersparnis durch den gestaffelten Bezug des Alterskapitals verhindert.

Wenn eine Kapitalleistung unrechtmässig aus der 2. Säule bezogen wird, ohne dass die Erwerbstätigkeit aufgehoben oder (bei Teilbezügen) reduziert wird, wird die Kapitalleistung als gewöhnliches Einkommen gemeinsam mit dem übrigen Einkommen erfasst.

4.6 Löhne stehen unter Druck

Apple, Google, Microsoft und Facebook haben zusammen einen Jahresgewinn von USD 85 Mia. erzielt. Die vier Technologieriesen beschäftigen jedoch nur rund 300'000 Mitarbeiter!

Zum Vergleich: In den 70er Jahren beschäftigte General Motors 850'000 Menschen bei einem Jahresgewinn von USD 3 Mia.

Die heutigen Grosskonzerne arbeiten höchstprofitabel mit immer weniger Beschäftigten. Die Globalisierung, Verlagerung der Produktion ins Ausland und zusätzlich die digitale Revolution bringen viele etablierte Berufe zum Verschwinden.

In der Schweiz ist es bisher (!) gelungen, die Lohnquote seit Jahrzehnten recht stabil zu halten. Dies aufgrund des hochstehenden Bildungssystems; gut ausgebildete Fachkräfte lassen sich nicht so leicht verlagern oder durch Roboter wegrationalisieren.

Im Zusammenhang mit der Rentenreform 2020, muss vielleicht auch überlegt werden, ob es richtig ist, das Sozialversicherungssystem aufgrund solcher Entwicklungen weiterhin nur aufgrund von Lohnbeiträgen zu finanzieren.

4.7 Scheinscheidung

Trotz Tarifierpassungen und teilweise vollständigem Einkommenssplitting ist es in der Tarifgestaltung immer noch so, dass vor allem bei hohem Einkommen, Verheiratete, mehr Steuern zahlen als Alleinstehende. Daraus resultierend wird oftmals eine „Scheinscheidung“ in Betracht gezogen. Im Grundsatz bleiben die Ehepaare dann trotzdem zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Zusätzlich und aufgrund der heutigen Gesetzgebung erhalten so geschiedene Paare eine höhere AHV-Rente. Ein Ehepaar erhält gemeinsam maximal 150% der einfachen Altersrente, ein geschiedenes Ehepaar zweimal 100%, somit Total 200%. Wir hoffen, dass in der anstehenden Steuerreform und in der anstehenden Reform 2020 der Gesetzgeber diesem Umstand Rechnung trägt und Scheinscheidungen nicht mehr nötig sind.

4.8 Schulden heiratet man mit

Frischvermählte müssen indirekt die vorehelichen Schulden ihres neuen Ehepartners mit abbezahlen. Daran ändert selbst ein Ehevertrag mit Gütertrennung nichts. Ehegatten müssen sich finanziell unterstützen. Das Betreibungsamt berücksichtigt für die Berechnung des Existenzminimums beide Einkommen.

Die Berechnung des Existenzminimums kann aber von der Grundregel, welche von Amtes wegen angewandt wird, abweichen. Beide Ehegatten haften gemeinsam für Schulden, welche einer von ihnen für die eheliche Gemeinschaft gemacht hat – egal ob es sich um Ausgaben für Essen, Versicherung, Miete, etc. handelt. Die Ehegatten haften sogar solidarisch, auch wenn der Andere nichts vom Vertrag wusste. Bei einer Betreibung kann das gesamte Vermögen beider Ehegatten gepfändet werden. Für persönliche Schulden wie Hobbies, Geschäftsschulden oder voreheliche Schulden haftet der entsprechende Ehegatte selbst.

Im Falle einer Beteiligung kann nur auf das Vermögen oder den Lohn des Schuldners zugegriffen werden, nicht auf den Partner.

4.9 Vorsorgeauftrag – Seniorenassistenz – Demenz

Die Urteilsfähigkeit einer Person bezieht sich immer auf eine bestimmte Frage. So kann es sein, dass ein Demenzerkrankter noch alleine leben kann, jedoch nicht mehr als urteilsfähig gilt, wenn es darum geht ein Testament zu machen. Ebenso bedeutet die Diagnose Demenz nicht zwingend, dass man z.B. fahruntüchtig sein soll. Wenn jedoch jemand mit Demenz plötzlich doch noch Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen und/oder Exterklärungen abgeben möchte, kann dies bereits schon zum Problem werden.

Deshalb die berechtigte Frage: Haben Sie schon einen Vorsorgeauftrag erstellt? Seit dem In Kraft getretenen Erwachsenenschutzrecht ist dieses Institut im Gesetz vorgesehen. Wenn jemand infolge eines Unfalls, einer Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr für sich selber entscheiden kann, ist es von Gesetzes wegen die Aufgabe der KESB die notwendigen Massnahmen zu prüfen und/oder einen Beistand zu ernennen. Wenn Sie jedoch einen Vorsorgeauftrag erstellt haben, können Sie die Person oder Institution selber bestimmen. Jede volljährige und urteilsfähige (!) Person kann einen Vorsorgeauftrag erstellen. Dieser muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben werden, datiert und unterzeichnet sein oder öffentlich beurkundet werden. Vergleich: Handschriftlichkeit wie beim Testament oder Beurkundung wie beim Erbvertrag.

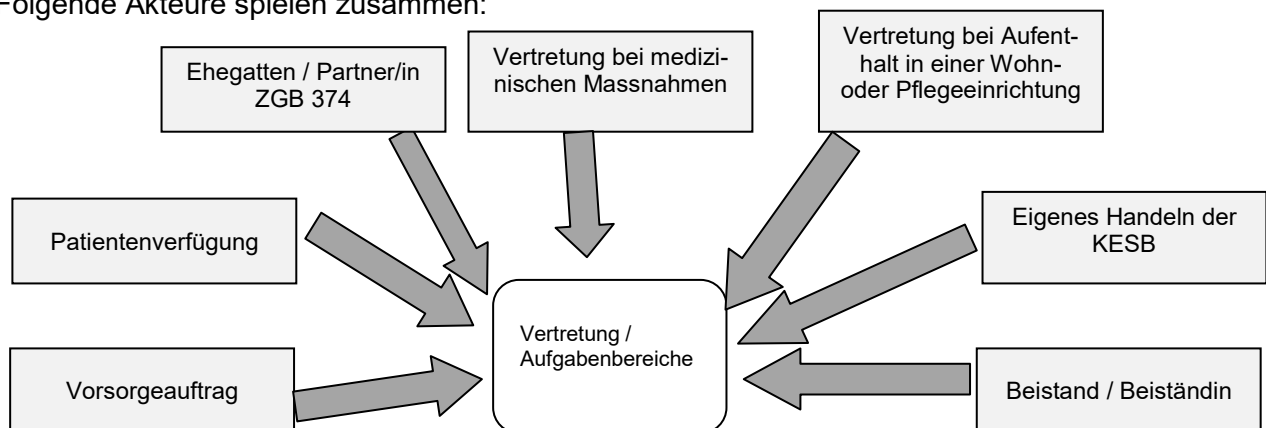
Der Vorsorgeauftrag muss die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden möchten, umschreiben und kann Weisungen für die Erteilung der Aufgaben enthalten:

- a) **Personensorge**
Persönliche Angelegenheiten physischer, psychischer und sozialer Natur
- b) **Vermögenssorge**
Einkommens- und Vermögensverwaltung
- c) **Vertretung im Rechtsverkehr**
Für die erteilten Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge
Zusätzliche Aufgabenbereiche

Je nach Kanton können Vorsorgeaufträge eingetragen und hinterlegt werden (Infostar):

- AI keine Regelung
- AR KESB, einmalige Gebühr von CHF 100.–
- SG zentral beim Amtsnotariat St. Gallen, einmalige Gebühr von CHF 100.–
- TG KESB, Gebühren ca. CHF 150.–
- GR ist die jeweilige Gemeindeverwaltung zuständig, muss individuell angefragt werden
- ZH KESB, Gebühren CHF 150.–

Folgende Akteure spielen zusammen:

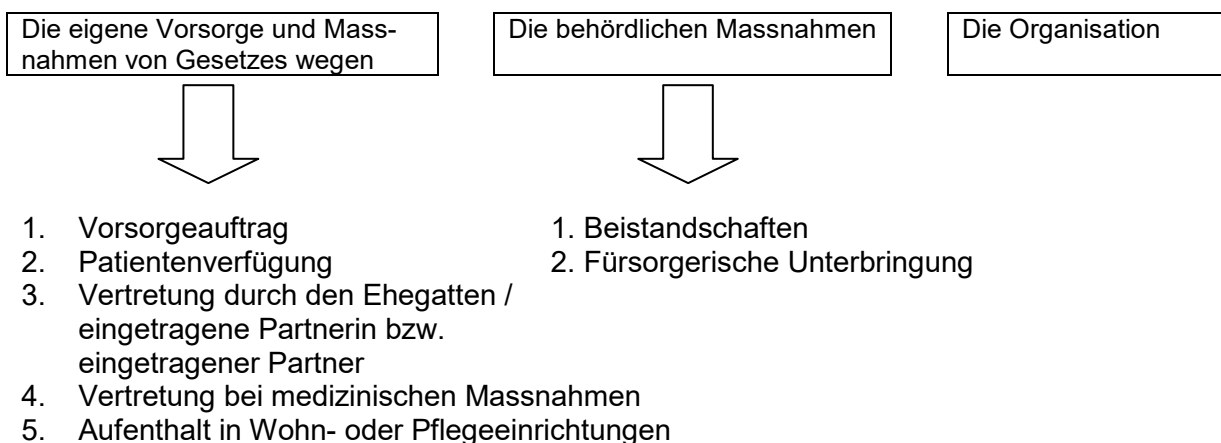


Webseiten für Vorsorgeaufträge und Musterdokumente sind derzeit folgende:

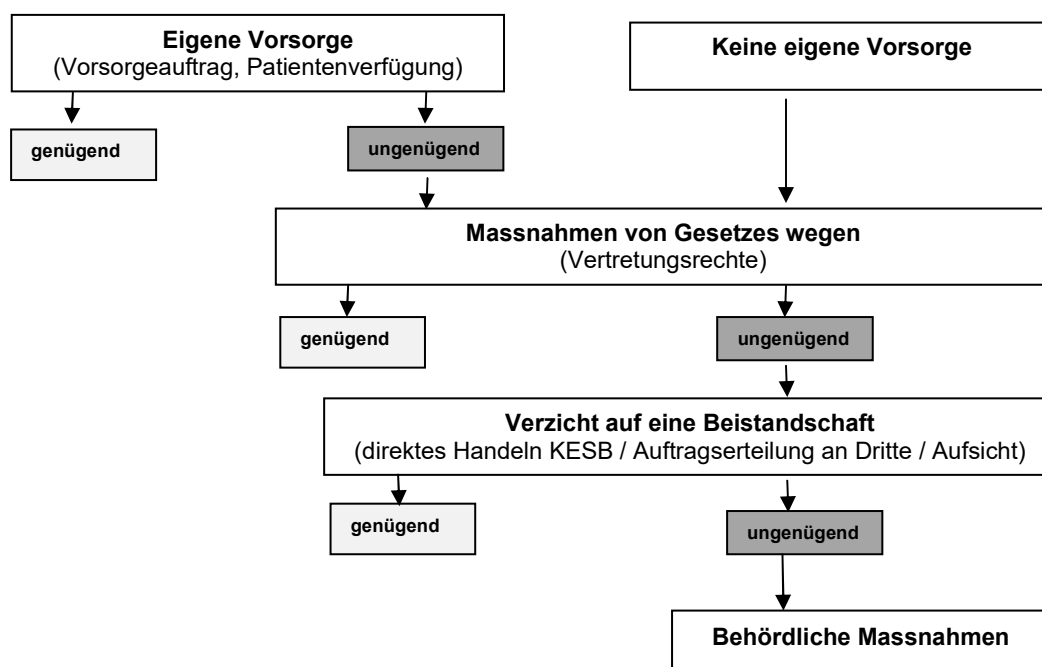
www.prosenectute.ch
www.churaviva.ch/

Wenn die Urteilsunfähigkeit eingetroffen ist, erhält bei entsprechender Abklärung und Eignung die beauftragte Person ein Dokument, mit dem sie sich dann für ihre Aufgaben ausweisen und in ihrem Sinn tätig werden kann.

Der Erwachsenenschutz im ZGB Art. 360 bis 456



Systematik der Vorsorgeinstrumente



Ehegatten sind an sich gegenseitig, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen und aneinander Beistand halten, von Gesetzes wegen mit einem Vertretungsrecht versehen. Dieses umfasst jedoch nur Handlungen für den Unterhaltsbedarf, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und das Öffnen und Erledigen der Post. Bei allen weiterreichenden Rechtshandlungen genügt dieses gesetzliche Vertretungsrecht nicht (mehr). Dazu wäre dann ein Vorsorgeauftrag notwendig. Dienstleistungen, die von Treuhändern und Juristen im Zusammenhang mit „Seniorenassistentz“ und/oder Vorsorgeaufträgen angeboten werden, sind z.B.:

- Verhandlungen und Korrespondenz mit den verschiedenen Ämtern und Behörden wie Banken, Versicherungen und Steuerverwaltungen
- Erstellung von Vorsorgeaufträgen nach neuem Erwachsenenschutzrecht und Patientenverfügungen
- Rückforderungen Selbstbehalt von Arztrechnungen bei der Krankenkasse

- Geltendmachung von Ansprüchen bei Sozial- und anderen Versicherungen oder staatlichen Institutionen, z.B. auch Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen
- Beratung bei Wegzug ins Ausland nach Pension bei z.B. Krankenkasse, Steuern usw.
- Erledigung des gesamten Zahlungsverkehrs
- Übernahme von Beistands-, Beirats- sowie Willensvollstreckermandaten
- Beratung in Erbangelegenheiten und für die Abfassung von Testamenten
- Beratung bei Schenkungen und gerechten Lösungen innerhalb der Familie
- usw.

4.10 Erbvertrag – geschiedener Ehegatte

Ein Erbvertrag fällt nach einer Scheidung ohne ausdrückliche Aufhebung dahin.

Der Erbvertrag bedarf einer besonderen Form, der öffentlichen Beurkundung. Je nach Formulierung ist ein Erbvertrag nicht zwingend durch eine Scheidung in allen Fällen aufgehoben. Für die Aufhebung eines Erbvertrages benötigt es die Formvorschriften, öffentliche Beurkundung (ZGB Art. 513).

5. Arbeitsrecht – Führung

5.1 Zeichnungsberechtigungen

Immer wieder werden wir angefragt, welche Arten von Zeichnungsberechtigungen im Grundsatz vorgesehen sind. Wir haben bereits in einer früheren Revidas Info darüber berichtet.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick:

Art	Titel	Legitimierte Rechtsgeschäfte	Bemerkung, Einschränkungen
Vollunterschrift HR-Eintrag erforderlich	Geschäftsleiter / VR-Delegierter (CEO) / Direktor / stv. Direktor / Vizedirektor	Uneingeschränkte Handlungsbefugnis	Kollektivunterschrift prüfen
Prokura HR-Eintrag erforderlich	Prokurist (ppa)	Arbeits-, Miet-, Kauf- (exkl. Liegenschaften) und Leasingverträge, Kündigungen, Zahlungs- und Wertschriftenkonti eröffnen, führen und saldieren	Kollektivunterschrift empfohlen! Mit einer erweiterten Prokura können auch Grundstücksgeschäfte abgewickelt werden. Keine Privat-, Inhaber-, und Grundlagengeschäfte
Handlungsvollmacht Kein HR-Eintrag erforderlich	Handlungsbevollmächtigter (i.V.)	Verträge des täglichen Betriebes abwickeln, z.B. Wareneinkauf, Offerten und Auftragsbestätigungen, Lieferverträge	Kollektivunterschrift mit einem Prokuristen empfohlen (Vieraugenprinzip). Keine Privat-, Inhaber- und Grundlagengeschäfte. Keine Entgegennahme von Betreuungsurkunden
Vollmacht Kein HR-Eintrag erforderlich		Vertretung für eine oder mehrere klar umschriebene Rechtshandlungen	Keine Vertretung für höchstpersönliche Geschäfte, z.B. Eheschliessung, Testamentserrichtung

Die Vollunterschrift

Wer zur Vollunterschrift legitimiert ist, kann für ein Unternehmen alle Dokumente und Verträge, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen, rechtsgültig unterzeichnen. Mit der Unterschrift können bis zum Verkauf des Unternehmens alle Rechtsgeschäfte getätigt werden. Sind der Inhaber und der Geschäftsführer verschiedene Personen, empfiehlt sich, die alles umfassende Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers durch eine Kollektivunterschrift einzuschränken. Bei der Aktiengesellschaft sollte im Organisationsreglement festgehalten sein, zu welchen Rechtsgeschäften die Geschäftsleitung befugt ist.

Eine Vollunterschrift muss im Handelsregister eingetragen sein. In der Einzelfirma steht sie dem Inhaber zu, in einer Kollektivgesellschaft den Gesellschaftern und in einer Kommanditgesellschaft den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern. In einer GmbH zeichnet der Geschäftsführer mit der Vollunterschrift (gegebenenfalls kollektiv) und in einer AG die Direktoren und zeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder.

Die Prokura

Eine Prokura (ppa) wird ebenfalls im Handelsregister eingetragen. Ein Prokurist vertritt seine Firma wie deren Inhaber oder Geschäftsführer. Er ist gemäss OR ermächtigt. „alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Gewerbes oder Geschäfts des Geschäftsherrn mit sich bringen kann“. Zur Veräusserung oder Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm hierfür ausdrücklich eine Befugnis erteilt wurde (erweiterte Prokura). Die Prokura kann auch mehreren Personen zur gemeinsamen Unterschrift erteilt werden. Bei einer Kollektivprokura ist im Handelsregister vermerkt, wer gemeinsam mit einem Prokuristen Geschäfte tätigen kann.

Die Handlungsvollmacht

Wer eine Handlungsvollmacht (i.V.) besitzt, kann gemäss OR nur Vereinbarungen treffen, „die der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt“. Im Auftrag seines Arbeitgebers Darlehen aufnehmen oder Prozesse führen darf ein Handlungsbevollmächtigter nicht. Es sei denn, eine solche Befugnis wurde ihm ausdrücklich erteilt. Eine Handlungsvollmacht benötigt keinen Eintrag im Handelsregister.

Die Vollmacht

Bei der Vollmacht liegt lediglich die Ermächtigung für das Erledigen einer spezifischen Handlung vor, etwa der Abschluss eines Vertrags, das Vertreten des Inhabers oder eines Verantwortungsträger an einer Sitzung oder das Führen eines Prozesses. Bei einer Besprechung kann der Geschäftspartner davon ausgehen, dass der Bevollmächtigte zu allen traktandierten Fragen rechtsgültig Stellung nehmen darf. Tauchen aber überraschend Probleme auf, sind die Entscheide des Bevollmächtigten nicht verbindlich.

Wir beraten Sie gerne bei der Regelung der Verantwortlichkeiten in Ihrem Unternehmen und setzen die Dokumente für den Eintrag oder Änderungen im Handelsregister für Sie auf.

5.2 Arbeitszeiterfassung

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2016 die neuen Bestimmungen von Art. 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) in Kraft gesetzt.

Als Grundsatz gilt die detaillierte Arbeitszeiterfassungspflicht. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Lage und Dauer der Pausen müssen erfasst werden. Neu gibt es die Möglichkeit einer vereinfachten Arbeitszeiterfassung. Ganz von der Arbeitszeiterfassung entbunden werden: Mitarbeiter mit einem Brutto-Jahreseinkommen von mehr als CHF 120'000 und solche, welche über eine grosse Autonomie verfügen.

Es kann nur dann auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet werden, wenn folgendes kumulativ erfüllt ist:

- Arbeitnehmer, welche bei ihrer Arbeit über grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeit grösstenteils selbst festsetzen
- Brutto-Jahreseinkommen grösser als CHF 120'000.–
- Individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, dass sie auf die Arbeitszeiterfassung verzichten
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV): Rund 2 Mio. Mitarbeiter von rund 4.8 Mio. Mitarbeitern sind einem GAV unterstellt, (BFS)
- Unternehmen, welche keinem GAV unterstehen, können nicht (!) auf die Arbeitszeiterfassung verzichten

Pro Jahr finden bis zu 10'000 Betriebskontrollen statt.

Fazit

Arbeitszeiten sind zu erfassen. Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Ausnahmen sind sehr eng umschrieben. Bei Kleinbetrieben mit weniger als 50 Mitarbeitern kann die vereinfachte Zeiterfassung individuell mit jedem Mitarbeiter (schriftlich!) vereinbart werden.

5.3 Konkurrenzverbot

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist es dem Arbeitnehmer aufgrund seiner gesetzlichen Treuepflichten untersagt, den Arbeitgeber zu konkurrenzieren. Wird dagegen verstossen, kann dies unter Umständen sogar zu einer fristlosen Kündigung führen.

Das Konkurrenzverbot muss zwingend schriftlich vereinbart werden. Der Arbeitnehmer muss tatsächlich Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gehabt haben. Das Konkurrenzverbot muss zeitlich und örtlich eng umschrieben sein. Die Gerichte gehen von 6 – 12 Monaten aus. Ein zu weit ausformuliertes Konkurrenzverbot ist nicht ungültig, sondern wird durch den Richter eingeschränkt.

In folgenden Fällen wurde die Durchsetzung des Konkurrenzverbotes nicht anerkannt:

- Ein Salär nur knapp über dem Mindestlohn der Berufsgattung liegend
- Lohneinbusse eines Vertreters von rund CHF 100.–, während gleichzeitigem Umsatzrückgang in der Branche von 25%
- Abgelehnte Forderung um Lohnerhöhung
- Reduzierte Gratifikation bei gleichzeitigem Anheben des fixen Jahreslohnes
- Verspätete Gratifikationszahlung, welche wegen Engpasses mit den Mitarbeitern abgemacht worden war
- Vertragsänderungen, die den Arbeitnehmer nur unwesentlich schlechter stellen
- Verlagerung des Tätigkeitsschwergewichts der Arbeitgeberin weg vom Spezialgebiet des Arbeitnehmers
- Persönliche und vorgeschobene Animositäten zwischen zwei Mitarbeitern
- Vorgeschobene Unzufriedenheit am Arbeitsplatz
- Sehr schlechtes Betriebsklima (Achtung, divergierende Urteile diesbezüglich)

Im Gegenzug wurde in folgenden Fällen die Durchsetzung des Konkurrenzverbotes anerkannt:

- Ständige Überlastung und übermässige Einsätze wegen arbeitgeberseitig zu verantwortenden Personalmangels
- Angespanntes Betriebsklima sowie einseitige Änderung der Gebiets- und Kundenzuteilung durch Arbeitgeber
- Verspätete Salärzahlungen
- Arbeitgeberseitiges Verschweigen von strafrechtlichen Untersuchungen gegen diesen selbst während Anstellungsverhandlungen
- Wesentlich unter dem marktüblichen Niveau liegende Entlohnung
- Gravierende Lohnreduktion
- Lohneinbusse von 50% während neun Monaten infolge Marktzusammenbruchs
- Streichung einer Umsatzbeteiligung in substanziellem Umfang
- Schlechtere Provisionsberechnung ohne Erklärungen
- Unregelmässigkeiten in der Umsatzprovisionsabrechnung
- Versetzung an einen geringeren Posten und anderen Arbeitsort anstelle der zugesagten Ernennung zum Abteilungsleiter resp. Regionaldirektor
- Trotz Protest erfolgte Verlängerung der Kurzarbeit über die bewilligte Frist hinaus
- Negative Änderung der Persönlichkeit des Inhabers verbunden mit anderen Komponenten
- Einseitige Änderung des Tätigkeitsbereichs ohne vorgängiges Gespräch
- Versetzung in ein entferntes Zweigbüro einer Mitarbeiterin mit kleinen Kindern trotz Erwähnung der möglichen Arbeitsplatzverlegung im Arbeitsvertrag
- Eingehender Beschwerdebrief an den Vorgesetzten wegen Schwierigkeiten mit einem Lehrling, worauf der Chef keine Antwort gibt
- Hohe Anzahl an Überstunden, ohne dass der Arbeitgeber Gegenmassnahmen ergreift
- Schlechte Betriebsatmosphäre (siehe aber gegenteiligen Entscheid oben)
- Nicht eingehaltenes Versprechen an einen Chefmitarbeiter, dieser könne die Firma übernehmen, wenn er ein bestimmtes Alter erreiche
- Vorwürfe an einen Aussendienstchef, er sei ausgebrannt und akquiriere in ungenügendem Masse
- Entlassung von wichtigen Mitarbeitern und der persönlichen Assistentin durch die Mutterfirma, ohne Filialleiter vorgängig zu konsultieren

Die nachfolgende kurze Zusammenfassung von Entscheiden soll helfen, die Interpretation einzugrenzen:

- Ein Betriebschef, der trotz vertraglichen Verbots, eine andere berufliche Tätigkeit ausübte, ein Konkurrenzunternehmen gründete und in erheblichem Umfang während der bezahlten Arbeitszeit für seine eigene GmbH tätig war, ist zu einer Schadenersatzzahlung von zwei Monatslöhnen verurteilt worden.
- Bei einem Lastwagenchauffeur, der in seiner Freizeit Taxi fuhr und dabei die vorgeschriebenen Ruhezeiten verletzte, ist dieses Verhalten als schwerwiegende Verletzung der Treuepflicht gewertet worden.
- Ebenso das Verhalten eines Zweigstellenleiters, der kleinere Aufträge privat statt für den Arbeitgeber ausführte.
- Trotz eines langjährigen und problemlos laufenden Arbeitsverhältnisses ist bei einem Maler der zweimalige Schwarzarbeit leistete (und dabei Werkzeuge und Material des Arbeitgebers einsetzte), dies als genügender Grund für eine fristlose Entlassung angesehen worden.
- Vollen Schadenersatz hatte der Filialleiter einer Temporärfirma im Wallis zu leisten, der während des laufenden Arbeitsverhältnisses am gleichen Ort eine Filiale für die Konkurrenz aufbaute, Personal und Kunden abwarb und anschliessend unter einem Vorwand fristlos kündigte.
- Ein Geschäftsführer, der während seiner Anstellung den Arbeitgeber aushöhlte, ein Konkurrenzunternehmen gründete und Mitarbeiter, Kunden sowie Lieferanten in sein neues Unternehmen übernahm, wurde vom Bezirksgericht Zürich unter anderem wegen mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und einer Busse verurteilt.
- Zu Recht ist eine Reiseleiterin für Wanderferien fristlos entlassen worden, die versuchte, trotz ausdrücklichem Konkurrenzverbot im Vertrag, selbst eine Auslandsreise zu organisieren. Zudem musste sie die Hälfte der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Konventionalstrafe bezahlen.
- Bei einem Krankenheimpfleger, der abends einmal pro Woche in einer Sauna massierte, hat das Gericht keine Verletzung der Treuepflicht erblickt.
- In einem Entscheid des Obergerichts Luzern ist das Schwarzarbeitsverbot auch zugunsten des Einsatzbetriebs in einem Personalverleih bestätigt worden, obwohl der Einsatzbetrieb nur faktischer und nicht rechtlicher Arbeitgeber ist.

5.4 Lohnzahlung bei Tod eines Arbeitnehmenden

Grundsätzlich erlischt mit dem Tod des Arbeitnehmenden das Arbeitsverhältnis, die Lohnzahlungspflicht dauert jedoch noch für eine bestimmte Zeit an.

Der Lohnnachgenuss

Über den Todestag hinaus ist in den ersten fünf Dienstjahren ein Monatslohn zu bezahlen. Danach beträgt der Lohnnachgenuss zwei Monatslöhne gemäss Art. 338 Abs. 2 OR zugunsten des überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder minderjähriger Kinder. Fehlen solche Personen, ist zu prüfen, ob Personen mit Unterstützungspflicht vorhanden sind (geschiedene Ehegatten, Konkubinatspartner).

Auch Erben, welche eine Erbschaft ausgeschlagen haben, haben einen Anspruch auf Lohnnachgenuss. Der Lohnnachgenuss ist kein Lohn und unterliegt nicht der AHV-Pflicht oder anderen Sozialversicherungsabzügen.

Ferien

Die Auszahlung der Ferienguthaben ist in der Praxis umstritten. Üblicherweise werden bei der Schlussabrechnung jedoch nicht bezogene Ferien meistens (freiwillig?) ausbezahlt.

Lohnausweis

Für den Besoldungsnachgenuss ist eine separate Rentenbescheinigung zu erstellen.

Steuern

Der Lohnnachgenuss ist vom Empfänger als Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter zu versteuern.

5.5 Stressfaktoren

Die fünf grössten Stressfaktoren bei der Arbeit sind:

- Fehlende Informationen
- Probleme Prioritäten richtig zu setzen (To do-Listen, was zuerst? Multitasking?)
- Unrealistische Zielsetzungen
- Deadlines, welche sich ständig ändern
- Fehlende Führung

Einige spannende Zahlen zum Thema Fehltag:

- Bauern und Förster fehlten am seltensten, durchschnittlich 23.3 Stunden
- Kurierdienste, Angestellte der Luft- oder Schifffahrt, fehlten durchschnittlich 72.3 Stunden
- In Kleinbetrieben mit weniger als 10 Angestellten wurden durchschnittlich 5.2 Fehltag festgestellt, bei Unternehmen zwischen 50 – 100 Angestellten dagegen 6.7 Tage
- Erwerbstätige zwischen 35 – 44 Jahren fehlten 2.5% der Jahresarbeitszeit, bei über 55-jährigen 4%, somit durchschnittlich 2.3 Tage mehr
- Höheres Kader fehlte durchschnittlich 4 Tage, Hilfsarbeitskräfte 10.5 Tage
- Vollzeitangestellte blieben 1.6x länger zuhause als Teilzeitangestellte, Männer durchschnittlich 5 Stunden länger als Frauen
- Insgesamt wurden rund 187 Mio. Stunden durch Fehlzeiten nicht gearbeitet

5.6 Pensionierungsprozess

Im Hinblick auf eine sorgenfreie Zukunft ist eine frühzeitige und detaillierte Vorbereitung auf den Lebensabschnitt der Pensionierung unerlässlich.

Wer	Wann	Ab 58-60 Jahren	12 Monate vor Pensionierung	6 Monate vor Pensionierung	3 Monate vor Pensionierung	Letzter Arbeitstag
HR-Abteilung			<ul style="list-style-type: none"> Einladung zum Gespräch für Besprechung der Frühpensionierung oder Pensionsaufschubs 	<ul style="list-style-type: none"> Sitzung mit Pensionär/in und Vorgesetzten Pensionsvereinbarung vorbereiten 	<ul style="list-style-type: none"> Austrittsvereinbarung unterschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Pensionierungsausweis abgeben
Vorgesetzter			<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitergespräch Nachfolgeregelung vorbereiten 	<ul style="list-style-type: none"> Rekrutierung der Nachfolge 	<ul style="list-style-type: none"> Letztes Mitarbeitergespräch mit Schwerpunkt auf Wertschätzung 	<ul style="list-style-type: none"> Ansprache halten und Altersgeschenk übergeben
Mitarbeiter		<ul style="list-style-type: none"> Persönliche Ziele festlegen Anmeldung für Weiterbildungsseminare Zeitplan erstellen Beitragslücken prüfen (Ausland, Einkommenslücke) AHV-Vorbezug oder –Aufschub prüfen Bezug der 2. / 3. Säule prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung zum letzten Weiterbildungskurs Entscheid über Frühpensionierung, ordentlichen Rentenanstritt, Pensionsaufschub Entscheid über Rente oder Kapitalbezug Steueroptierungsmöglichkeiten prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> Übergabeprotokoll erstellen und Fachwissen dokumentieren 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte abschliessen oder übergeben Einarbeitung der Nachfolge Abschieds-E-Mail und Einladung zum Abschiedsapéro verschicken AHV-Rente beantragen Mitteilung an Pensionskasse über Renten- oder Kapitalbezug 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplatz aufräumen Abgabe Schlüssel etc. Abschiedsfeier Verabschiedung vom Team und weiteren Kollegen/innen Start in den 3. Lebensabschnitt

Aber nicht nur das muss vorbereitet sein und werden, auch das Generationen-Management in der Erwartung, dass das Rentenalter erhöht wird, werden uns herausfordern. Das Konzept der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt das Potenzial eines Menschen, eine gegebene Aufgabe zu einem gegebenen Zeitpunkt zu bewältigen.

Bei älteren Arbeitnehmern werden folgende Kompetenzen festgestellt:

- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten der Älteren
- Lebens- und Arbeitserfahrung erleichtern den Überblick über komplexe Sachverhalte
- Verstärkte Fähigkeit, eigene Möglichkeiten und Grenzen abzuschätzen und Entscheidungen abzusichern
- Mehr Sicherheit im Arbeitsalltag durch Erfahrungswissen
- Stärker werdendes Bedürfnis nach Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung

Finnland beschäftigt sich schon seit über 30 Jahren systematisch mit den Herausforderungen des Alterns von Belegschaften in Unternehmen und hat in diesem Zusammenhang international gültige Visionen für die Zusammenarbeit der Generationen entwickelt.

Wir sind der Überzeugung, dass diese Herausforderungen, wenn alle – jung und alt – mit dazu beitragen und wir von der starren Vorstellung, dass mit dem Alter automatisch die Löhne steigen, abkommen, dieser Generationensprung angetreten und gewagt werden kann. Es könnte ja sein, dass sich die Löhne bis zum 55. Altersjahr positiv entwickeln, ab dem 55. Altersjahr der Lohn wohl sinkt, weil dem älteren Arbeitnehmer längere Freizeiten und oder Teilzeitengagements zur Verfügung gestellt werden.

5.7 Sitzungsmanagement – mit Tempo durch die Traktanden – 6 Regeln gegen das Gelaber

Im Grundsatz gibt es drei Phasen einer Sitzung: Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung.

Folgende 10 Tipps helfen, Sitzungen vorzubereiten, durchzuführen und nachzubearbeiten:

1. Nur Sitzungen abhalten, die der Organisation einen definierten Nutzen bringen
2. Pro Sitzung ein Schwerpunktthema festlegen
3. Operative und strategische Themen nicht an der gleichen Sitzung behandeln
4. Pro Besprechungspunkt Ziele schriftlich definieren
5. Pro Besprechungspunkt Zeit budgetieren
6. Das Ende der Sitzung bei der Einladung zeitlich festlegen
7. Sinnvolle Chargen am Anfang der Sitzung verteilen, um Raum für Übersicht und Führung zu schaffen
8. Das Protokoll mit einer separaten Pendenzenliste ergänzen
9. Nach der Sitzung gemäss dieser Pendenzenliste führen (kontrollieren, unterstützen, korrigieren)
10. Regelmässig den „Sitzungsdschungel“ in der Organisation durchforsten

In diesem Zusammenhang sind wir auf einen kleinen Zettel aus einer alten Firmenakte aus den 70er Jahren gestossen, welcher folgendes besagt:

1. Zuhören – *ausreden lassen*
2. *Eigenen Beitrag straffen*
3. *Beim Thema bleiben*
4. *Nur sachdienliche Beiträge bringen und dulden*
5. *Bei gegensätzlichen Standpunkten die Form wahren*
6. *Und nochmal Zuhören.*

Teilen Sie diesen Zettel bitte im Gespräch aus; er hilft Ihnen und Ihren Gesprächspartnern

5.8 Was man bei der Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen beachten sollte

Jede Woche erhalten Sie Hochglanzprospekte von Veranstaltern, die Ihnen und Ihren Mitarbeitern Seminare in zumeist sehr attraktiven Hotels und Akademien anbieten. Was auf den ersten Blick durchaus verheissungsvoll tönt, wenn man die aufgeführten Themen liest, zeigt sich bei näherer Prüfung, dass nicht jedes nützlich klingende Programm auch besucht werden sollte. Dabei liegt es nicht nur an der Veranstaltung selbst, sondern vor allem an der unternehmensseitigen Vorbereitung und Betreuung der teilnehmenden Mitarbeiter, ob man anschliessend von einem Erfolg für das Unternehmen sprechen kann oder die Teilnahme als Fehlinvestition verbucht werden muss.

Vorab ein Wort zu Bedürfnissen von Mitarbeitern, die jeder Teilnahme an einer Veranstaltung voranstellen. Nicht jede subjektiv empfundene Lücke in den Kompetenzen, die sich beim Durchlesen der Seminarprogramme so gut wie immer einstellt, muss anschliessend auch bearbeitet werden. Gerade KMU sind oft sehr erfolgreiche Ansammlungen von Unvollkommenheiten, die man nicht gleich als Bedarf in Angriff nehmen muss, wenn man ein interessantes Seminarprogramm sieht. Wichtig ist, dass man im Unternehmen einen Prozess einrichtet, mit dem die für das Unternehmen und seine Arbeitsplätze bedeutsamen Unvollkommenheiten systematisch gesichtet werden, um anschliessend zu entscheiden, welche dieser Unvollkommenheiten dann mit welcher Priorität durch einen externen Seminarbesuch bearbeitet werden sollen.

Wichtig ist hier, dass die Unternehmenssicht im Vordergrund steht und nicht das Interesse oder die Neigungen eines Mitarbeiters. Die von Veranstaltern versandten Seminarprogramme lassen sich grob drei Gruppen zuordnen:

- Fachseminare der unterschiedlichsten Art, die Mitarbeitern fachliche Themen für ihren Arbeitsplatz vermitteln.

- Führungsseminare, die für Vorgesetzte bestimmte Aspekte ihrer gegenwärtigen Führungsaufgabe behandeln.
- Spezielle Führungsseminare, mit denen Vorgesetzte mit Entwicklungspotential für zukünftige höherrangige Aufgaben im Unternehmen qualifiziert werden sollen, die man auch als Förderungsprogramme bezeichnet.

Die häufigsten Seminarprogramme, die Unternehmen erhalten, gehören zu den ersten beiden Gruppen. Deshalb wird im Folgenden darauf Bezug genommen. Bei den extern durchgeführten Veranstaltungen zur Förderung von Führungskräften in der dritten Gruppe wird hinsichtlich der Gestaltung des Lernens für die Teilnehmer so viel falsch gemacht, dass man grundsätzlich von einer Verwendung externer Seminare für die Förderung absehen sollte. Es gibt viele andere interne risikoarme Förderungsmassnahmen – beispielsweise Rotation von Führungskräften mit Potential in ein neues Aufgabengebiet mit begleitendem Coaching durch den neuen Vorgesetzten und einen externen Coach –, dass man die meist sehr teuren und für das Unternehmen nutzlosen externen Förderungsprogramme übergehen kann.

Will man bei einer Nutzung von Fach- und Führungsseminaren erreichen, dass die Teilnahme von Mitarbeitern erfolgreich wird, dann muss man vor allem im Unternehmen selbst bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Erfolg heisst, dass sich nach dem Seminarbesuch eines Teilnehmers eine Veränderung an dessen Arbeitsplatz und seinem Umfeld dauerhaft einstellt. Ein Seminar lediglich interessant zu finden oder nach Rückkehr an den Arbeitsplatz nur einen kurzzeitigen „Strohfeuereffekt“ zu demonstrieren, bedeutet demnach einen erfolglosen Seminarbesuch.

Für eine erfolgreiche Seminarteilnahme gibt es unternehmensseitig verschiedene zeitliche Ansatzpunkte:

1. Zeitpunkt der Antragstellung zur Teilnahme an einem externen Seminar
2. Vorbereitungsphase des Teilnehmers (wenn der Antrag des Mitarbeiters zu einer Anmeldung geführt hat)
3. Teilnehmer kehrt an den Arbeitsplatz zurück
4. Teilnehmer erhält eine Hilfestellung zur Überprüfung des Gelernten an seinem Arbeitsplatz

Verbesserung der externen Seminarteilnahme in Punkt 1

Der Seminarbesuch wird zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam verbessert, wenn

- der Mitarbeiter eindeutig zu dem Ergebnis kommt, dass die in dem Programm angegebenen Lernziele einen Beitrag zu der Verbesserung der Aufgabenbewältigung an seinem Arbeitsplatz beinhalten und
- der Vorgesetzte des Mitarbeiters sich ebenfalls mit dem Zusammenhang von Aufgaben, Bedürfnissen und Problemen des Mitarbeiters und den im Programm aufgeführten Lerninhalten und Themen befasst hat.

Verbesserung der externen Seminarteilnahme in Punkt 2

Wenn die vorgängige Überprüfung einer Seminaurausschreibung zu einer Anmeldung des Mitarbeiters führt, setzt er sich mit den folgenden Punkten auseinander, die ihm von seinem Vorgesetzten in Form eines Merkblatts übergeben werden können. Wenn ein Teilnehmer mit seinem Vorgesetzten diese Punkte dann anschliessend noch einmal gemeinsam durchgeht, ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Seminarbesuch erfüllt.

Was Mitarbeiter vor dem Besuch eines externen Seminars wissen sollten!

- Sie sind Teilnehmer an einer externen Veranstaltung und werden dort mit Teilnehmern aus anderen Unternehmen gemeinsam lernen. Gehen Sie davon aus, dass jeder einzelne Teilnehmer unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen hat.

- Wenn Ihr Lernen im Seminar für Sie und für das Unternehmen erfolgreich sein soll, ist es notwendig, dass Sie im Seminar Ihre speziellen Erwartungen, Bedürfnisse und Probleme einbringen, die Sie ursprünglich veranlasst haben, das Seminar zu besuchen.
- Ein guter Trainer und Dozent wird am Beginn des Seminars – zumeist während oder nach der Vorstellungsrunde – die Teilnehmer auffordern, Ihre speziellen Erwartungen und Probleme auszusprechen. Je besser Sie sich auf diese Frage des Dozenten vorbereitet haben, desto mehr können Sie für sich und Ihre Abteilung profitieren.
- Als Vorbereitung für diese Situation im Seminar ist es besonders hilfreich, wenn Sie sich ca. 2 Wochen vor Seminarbeginn eine Liste mit konkreten Fragen und Problemen aus Ihrem Arbeitsbereich anlegen und diese Liste auch mit Ihrem Vorgesetzten unmittelbar vor Besuch des Seminars durchsprechen und um seine konkreten Erwartungen ergänzen. (Diese Liste hilft Ihnen auch, am Ende des Seminars auszuwerten, ob Sie konkrete Antworten auf Ihre Fragen und Probleme erhalten haben.)
- Manche Dozenten gehen relativ schnell über die von den Teilnehmern eingebrachten Erwartungen und Bedürfnisse hinweg und konfrontieren sie stattdessen mit einem fertigen Programm. Legen Sie Wert darauf, dass der Dozent zunächst überhaupt die Frage nach den Erwartungen stellt. Wenn er diese Frage nicht stellt, sollten Sie von sich aus darauf hinweisen:
 - *«Könnten wir im Teilnehmerkreis etwas eingehender die Probleme und offenen Fragen sammeln, damit wir die Lerninhalte des Seminars etwas darauf ausrichten können?»*
- Achten Sie darauf, wie der Dozent mit den genannten Erwartungen und Problemen aus dem Teilnehmerkreis umgeht. Er sollte
 - die einzelnen Punkte der Teilnehmer festhalten, damit sie während des Seminars für alle Teilnehmer sichtbar bleiben und
 - einen Hinweis geben, wie, wann und in welchem Umfang er im Seminar auf die einzelnen Punkte zu sprechen kommt.

Erfolgt dies nicht, können Sie ihn daran erinnern:

«Könnten wir die genannten Punkte – für alle Teilnehmer sichtbar – aufhängen, damit wir während des Seminars wiederholt darauf zurückkommen können?»

- Gehen Sie davon aus, dass mit dem Erwerb von interessanten Themen noch kein erfolgreiches Bearbeiten Ihrer Probleme gesichert ist. Das Gelernte muss für Ihren speziellen Arbeitsplatz umgesetzt werden, und dazu müssen Sie noch im Seminar ganz konkret die Schwierigkeiten nennen, die Sie aus Ihrer Praxis sehen.
- Das Lernen in der beruflichen Weiterbildung wird nicht nur durch den Dozenten angeregt; vielmehr verbergen sich hinter den Erfahrungen der Teilnehmer oft interessante Lösungsansätze. Wenn ein Diskussionsbeitrag eines Teilnehmers Sie interessiert und Sie gerne mehr darüber wissen wollen, sollten Sie das gleich und ohne Hemmung anmelden:

«Können Sie etwas mehr zu Ihrer Erfahrung... sagen. Dahinter sehe ich einige interessante Überlegungen, die mir vielleicht etwas weiterhelfen können.»

Verbesserung der externen Seminarteilnahme in Punkt 3

Ein erfolgreiches Seminar ist erst dann erfolgreich für das Unternehmen, wenn das Gelernte des Teilnehmers dauerhaft an seinen Arbeitsplatz umgesetzt wurde. Dazu braucht es die Unterstützung durch den Vorgesetzten.

Ein guter Vorgesetzter führt mit seinen Mitarbeitern nach Rückkehr vom Seminar ein sog. „Wiedereintrittsgespräch“ durch. In diesem Gespräch lässt sich der Vorgesetzte über das Seminar informieren und spricht speziell die ursprünglichen Erwartungen und Bedürfnisse des Mitarbeiters an, wie diese im Seminar erfüllt wurden. Am Ende des Gesprächs wird vereinbart, was der Mitarbeiter jetzt konkret in Angriff nimmt, und wie er dabei vom Vorgesetzten unterstützt wird.

Die meisten erfolgreichen Seminare scheitern in die Umsetzungsphase nicht am Mitarbeiter, sondern daran, dass sich der Vorgesetzte nicht mit dem zurückkehrenden Mitarbeiter befasst, ihn nicht unterstützt oder allfällige Hindernisse für Veränderungen am Arbeitsplatz nicht mit ihm erörtert.

Verbesserung der externen Seminarteilnahme in Punkt 4

Die Umsetzung des Gelernten aus dem Seminar braucht Zeit. Damit die neuen Vorhaben nicht versanden, soll der Teilnehmer nach etwa vier Wochen mit einigen Fragen angesprochen werden, die zur Selbstüberprüfung des Anwendungsstands des Gelernten in der Praxis dienen. Diese Initiative kommt vom Personalverantwortlichen im Unternehmen:

- Sie haben vor einiger Zeit an dem externen Seminar xyz teilgenommen. Nehmen Sie sich bitte noch einmal Ihre ursprüngliche Liste von Erwartungen, Bedürfnissen und Probleme aus Ihrem Aufgabenbereich vor.
- Bei welchen Erwartungen, Bedürfnissen und Problemen haben Sie zwischenzeitlich etwas nach dem Seminar unternommen?
- Welche Erkenntnisse haben sich aus dem Seminar als besonders wirkungsvoll erwiesen?
- Bei welchen Erkenntnissen sind Sie bei der Anwendung auf Schwierigkeiten gestossen?
- Welche offenen Fragen haben sich bei der Nacharbeit zum Seminar ergeben?
- Da Ihr Vorgesetzter mit Ihrem Seminarbesuch gewisse Erwartungen und Ziele verbunden hat, wäre es sinnvoll, wenn Sie in einem Gespräch mit ihm den Einführungsstand Ihrer Erkenntnisse erörtern und mit ihm diskutieren, wie die im Umsetzungsprozess aufgetretenen Schwierigkeiten abgebaut werden können.

Jedes Unternehmen muss zur Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit in die Weiterbildung seiner Mitarbeiter investieren. Dabei sind kleinere Unternehmen verstärkt auf externe Seminare angewiesen. Ob aber ein Seminarbesuch erfolgreich ist, hängt nicht nur von der Auswahl der Massnahme oder von der richtigen Gestaltung des Lernens für die Teilnehmer ab. Der entscheidende Faktor, ob der Seminarbesuch eines Mitarbeiters erfolgreich für das Unternehmen wird, ist das Engagement des Vorgesetzten vor und nach dem Seminar. Ein guter Vorgesetzter mit einem entwicklungsorientierten Führungsstil kann aus einem mittelmässigen Seminar eines Mitarbeiters noch einen Erfolg für das Unternehmen sichern. Wenn sich dagegen ein Vorgesetzter überhaupt nicht in den Seminarbesuch eines Mitarbeiters einbringt, wird ein sehr erfolgreiches Seminar eines Mitarbeiters für das Unternehmen bedeutungslos bleiben.

5.9 Unser diesjähriges Buch- und Mediengeschenk: Gestaltung der Unternehmenskultur

Wir möchten Ihnen in diesem Jahr ein Buch und eine DVD als Geschenk anbieten, die beide mit dem Thema der Unternehmenskultur zu tun haben. Die Gestaltung der Unternehmenskultur gehört zu den wichtigsten und oft vernachlässigten Aufgaben der Geschäftsführung. Man spricht davon, dass Strategie und Kultur einer Organisation die beiden großen Gestaltungsfel-

der einer Geschäftsführung sind und vergisst dabei, dass zu dem Dreiklang in Management-Lehrbüchern auch noch die Kultur treten muss.

Der magische Begriff heisst «Alignment von Strategie, Struktur und Kultur» und beinhaltet, dass alle drei Konzepte auf einer Linie sein müssen – also untereinander stimmig sind –, damit sich ein Unternehmenserfolg einstellt.

Bevor man sich mit dem Thema Unternehmenskultur beschäftigt, muss man dieses durchaus schwammige und komplexe Konzept verstehen, wie sich Kultur im allgemeinen äussert und mit welchen besonderen Erscheinungsformen sich Kultur im Unternehmensalltag manifestiert. Für diesen Zugang zum Thema haben wir ein sehr praxisnahes Buch von zwei Schweizer Autoren gefunden, das mit vielen Beispielen aus der hiesigen Wirtschaftsszene illustriert, was zum Verstehen des komplexen Konzepts gehört:

HÄSSIG, Hans R., STOFF, Roland F.: Unternehmenskultur verstehen. Die Basis für den langfristigen Erfolg, Muri (Cosmos) 2015

Das Buch enthält zudem eine ganze Reihe von konkreten „Hilfestellungen für die Praxis“ im etwas kürzeren zweiten Teil, die Sie im bewussten Umgang mit dem Thema Kultur in Ihrem Unternehmen sowohl beim Erkennen von kulturellen Ausprägungen als auch bei der Gestaltung und Veränderung von bestimmten Aspekten der Unternehmenskultur unterstützen.

Wenn man das Buch über „Unternehmenskultur verstehen“ als eine Art „Pflichtlektüre« für Mitglieder der Geschäftsführung einordnet, dann gehört unser zweiter Vorschlag einer DVD eher zum «Kürprogramm» bei der Kulturgestaltung. Der Titel «Musterbrecher» ist dem Buch von drei Autoren – Dirk OSMETZ, Stefan KADUK, Hans A. WÜRTHRICH – entlehnt, die sich mit ihren Forschungsarbeiten um den Schweizer Ordinarius WÜRTHRICH an der Bundeswehrhochschule in München einen Namen gemacht haben.

Unter dem Begriff «Musterbrecher» stellen die Autoren beispielhafte Aspekte von unternehmenskultureller Gestaltung vor, die nicht mehr zum klassischen Mainstream der Managementlehre gehören, die aber dennoch mit dem realen Bedingungsrahmen von Märkten und Wettbewerb arbeiten. Die Initianten der verschiedenen Formen von unternehmenskultureller Neugestaltung werden von den Autoren als «Musterbrecher» bezeichnet, die aus der Perspektive traditioneller Unternehmensführung etwas rebellisch anmuten, aber keine Aussteiger sind. Mit den Worten der Autoren: „Sie machen nicht einfach weiter wie bisher, aber sie verlassen nicht ihr Spielfeld.« Diese Sichtweise hat auch zum Untertitel des Buchs „Die Kunst, das Spiel zu drehen“ geführt, aus dem die DVD ihre Beispiele ableitet.

Die DVD vermittelt in erfrischender Weise, welche unkonventionellen Wege man in der Kulturgestaltung im weitesten Sinne gehen kann und man dennoch – oder gerade deshalb – erfolgreich ist. Das Buch ist demgegenüber streckenweise etwas trocken und akademisch und könnte Ihnen den Zugang zu einer unverbrauchten Herangehensweise an andere Formen der Kulturgestaltung versperren. Deshalb haben wir für Sie die DVD ausgewählt.

Wenn Sie unser diesjähriges Geschenk in Anspruch nehmen wollen, senden Sie uns einfach den Talon im Anhang (letzte Seite im Anhang) der Revidas Info zu.

6. Steuern

6.1 Dividendenausschüttung als verdeckter Lohn

Seit der Unternehmenssteuerreform ist die Thematik „Dividende statt Lohn“ das Schreckgespenst für die AHV. Dividenden sind grundsätzlich nicht AHV-pflichtig. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid Dividenden als AHV-pflichtigen Lohn qualifiziert. Dies anhand des vom Bundesamt für Statistik erarbeiteten Lohnrechners „Salarium“. In einem weiteren Schritt wurde der Steuerwert (Wegleitung Bewertung nicht kotierter Wertpapiere) herangezogen. 10 % Kapitalrendite wurden als Dividende anerkannt. Der überschüssende Teil wird aufgerechnet. Gemäss Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) ist folgendes festgehalten:

1. Offensichtliches Missverhältnis zwischen Lohn und Dividende
2. Kumulative Voraussetzung dass wenn eine offensichtlich überhöhte Dividende und gleichzeitig kein oder ein unangemessen tiefer Lohn ausgerichtet wird.
3. Feststellung des Missverhältnisses (BG 134 V 297, sogenannte Nidwaldner Praxis)
4. Branchenübliches Gehalt: Eine Aufrechnung kann höchstens bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts erfolgen („Salarium“). Hier sind Umfang des Arbeitspensums, Verantwortung, Knowhow, besondere Erfahrungen, Branchenkenntnisse, operative Geschäftstätigkeit oder blosses Verwalten von Beteiligungen, Vermögen usw. zu berücksichtigen.
5. Angemessenheit der Dividende

Mit dem Bundesgerichtsentscheid wurde das Thema wohl „abgeschwächt“. Unsicherheiten bleiben jedoch immer noch bestehen.

Fiktives Beispiel zur Definition des „richtigen“ Lohns

Reingewinn	2011	100'000	
	2012	100'000	
	2013	800'000 – Lohn	
Aktienkapital		100'000	
Gesetzliche Reserven		150'000	
Ergebnis			
Lohn	100'000	200'000	300'000
Gewinn	700'000	600'000	500'000
Dividende	500'000	400'000	300'000
Unternehmenswert	2'288'095	2'009'000	1'798'148
10% davon	228'810	200'900	179'815
Überdividende	271'191	199'100	120'185
Lohn = 50% der Überdividende	135'595	99'550	60'093
Total AHV-pflichtiger Lohn	235'595	299'550	360'093

Vom Brutto-Gewinn bezieht der Aktionär 100'000, 200'000 oder 300'000 Lohn.

Vom verbleibenden Gewinn bezieht er 500'000, 400'000 oder 300'000 Dividende.

Am besten fährt er, wenn er den Lohn niedrig hält (100'000).

Am schlechtesten fährt er, wenn er den Lohn bereits relativ hoch ansetzt.

Alle Beträge in CHF

Steuervergleichstabelle

Firmen- und Wohnsitz	Zürich		Basel		Bern		Genf	
	Variante 1 Dividende	Variante 2 Kadervorsorge	Variante 1 Dividende	Variante 2 Kadervorsorge	Variante 1 Dividende	Variante 2 Kadervorsorge	Variante 1 Dividende	Variante 2 Kadervorsorge
Stufe 1: Aktiengesellschaft (Sozialversicherungs- und Steuerbelastung)								
Gewinn vor Steuern, Salär, Sozialabgaben	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000
Bruttosalär Aktionär	-150'000	-300'000	-150'000	-300'000	-150'000	-300'000	-150'000	-300'000
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber	-34'682	-72'357	-34'682	-72'357	-34'682	-72'357	-34'682	-72'357
Gewinn vor Steuern	315'318	127'643	315'318	127'643	315'318	127'643	315'318	127'643
Gewinnsteuern Bund, Kanton, Gemeinde	-66'675	-26'981	-46'952	-19'005	-65'399	-24'798	-76'176	-30'839
Gewinn nach Steuern = max. Dividende	248'643	100'662	268'366	108'638	249'919	102'845	239'142	96'804
Sozialversicherungen und Gewinnsteuern	101'357	99'338	81'634	91'362	100'081	97'155	110'858	103'196
Stufe 2: Aktionär (Sozialversicherungs- und Steuerbelastung)								
Bruttosalär	150'000	300'000	150'000	300'000	150'000	300'000	150'000	300'000
Sozialversicherung Arbeitnehmer	-21'233	-44'708	-21'233	-44'708	-21'233	-44'708	-21'233	-44'708
Dividendenzufluss	248'643	100'662	268'366	108'638	249'919	102'845	239'142	96'804
Einkauf in Kadervorsorge	0	-200'000	0	-200'000	0	-200'000	0	-200'000
Einkommensteuer Bund, Kanton, Gemeinde	73'239	17'295	82'718	27'601	85'549	24'634	82'923	20'302
Stufe 3: Geldzufluss beim Aktionär (nach Sozialabgaben und Steuern)								
Bruttosalär	150'000	300'000	150'000	300'000	150'000	300'000	150'000	300'000
Dividendenzufluss	248'643	100'662	268'366	108'638	249'919	102'845	239'142	96'804
Kapitalvorsorge auf 5 Jahre verteilt	0	237'500	0	237'500	0	237'500	0	237'500
Sozialversicherungsbeiträge Aktionär	-21'233	-44'708	-21'233	-44'708	-21'233	-44'708	-21'233	-44'708
Einkäufe in Kadervorsorge	0	-200'000	0	-200'000	0	-200'000	0	-200'000
Einkommensteuer Bund, Kanton, Gemeinde	-73'239	-17'295	-82'718	-27'601	-85'549	-24'634	-82'923	-20'302
Geldzufluss pro Jahr	304'171	342'746	314'415	350'017	293'137	348'257	284'986	349'874
Stufe 4: Nachweis Mehrwert								
Mehrwert Kadervorsorge pro Jahr		38'575		35'602		55'120		64'888
Mehrwert Kadervorsorge in 5 Jahren		192'875		178'010		275'600		324'440

Sozialversicherungsbeiträge beinhalten:

AHV / IV / ALV / UV / Krankentaggeld / BVG / Kadervorsorge

6.2 Informationsaustausch innerhalb der OECD und der EU / Schweiz

Drei Informationen des Informationsaustausches sind in Kraft gesetzt, nämlich:

- Auf Ersuchen
- Automatisch
- Spontan

Formen des Informationsaustausches		Automatischer Informationsaustausch	Informationsaustausch auf Ersuchen	Spontaner Informationsaustausch	
Internationale Ebene	Konvention	Amtshilfeübereinkommen Art. 6	Amtshilfeübereinkommen Art. 5	Amtshilfeübereinkommen Art. 7	
		Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA)	Doppelbesteuerungsabkommen		
		AIA-Abkommen		FATCA	
	OECD Guidelines	OECD Standard for Automatic exchange of financial account information in tax matters	Kommentar zum OECD-Musterabkommen (Art. 26)	OECD Manual on the implementation of exchange of information	BEPS Action 5
Nationale Ebene		Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)	Steueramtshilfegesetz	Steueramtshilfegesetz	
			Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)	Steueramtshilfeverordnung	

Voraussetzungen für einen spontanen Austausch von Informationen sind:

- Wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung bei der anderen Vertragspartei hat
- Wenn ein Steuerpflichtiger in einem Vertrag anstelle einer Steuerermässigung oder -befreiung, im anderen Vertrag eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung zur Folge haben würde
- Bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, dass bei einem der beiden oder bei beiden Vertragsparteien zu Steuerersparnis führen kann
- Wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat
- Wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt wurde, der für die Steuerfestsetzung der anderen Vertragspartei erheblich sein kann

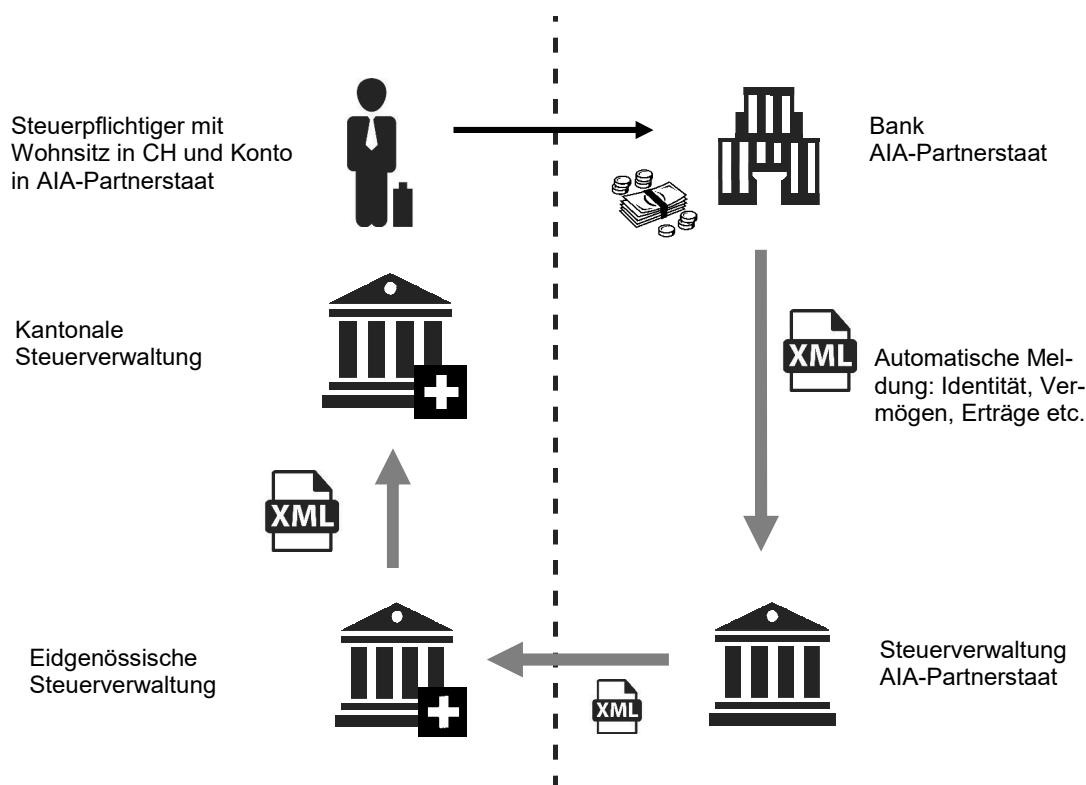
Der erste Informationsaustausch soll 2018 für Daten ab 01.01.2017 erfolgen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass vermutungsweise Rulings prinzipiell zu einer internationalen Nicht- oder reduzierten Besteuerung führen und somit die Voraussetzungen für einen Informationsaustausch in sich bergen. Solange sich Rulings rein innerschweizerischen Sachverhalten oder mit nicht betroffenen Steuerarten (Stempelabgaben, Transaktionssteuern, Mehrwertsteuer etc.) auseinandersetzen, bleiben diese unproblematisch.

Der automatische Informationsaustausch wird auch im Bereich SNAP-EESSI-Swiss National Action Plan for Electronic Exchange of Social Security Information für Sozialversicherungen in Bezug auf folgendes stattfinden:

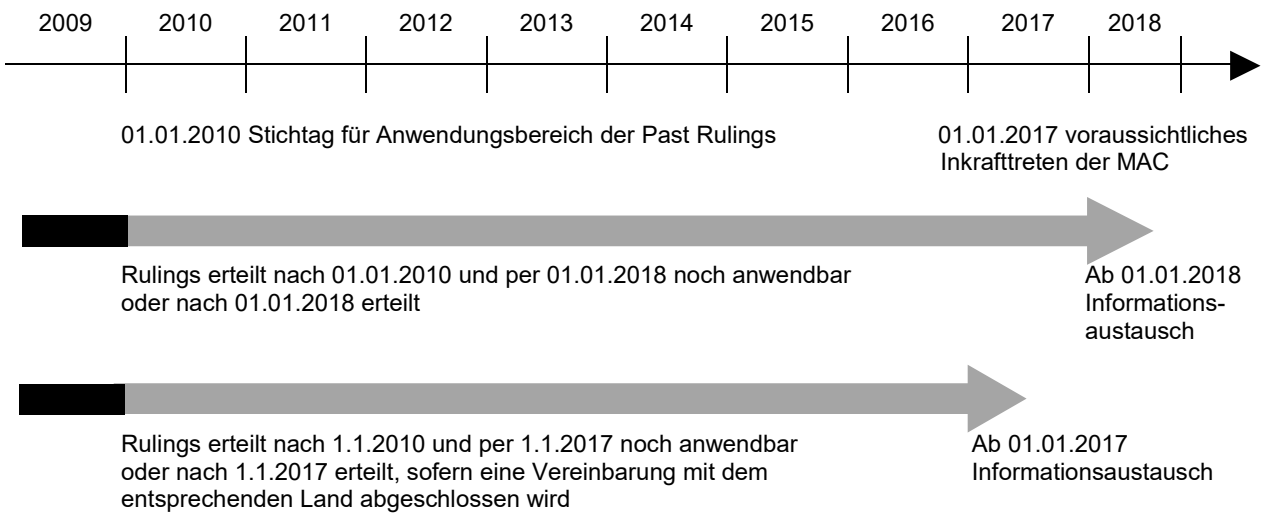
- Anwendbare Rechtsvorschriften (Entsendung, Mehrfachstätigkeiten, usw.)
- Rentenansprüche / -anträge
- Arbeitslosenversicherung
- Familienleistungen
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Berufsunfälle und Berufskrankheiten

6.3 Automatischer Informationsaustausch (AIA)



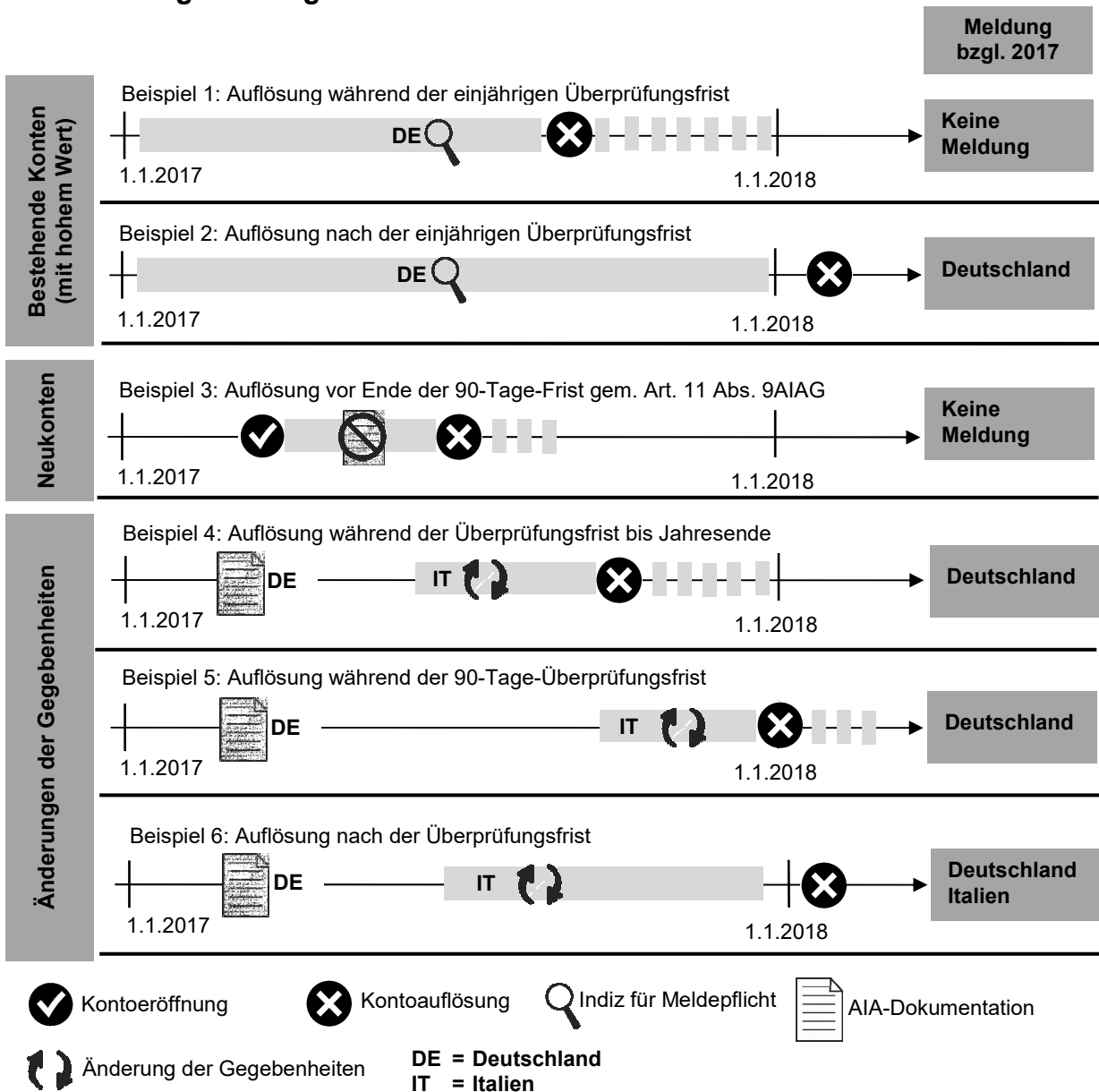
Quelle: Leader Jan. / Feb. 2016 Fachartikel S. 50

Voraussichtlicher Zeitplan des spontanen Informationsaustauschs von Steuerrulings für die Schweiz



Quelle: Expert Focus, 4/2016

6.4 Meldung von aufgelösten Konten



6.5 Änderung des Steuerorts von Maklerprovisionen

Aufgrund einer Motion hätten Maklerprovisionen von in der Schweiz domizilierten juristischen Personen in deren Sitzkanton besteuert werden sollen. Jene von natürlichen Personen im Liegenschaftskanton (Ort der gelegenen Sache). Korrekterweise hat das Bundesgericht entschieden, dass diese Unterscheidung nicht gerechtfertigt ist. Dies hätte auch in der Steuerpraxis für interkommunale und interkantonale Steuerauscheidungen zu einer unnötigen Verkomplizierung geführt.

Somit werden Maklerprovisionen von natürlichen und juristischen Personen künftig immer am Wohnsitz bzw. Sitz der vermittelnden Person gesteuert.

Ausnahme: Am Grundstückort erfolgt die Besteuerung, wenn die vermittelnden Personen keinen Wohnsitz bzw. keinen Geschäftssitz in der Schweiz haben!

6.6 Steuerfallen

Es gibt Sachverhalte, von denen Sie nicht einmal ahnten, dass sie existieren? Wussten Sie,.....

- dass Kapitalgewinne auf Wertschriften und Beteiligungen von Privatpersonen grundsätzlich steuerfrei sind, dass aber der Verkauf einer AG oder GmbH in vielen Fällen trotzdem besteuert wird?
- dass der private Kauf und Verkauf von Wertschriften als Einkommen besteuert und der AHV unterworfen wird, wenn diese Tätigkeit ein gewisses Ausmass überschreitet, obwohl private Kapitalgewinne steuerfrei sind?
- dass beim Verkauf einer Immobiliengesellschaft der Liegenschaftsgewinn besteuert wird?
- dass die fremdfinanzierten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie nicht mehr steuerfrei ausbezahlt werden, wenn nicht beim Abschluss rigorose Auflagen beachtet werden?
- dass Schuldzinsen auf Finanzierungsdarlehen für Wertschriftenportefeuilles oder Beteiligungen nicht mehr akzeptiert werden?
- dass private Schuldzinsen steuerlich nicht mehr unbeschränkt abzugsfähig sind?
- dass Erbengemeinschaften bei der Verwertung von geerbtem Bauland als gewerbsmässige Liegenschaftshändler besteuert werden und die AHV erhoben wird?
- dass die finanziellen Beziehungen zwischen Ihnen und Ihrer Firma von der Steuerbehörde mit Argusaugen überwacht werden? Verschafft Ihnen die Firma irgendwelche finanziellen Vorteile, die sie einem Nichtbeteiligten nicht gewähren würde, kann gegen Sie ein Nach- und Strafsteuerverfahren eingeleitet werden.
- dass Abgangsentschädigungen an Kadermitarbeiter bei Entlassungen oder vorzeitiger Pensionierung normal als Einkommen oder privilegiert als Vorsorgeleistung besteuert werden, je nachdem, wie die Abfindung ausgerichtet wird?
- dass Mitarbeiteraktien und Optionen je nach Ausgestaltung unterschiedlich hoch besteuert werden?
- dass vieles, was noch vor wenigen Jahren möglich und legal war, nun als illegale Steuerumgehung besteuert wird?
- dass die Wohnsitzverlegung ins Ausland ohne Anmeldung in einem andern Staat neuentens nicht mehr akzeptiert wird und Sie weiterhin in der Schweiz besteuert werden?
- dass Sie kein Vermögen an Ihren Lebenspartner oder Ihre Stiefkinder vererben können, ohne dass exorbitant hohe Erbschaftssteuern fällig werden? (Wir zeigen Ihnen gerne, wie die Steuer legal vermieden werden kann)
- dass Vorsorgekapital unterschiedlich hoch besteuert wird, je nachdem, in welchem Kanton Sie es beziehen und ob einmalig oder in Raten?
- dass Sie mit Nachzahlungen in die Pensionskasse Ihre Altersvorsorge massiv verbessern und gleichzeitig erhebliche Einkommensteuern sparen können? Aber Sie müssen die steuerlichen Auflagen beachten!

- dass Sie als Inhaber einer AG oder GmbH die Personalvorsorge Ihrer Firma so gestalten können, dass Sie als Teilhaber oder Inhaber am meisten profitieren?

6.7 Steuerfreier Kapitalgewinn bei Firmenverkäufen

Am 02.12.2001 kam die Volksinitiative für eine Kapitalgewinnsteuer zur Abstimmung. Mit 95.9% hat das Stimmvolk klar entschieden, dass private Kapitalgewinne steuerfrei sind und bleiben sollen. Es scheint, dass wiederkehrend via Steuerpraxis, Gerichtsentscheide an diesem Grundsatz gerüttelt wird. Wiederum liegt ein Entscheid des Bundesgerichts vor, der vor allem bei KMU-Nachfolgeregelungen zu Unsicherheiten führt.

Das Bundesgericht hält fest, dass die Vereinbarung über eine weitere Mitarbeit des verkaufenden Aktionärs untypisch sei. Wir sind aber der Meinung, dass gerade eben bei KMU oft eine Weiterarbeit von 6 bis 12 Monate einzelweise auch für mehrere Jahre für einen nahtlosen Übergang von Kundenbindung und Knowhow herangezogen werden muss. Eine Verpflichtung zur weiteren Mitarbeit ist vor allem in zonenbezogenen Geschäften durchaus üblich. Nun soll aber in solchen Fällen, basierend auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) und aus diesem Konkretisieren des Reinvermögenszugangsprinzips eine systemwidrige Ausnahme kreiert werden. Ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit solle bereits dann vorliegen, wenn zwischen der Leistung, die der Steuerpflichtige erhält und seiner Tätigkeit, ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, dass die Leistung die Folge der Tätigkeit ist und der Steuerpflichtige die Leistung in Hinblick auf seine Tätigkeit erhält. Aktienkaufverträge die eine gestaffelte Leistung des Kaufpreises vorsehen, werden somit an die Tätigkeit und nicht an die Transaktion als nahtloser Übergang geknüpft. Ebenso wird somit das Thema Goodwill Allokation umqualifiziert in Erwerbseinkommen.

6.8 Schenkung an Enkel – Staatliche Unterstützung – Ergänzungsleistungen

Vom Grundsatz her sind Schenkungen an Enkel steuerpflichtig. Freibeträge sind je nach Kanton und je nach Gemeinde unterschiedlich. Gewisse Kantone haben ausschliesslich oder ergänzend zur Kantonsregelung Schenkungssteuergesetze / Erbschaftssteuergesetze auf der Basis der Gemeinden wie z. B. Graubünden.

Wenn eine schenkende Person zu einem späteren Zeitpunkt in wirtschaftliche Notlage gerät und Ergänzungsleistungen benötigt, ist es so, dass pro Jahr nur CHF 10'000.– ohne Folgen verschenkt werden können. Sind höherwertige Schenkungen vorgenommen worden. Werden diese „virtuell“ bei der Kalkulation der Ergänzungsleistungen aufgerechnet, wie wenn diese nicht getätigt worden wären.

Wenn diese Person dann aufgrund der verminderten Ergänzungsleistungen hieraus resultierend ihre Heimkosten nicht bezahlen könnte und wirtschaftliche Sozialhilfe beantragen müsste, werden die Gemeinden die Verwandtenunterstützung prüfen. Auch Enkel die Schenkungen erhalten haben, wären gemäss Art. 328 ZGB verwandtenunterstützungspflichtig: „Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.“

Diese Verwandten müssen aber in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Für die Kalkulation der Bedingungen werden die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) herangezogen. Meist wird eine Verwandtenunterstützung nur dann herangezogen, wenn nachstehende Werte überschritten werden:

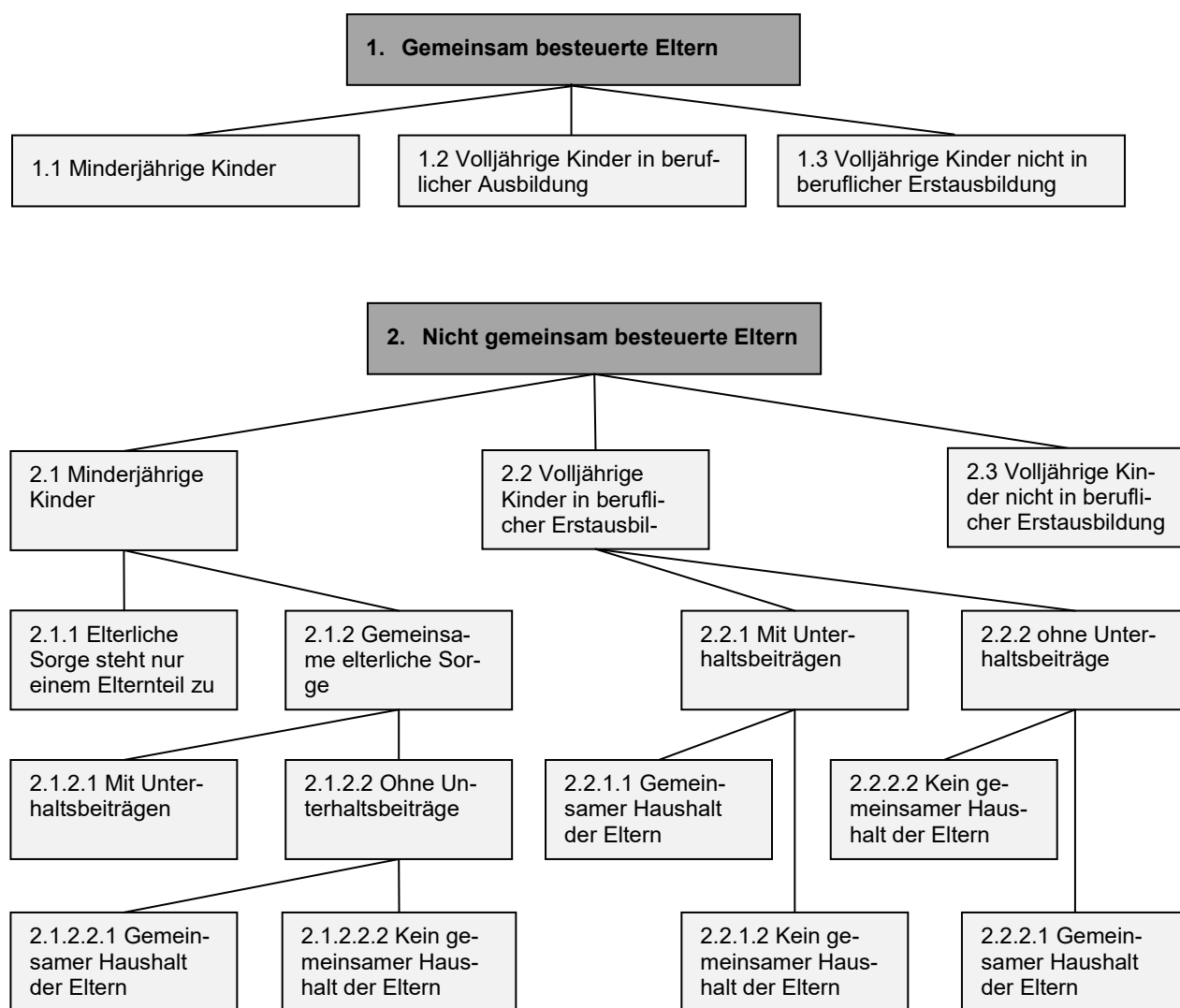
- Alleinstehende, steuerbares Einkommen grösser als CHF 120'000.–
- Ehepaar, steuerbares Einkommen grösser als CHF 180'000.–
Zuschlag pro Minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind je CHF 20'000.–

- Vermögensfreibetrag Alleinstehende CHF 250'000.–
- Vermögensfreibetrag Ehepaar CHF 500'000.–

6.9 Gewährung von Sozialabzügen bei der Anwendung der Steuertarife für Familien

Die detaillierte Ausführung zu diesem Thema würde den Rahmen dieser Info sprengen. Der nachfolgende „Stammbaum“, wer und unter welchen Bedingungen zum sogenannten Familientarif und nicht zum höheren Alleinstehendentarif besteuert wird, soll Ihnen aber gedanklich einen Überblick verschaffen.

Übersicht



6.10 Deklaration und Bewertung übrige Vermögenswerte

Wiederkehrend versuchen wir in verschiedenen Kantonen klare Regelungen zu diesem Thema zu erhalten. Insbesondere wenn Sie die allgemeine Kommunikation der Steuerbehörden in den Wegleitungen zur Steuerdeklaration natürlicher Personen heranziehen, ist die Frage, was zu deklarieren ist und was nicht, sehr volatil umschrieben.

Grundsatz

Als Ausnahme von der allgemeinen Vermögenssteuerpflicht sind Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände gemäss Art. 13 Abs. 4 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) steuerfrei. Mit der Definition, dass Einzelgegenstände des Hausrates, deren Wert eine „gewisse Höhe“ überschreiten, zu deklarieren seien, ist inkonsistent und in der Praxis weder rechtsgleich noch definierbar umzusetzen.

In einem Verwaltungsgerichtsentscheid wurde Hausrat wie folgt definiert: „Hausrat ist, was Wohnzwecken dient, sich im Haus befindet und der üblichen Einrichtung einer Wohnung gehört, also Gebrauchsgegenstände des Alltags wie Möbel, Teppiche, Bilder, Kücheneinrichtung.“ Persönliche Gebrauchsgegenstände sind Kleider, Bücher, Uhren, Schmuck, Foto- und Filmapparate, Geräte der Unterhaltung, Elektronik und Sportgeräte.

Seit Tiere nach heutiger Rechtsauffassung als Lebewesen und nicht mehr als Sachen qualifiziert werden, stellt sich diese Abgrenzungsfrage sogar bei „werthaltigen“ Tieren (viele kantonale Wegleitungen schreiben z. B. vor, dass Reitpferde als Vermögenswert zu deklarieren sind, Hunde sind davon aber ausgenommen).

Die Zweckbestimmungen und tatsächliche Nutzung führen zu einer ersten Unterscheidung, wonach im Tresor verwahrte Bilder, eine Sammlung (z. B. Uhren, Oldtimer) als Kapitalanlage und somit steuerpflichtiges übriges Vermögen darstellen. Umkehrschluss: Was nicht dem regelmässigen persönlichen Gebrauch dient, ist übriges Vermögen.

Schmuck, hochwertige Einzelstücke, stellen im Grundsatz immer steuerbares Vermögen dar. Übriger Schmuck, welcher 10% des gesamten Reinvermögens übersteigt, ist tendenziell auch steuerbares Vermögen. Der Versicherungswert kann zur Verkehrswertbestimmung herangezogen werden, wenn der Verkehrswert nicht auf eine andere Art und Weise durch den Steuerpflichtigen dargelegt und objektiv nachvollziehbar ist. Vom Verkehrswert des Schmuckes wird erfahrungsgemäss ein Einschlag von 20% gewährt, welcher dann allfällige Marktrisiken und Wertschwankungen abdecken soll. Höhere Abschläge, die beantragt werden, müssen vom Steuerzahlenden nachgewiesen werden.

Kunstgegenstände, hochwertige Kunstgegenstände mit einem hohen Einzelwert, sind immer steuerbares Vermögen. Das Vorerwähnte gilt auch dafür.

Bei Sammlungen als Mehrzahl von Gegenständen der gleichen Art steht das Motiv des Zusammentragens und des Besitzens im Vordergrund, selbst wenn diese zur Wohnungseinrichtung gehören könnten. Die Abgrenzung zur üblichen Wohnungseinrichtung ist aber sehr schwierig. Auch die Definition im Gerichtsentscheid, dass die Üblichkeit von nichtsteuerfreien Wohnungseinrichtungen dann überschritten sei, wenn der Verkehrswert der Wohnungseinrichtung eine gewisse Höhe übersteige, ohne jedoch einen Schwellenwert zu bestimmen, führt nicht zur Klärung des Sachverhaltes.

Ob ein Vermögensobjekt steuerpflichtig wäre, ist im Grundsatz durch den „objektiven Marktwert“ zu bestimmen. Für Dinge wie Kunstobjekte, Antiquitäten usw. ist dies aber sehr schwierig. Für die Vermögensdeklaration existiert in der Regel kein Preis. Es ist schätzungsweise ein Steuerwert zu ermitteln, es gibt keine mathematisch bestimmbare Grösse, es bleibt ein unpräziser Schätzwert. Die Steuerbehörden gehen oft hin und nehmen den Versicherungswert einer Schadensversicherung als Vermögenssteuerwert. Gemäss Schätzungsexperten ist in einer Versicherungssumme aber oft eine Wertsteigerung mit eingerechnet. Vielfach liegen die Schätzwerte bei Kunstwerten unter dem Versicherungswert.

Folgerung

Der Steuerpflichtige kennt seinen Besitz beim übrigen Vermögen, aber nicht dessen effektiven Verkehrswert.

Pflichten im Veranlagungsverfahren

- a. Verfahrensrechtliche Kooperationsmaxime:
Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Art. 126 Abs. 1 DBG
- b. Deklarationspflicht im Allgemeinen:
Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Steuerbefreite Gegenstände oder Anwartschaften fallen nicht unter die Deklarationspflicht. Viele Wegleitungen, wie vorerwähnt, erwähnen lapidar: Übrige Vermögenswerte sind z. B. Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge usw. der Hausrat ist steuerfrei. Ergänzende Praxisfestlegungen liegen meist nicht vor. Geringwertige Wegleitungen haben z. B. die Kantone Bern, Basel-Stadt, Schwyz und Zug. Ausführlicher sind die Wegleitungen der Kantone Thurgau und St. Gallen. Von guter Aussagekraft sind die Wegleitungen der Kantone Basel-Landschaft und Luzern.
- c. Vorgehen im Zweifelsfall:
Als verfahrensrechtliches Minimum sind Steuerpflichtige gehalten, eine Abgrenzung von Hausrat und steuerbaren Vermögenswerten vorzunehmen und letztere in einem angemessenen Detaillierungsgrad (z. B. Inventarliste mit einem Schätzwert, evtl. selbst festgelegt) in der Steuererklärung offenzulegen. Dies muss unseres Erachtens ausreichen, um die Deklarationspflicht als ordnungsgemäss erfüllt zu betrachten und um Nach- / Strafsteuerverfahren zu vermeiden. Keine Deklaration ist in besonderen Fällen heikel.

6.11 Praxisverschärfung bei geldwerten Leistungen

6.11.1 Langjährige Wahrnehmung

Zuwendungen aus einer Gesellschaft an die Anteilsinhaber oder diesen nahestehende Personen, die ihren Rechtsgrund ausschliesslich im Beteiligungsverhältnis haben, werden als geldwerte Leistungen bezeichnet. Die Folge bei Aufdeckung sind Steuerkorrekturen. Steuerkorrekturen wurden jahrelang primär als Mittel zur Herstellung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wahrgenommen: Wertschöpfung sollte beim Unternehmen als Gewinn und beim Anteilsinhaber als Einkommen besteuert werden.

6.11.2 Verrechnungssteuer und Bussen

Die Verwaltungspraxis hat sich jedoch jüngst deutlich verschärft, sodass oft mehr als die Wertschöpfung an den Staat abzuführen ist: Vermehrt eröffnen kantonale Behörden nach einer Buchprüfung ein Nachsteuer- und Bussenverfahren gegen die Gesellschaft und auch gegen den Anteilsinhaber. Die Regelbusse beträgt 100% der verkürzten Steuer. Selbst eine vergleichsweise milde Busse von einem Drittel ist spürbar. Deutlicher bemerkbar wird es, wenn sich zusätzlich die Eidg. Steuerverwaltung einschaltet und 35% Verrechnungssteuer verlangt; unter Verweigerung des Rückerstattungsanspruchs und mit 5% Verzugszins, der im Tiefzinsumfeld längst nicht mehr nur den Zinsnachteil des Steuergläubigers ausgleicht.

Aber es kann noch schlimmer kommen, indem die Eidg. Steuerverwaltung ein Verfahren wegen Hinterziehung von Verrechnungssteuern einleitet. Bei solchen Verwaltungsstrafverfahren werden in erster Linie die Organe bestraft; nur wenn die Busse unter CHF 50'000.– zu liegen käme, kann u. U. das Unternehmen bestraft werden. In der Praxis ist die Organbestrafung selbst bei geldwerten Leistungen von „nur“ CHF 40'000.– zu beobachten, also dort, wo eigentlich die Bagatellklausel greifen sollte.

Die Strafnormen stammen aus den 70er-Jahren. Gerichtspraxis gibt es wenig, weil die Normen lange nur auf gewichtige Extremfälle angewandt wurden. Das scheint vorbei. Die rigide Praxis mit Abgaben von über 100% dürfte (aber) eines Tages den Gesetzgeber auf den Plan rufen.

Kurz gesagt:

1. Geldwerte Leistungen = Leistungen an den Aktionär, welche ihren Grund ausschliesslich im Beteiligungsverhältnis haben;
2. Steuerbehörden nehmen in diesem Fall Steuerkorrekturen vor;
3. Zudem eröffnen die Behörden vermehrt Nachsteuer- und Bussenverfahren beim Anteilseigner.

6.11.3 Umsatzsteuer und Zoll – Geschäftsfahrzeuge von Grenzgängern**Ausgangslage**

Fahrzeuge von Schweizer Unternehmungen stehen aktuell im Fokus der europäischen Zoll- und Steuerbehörden. Dies dann, wenn diese Fahrzeuge durch Grenzgänger bei Fahrten über die Grenze benutzt werden. Auslöser ist die auf den 01.05.2015 nochmals verschärfte EU-Zollgesetzgebung.

Qualifikationskriterien

Aufgrund der aktuellen Zollkodexanpassung wird vor allem diskutiert, inwieweit der private Gebrauch der Geschäftsfahrzeuge ausgeschlossen bzw. auf den Arbeitsweg begrenzt werden kann, um keine Verzollung anfallen zu lassen.

Neben diesen Umsatzsteuer- und Zollfragen ergeben sich weitere Fragen im Zusammenhang mit der Fahrzeugimmatrikulation, der direkten Steuerabzüge, der Versicherungsdeckung und des Arbeitsrechts. Hierbei sind dann (erneut) sowohl EU-Recht wie auch Schweizer Recht betroffen.

Was ist zu tun?

Zuerst muss ermittelt werden, ob es sich um ein Leasingfahrzeug handelt, denn dann muss die Leasinggeberin in die Lösungsfindung involviert werden. Bei nicht zugeordneten Poolfahrzeugen lässt sich oft mit dem Ausschluss der privaten Nutzung, sowohl die Versteuerung wie auch die Verzollung vermeiden. Auch Montagefahrzeuge mit Werkzeugen (erkennbar am CARNET ATA, einem internationalen Zolldokument) können aus dem Fadenkreuz der EU-Fahnder genommen werden.

Problematisch bleibt jedoch die grosse Anzahl von Geschäftsfahrzeugen, die einem Arbeitnehmer allenfalls den Stellenantritt in der Schweiz erleichtert haben und auf welche nun nicht einfach verzichtet werden soll oder kann. Hier ist mit Fingerspitzengefühl eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen. Oft können bei einer umsatzsteuerlichen Registrierung Synergien genutzt werden. Wenn dann noch ein „geschickter“ Verzoller ein EU-Fahrzeug als Re-Import zum Null-Zollansatz einführen kann und mit der Registration die Einfuhrsteuer als Vorsteuerabzug neutralisiert werden kann, verliert das Schreckgespenst gegebenenfalls seine Furcht einflössende Wirkung.

6.12 Steuerdelikte – GwG

Steuerdelikte qualifizieren aufgrund der aktuellen Vorschriften als Vorsatz zur Geldwäscherei und sind im Art. 305 bis Ziff.1 und 1 bis STGB (Strafgesetzbuch) geregelt.

GAFI (General Authority for Investment) hat die Liste der „Vortaten“ zur Geldwäscherei um die „Steuerdelikte“ verlängert. Dies betrifft die direkten und indirekten Steuern!

Bereits Schmuggel im Zollbereich (Zollabgaben, Mehrwertsteuer, usw.) gelten als Vorsatz zur Geldwäscherei.

PEP (politisch exponierte Personen) sind in Geschäftsbeziehungen zu identifizieren. Bei ausländischen PEP gilt die Geschäftsbeziehung von der Ausgangslage her immer als eine solche

mit erhöhtem Risiko. Bei inländischen PEP ist diesbezüglich ein weiteres Risikokriterium abzuklären.

Barzahlungen bei Grundstück- oder Fahrniskauf über CHF 100'000 müssen über einen Finanzintermediär abgewickelt und/oder die Geldwäschereivorschriften (wie beispielsweise die Dokumentationspflicht) selbst vollständig eingehalten werden.

Die Grundbuchämter verlangen neu eine Bestätigung des Finanzintermediärs als Anmeldebeleg (Art. 51 GBV).

Wer sich nicht an diese „Barzahlungsvorschriften“ hält, verstösst gegen Gesetze.

6.13 EU- Erbrechtsverordnung

Die EU – ErbVO ist am 17.08.2015 in Kraft getreten. Sie gilt für alle EU – Staaten mit Ausnahme von England, Wales, Schottland, Irland und Dänemark. Erste Erfahrungen zeigen die Kompetenzkonflikte bei internationalen Sachverhalten.

Ausgangslage 1

Deutscher Staatsangehöriger, seit Jahren in der Schweiz wohnhaft, Eigentümer von Geschäftsanteilen an Schweizerischen Aktiengesellschaften, Liegenschaftsbesitz und Bankverbindung in Deutschland, Fondsanteile in Luxemburg.

Da die EU – Erbrechtsverordnung auch auf bewegliche Vermögenswerte greifen will, empfehlen wir in dieser Situation:

- Verkauf Liegenschaft in Deutschland
- Auflösung Bankkonto in Deutschland
- Fondsanteile verkaufen oder in die Schweizerische Aktiengesellschaft einbringen

Bei Beispiel 2: Wegzug Schweiz nach Frankreich. Testament immer noch nach Schweizer Recht formuliert.

Es empfiehlt sich lokale Testamente für Grundstücke im Ausland, welche häufig vor Ort empfohlen werden, einheitlich mit dem Testament für das Hauptsteuerdomizil / Hauptwohnsitz zu koordinieren.

Bei Beispiel 3: Schweizer, in der Schweiz, Grundstückbesitz in der EU:

Dieser Sachverhalt läuft bereits Gefahr, dass ein Mitgliedstaat der EU nicht nur Grundstücke (Ort der gelegenen Sache), sondern auch z. B. Schmuck im Tresor, ausländische Darlehen, Anteile an Wertschriftendepot, wenn es sich z. B. um Aktien von Deutschen, Französischen etc. Firmen handelt, zu erfassen. Sollte sich der Erblasser darüber hinaus vor weniger als fünf Jahren in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, beansprucht sogar die EU - Erbrechtsverordnung die Zuständigkeit für den gesamten Nachlass! Wenn man diese Zuständigkeit vermeiden will, kann man nur raten, Vermögenswerte in solchen Mitgliedsstaaten zu vermeiden bzw. zu veräussern.

Fallbeispiel

Ausländer in der Schweiz: Die Schweiz beansprucht grundsätzlich die Zuständigkeit für Nachlässe von Erblassern mit letztem Wohnsitz in der Schweiz (Art. 86 Abs. 1 IPRG). Kompetenzkonflikte entstehen, wenn der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt nicht deckungsgleich sind. Viele Staaten kennen für Erbregelungen das sogenannte Heimatprinzip. Verschiedene Rechtsauffassungen können zu Konflikten führen.

Auch hier ist wieder festzustellen, wie durch verschiedene „Hintertüren“ die EU versucht, an Vermögenswerte zu gelangen, ungeachtet davon, dass dies sogar zu Doppelbesteuerungen führen kann.

Bewegliches Vermögen, auch im Ausland (Bankguthaben, Wertpapiere oder Darlehensguthaben) sind am Hauptsteuerdomizil zu deklarieren. Hauptsteuerdomizil ist dort wo der Lebensmittelpunkt einer Person ist, üblicherweise der Wohnort.

Eine Steuerdeklaration versteht sich als Weltvermögens- / Welteinkommensdeklaration.

Bei einem Zweitwohnsitz wird ein Nebensteuerdomizil begründet, egal ob dies in einem anderen Kanton oder im Ausland ist. Dies führt zu einer interkantonalen oder internationalen Steuerauscheidung. Ausländischer Grundstücksbesitz wird nur für den sogenannten Progressionsvorbehalt, zur Satzbestimmung herangezogen. Nachfolgendes Beispiel soll dies erörtern:

Steuer Schweiz ohne Ferienhaus in Spanien		
Bezeichnung	CHF	
Einkommen Schweiz vor Zinsen	166'375	
Schuldzinsen in der Schweiz (auf Einfamilienhaus in Liestal	-21'375	
Steuerbares Einkommen CH	145'000	
Satzbestimmendes Einkommen	145'000	
Steuer Liestal (Ehepaar, 2 Kinder, Staat, Gemeinde und Bund)	25'561	
Steuer CH mit Berücksichtigung des Ferienhauses in Spanien	Schweiz	Spanien
Bezeichnung	CHF	CHF
Einkommen vor Zinsen	166'375	
Eigenmietwert Ferienhaus Spanien ¹		22'000
Pauschale Unterhaltskosten Ferienhaus Spanien ¹		-6'600
Anrechenbare Schuldzinsen in der Schweiz ² / in Spanien ¹	-12'825	-8'550
Steuerbares Einkommen Schweiz	153'550	
Steuerfaktoren Spanien		6'850
Satzbestimmendes Einkommen (CHF 153'550 + CHF 6'850)	160'400	
Steuer Liestal (Ehepaar, 2 Kinder, Staat, Gemeinde und Bund)	30'507	
Zusätzliche jährliche Steuer durch Liegenschaft in Spanien	4'946	+ 19.3%
Bemerkungen:		
¹ Wird in der Schweiz nur satzbestimmend berücksichtigt.		
² Proportionale Berücksichtigung von 60% des Zinsaufwandes in der Schweiz entsprechend dem anteiligen Katasterwert		

Die Einführung des automatischen Informationsaustausches wird dazu führen, dass evtl. noch nicht erfasster ausländischer Liegenschaftsbesitz bekannt wird. Dies würde in der Schweiz Nach- und Strafsteuern auslösen. Bei korrekter Deklaration wird der Wert zur Satzbestimmung herangezogen, was je nach Sachverhalt bzw. Wertigkeit nur eine marginale Steuerdifferenz auslöst.

Eine Möglichkeit für Personen, welche die Deklaration von ausländischen Vermögenswerten nicht vorgenommen haben, ist die Selbstanzeige. Diese muss aber bald erfolgen, weil der AIA ab 01.01.2017 beginnt, Daten auszutauschen. Im Jahre 1962 hat das Schweizer Volk eine Steueramnestievorlage verworfen, 1968 wurde ein modifizierter Vorschlag mit einer Mehrheit von 62% der Stimmenden angenommen, 1966 ist dann die bisher letzte Steueramnestie in der Schweiz umgesetzt worden. Damals wurden durch die Steueramnestie 11.5 Milliarden Vermögen nacherfasst. Eine nochmalige derartige Steueramnestie ist höchst unwahrscheinlich, weshalb wir in so einem Fall die Selbstanzeige empfehlen.

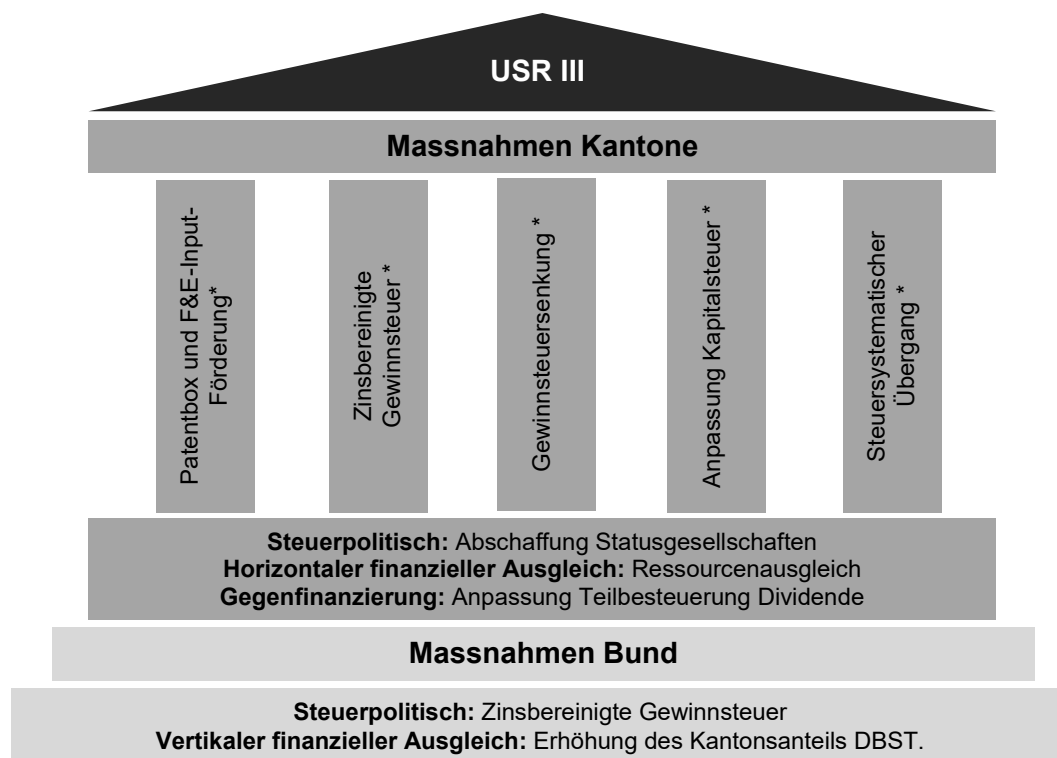
Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige sind nicht bei jeder Steuerart identische, jedoch gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Hinterziehung darf keiner Behörde bekannt sein
- Die Behörde muss bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt werden
- Es müssen alle relevanten Sachverhaltsmomente offengelegt werden
- Die steuerpflichtige Person muss sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen
- Es muss sich um eine erstmalige Selbstanzeige handeln (Ausnahme Mehrwertsteuer: hier sind mehrmals straflose Selbstanzeigen möglich)
- Wenn mehrere Steuerarten und mehrere Steuerbehörden betroffen sind, ist das Verfahren zu koordinieren und alle Behörden sind anzuschreiben.
- Bei einer straflosen Selbstanzeige wird auch von einer Strafverfolgung abgesehen. Es werden nur die nicht verjährten Nachsteuern zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert. In gewissen Konstellationen kann sie sogar die Solidarhaftung aufheben.
- In diesem Zusammenhang soll ebenfalls erwähnt sein, dass auch minimalste Löhne, welche nicht der AHV-Beitragspflicht unterstehen, steuerpflichtig sind. Ebenso sind Erbschaften ab Todestag zu deklarieren, auch wenn noch keine Erbteilung erfolgt ist.
- Auch aufgelöste Konten werden ab 01.01.2017 von der AIA erfasst.

6.14 Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Die Unternehmenssteuerreform III wird kommen. Die Referendumsabstimmung wird am 12. Februar 2017 sein. Voraussichtlich wird die Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 erfolgen. Auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können zusätzlich 50% in Abzug gebracht werden. Dies heisst, dass, wenn Sie CHF 50'000.– für Forschung und Entwicklung aufgeben, schlussendlich 75'000.– über die Steuerdeklaration in Abzug gebracht werden können. Somit lohnt es sich bereits jetzt, die Kontopläne anzupassen und ab 01.01.2017 F & E-Kosten separat zu erfassen.

Föderale Aufteilung der Reform



Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Steuersätze tiefer sein werden als heute. Arbeitgeber können für die Berufsvorsorge Arbeitgeberbeitragsreserven im Jahr 2017 und 2018 bilden und diese z. B. ab Einführung der tieferen Steuersätze wieder auflösen. Bedingung ist, dass die Firma aufgrund ihrer Liquiditätssituation solche Einlagen verkraftet. Es können Arbeitgeberbeitragsreserven bis zum 5-fachen der jährlichen Arbeitgeberbeiträge einbezahlt werden.

6.15 Besteuerung Kinderalimente

Im Grundsatz sind Alimente beim Leistenden abzugsfähig und beim Erhaltenden steuerbares Einkommen. Kinderalimente sind aber nur bis zum 18. Altersjahr abziehbar, siehe nachfolgendes Schema:

Besteuerung von Alimenten bei der direkten Bundessteuer und in allen Kantonen		
Bezeichnung	Beim zahlenden Elternteil	Beim empfangenden Elternteil
Ehegattenalimente	Abziehbar	Steuerbar
Kinderalimente bis Alter 18	Abziehbar	Steuerbar
Kinderalimente ab Alter 18	Nicht abziehbar	Nicht steuerbar

6.16 Besteuerung von Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter

Die Besteuerungsgrundsätze haben in einzelnen Kantonen geändert. Die Steuersätze sind teilweise von bisher progressiv zu neu proportional geändert worden. Z. B. betrug die einfache Steuer im Kanton St. Gallen bis 2015 zwischen 1.5% - 4%, neu 2% für Verheiratete bzw. 2.2% proportional für Alleinstehende. Ebenso wurde der Steuersatz für die Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Personengesellschaften neu mit 4% festgelegt.

6.17 Verrechnungssteuer – verschärfte Praxis – „Risikosteuer“ bei KMU?

Seit der Publikation des Kreisschreiben Nr. 40 vom 11.03.2014 über die Verwirkung der Rückerstattung bei der Verrechnungssteuer sind die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Buchhaltung vor allem für inhabergeführte Kapitalgesellschaften (KMU) weiter gestiegen. Als nicht mehr ordnungsgemäss deklariert im Sinne von Artikel 23 VSTG gilt u. a. die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung. Der Rückerstattungsanspruch der Verrechnungssteuer selbst ist verwirkt. „Steuroptimierung“ durch verdeckte Gewinnausschüttungen und Gewinnvorwegnahmen können somit sehr teuer werden.

Die Eidg. Steuerverwaltung zwingt zur strikten Trennung von Privat und Geschäft. Privatanteile sind zwingend zu buchen. Verstösse hiergegen gelten nicht (mehr) als Kavaliersdelikte. Folgende Beispiele sollen die Verschärfung aufzeigen:

Beispiel 1

Sie haben am 27.12.2016 einen Lotteriegewinn gemacht. Am 15.01.2017 lösen Sie den Lotteriegewinn ein. Sie sind der Annahme, dass Sie diesen Lotteriegewinn somit in der Steuerperiode 2017 versteuern bzw. deklarieren werden und dann die Verrechnungssteuer zurückerhalten. Früher wäre dies wohl noch möglich gewesen, heute gilt, dass der Lotteriegewinn im Jahr 2016 hätte deklariert werden müssen und obwohl Sie diesen versteuert haben, aber eben erst ein Jahr später, verwirkt der Rückforderungsanspruch der Verrechnungssteuern von 35%.

Beispiel 2

Sie haben ein Geschäftsfahrzeug und verbuchen keinen Privatanteil. Der Privatanteil wäre früher in der Steuerrevision aufgerechnet worden. Heute erfolgt zusätzlich eine Belastung der Verrechnungssteuern von 35% und / oder ergänzend evtl. sogar die Einleitung eines Nach- und / Strafsteuerverfahrens und Bussenverfahrens.

Beispiel 3

Eine private Reise oder anderer privater Aufwand ist (auch wenn irrtümlich und ungewollt) dem Geschäftsaufwand belastet worden. Dies führt nun nicht mehr nur zu einer Korrektur des Sachverhaltes, sondern man spricht dann bereits von folgendem:

- Vollendete Steuerhinterziehung – Strafsteuerverfahren nach Art. 175 DBG: Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird mit Busse bestraft. Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer.
- Gewinnsteuer – Nachsteuerverfahren nach Art. 151 ff. DBG: Bei den Gewinnsteuern wird dieser Aufwand aufgerechnet, Verzugszinsen sind geschuldet, die Kapitalsteuer wird korrigiert.
- Einkommenssteuer – Nachsteuerverfahren nach Art. 151 ff. DBG: Der Aufwand wird dem privaten Einkommen ebenfalls aufgerechnet. Es sind Verzugszinsen geschuldet.
- Verrechnungssteuer: Das Formular 102 ist nachträglich auszufüllen. Die Verrechnungssteuer ist Privat zu zahlen (35%). Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verrechnungssteuer in sogenannte 100 aufgerechnet, was dann zu einer Belastung von 53.85% statt 35% führt. Verzugszinsen sind ebenso geschuldet.
- Rückforderung der Verrechnungssteuer: Die Deklaration war nicht erfolgt. Der Rückerstattungsanspruch ist verwirkt. Das Meldeverfahren wird nicht mehr zugestanden (neue verschärfte Praxis!)
- Sozialversicherungen: Es erfolgt eine Nachmeldung bei den Sozialversicherungen. Im Anschluss an die vorerwähnten Sachverhalte sind zusätzlich auch noch die Sozialversicherungen nachzuzahlen.
- Anstiftung, Gehilfenschaft für den Treuhänder: Nötigenfalls macht sich der Treuhänder der Gehilfenschaft mitschuldig. Gemäss Rechtsprechung ist die Jahresrechnung eine Urkun-

de. Unwissen (eventuell hat er den Sachverhalt nicht gekannt oder nicht erkannt) schützt ihn dabei nicht vor allfälligen Strafen.

Kaum ein Land kennt so hohe Quellensteuern wie die schweizerische Verrechnungssteuer (FL z. B. 4%). Diese Verschärfung führt unseres Erachtens zu einer Kriminalisierung von Sachverhalten. Die verschärfte Praxis ist aber bereits jetzt auch für uns als Steuervertreter bei Steuerrevisionen spürbar geworden.

Was ist im Übrigen bei der Ausrichtung von Dividenden zu beachten?

1. Beschlussfassung über den Zeitpunkt der **Dividendenfälligkeit** sofern die Dividende nicht sofort fällig sein soll (GV-Protokoll).
2. Das **Formular 103/110** ist in jedem Fall **innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit** einzureichen.
3. Die **Verrechnungssteuer** ist **innert 30 Tagen** nach Dividendenfälligkeit **zu überweisen**, um die Verzugszinsen von 5% zu vermeiden (sofern kein Meldeverfahren möglich ist).
4. Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte **inländische Konzerngesellschaft** ist das Meldeverfahren mit **Formular 106** zu verlangen und dieses zusammen mit Formular 103 oder 110 innert 30 Tagen nach der Dividendenfälligkeit einzureichen. Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte **ausländische Konzerngesellschaft** ist das Meldeverfahren mit Formular 108 zu verlangen (Voraussetzung: Grundgesuch Formular 823B/823C wurde von der ESTV bewilligt). **Formular 108** ist zusammen mit Formular 103 oder 110 innert 30 Tagen nach der Dividendenfälligkeit einzureichen.
5. Die Zustellung der Meldeformulare an die ESTV sollte **per Einschreiben** erfolgen. Nur so ist es möglich, den fristgerechten Versand der Unterlagen im Streitfall zu belegen.

6.18 Veranlagungsarten

6.18.1 Selbstveranlagung

Der Steuerpflichtige muss seine Steuerpflicht selber feststellen, die geschuldete Steuer eigenhändig ermitteln und unaufgefordert abliefern. Die Behörden überprüfen dies erst nachträglich. Typisches Beispiel hierfür sind die Mehrwertsteuer oder die Verrechnungssteuer. Dieses Verfahren verlangt von den Betroffenen teilweise hohe Sachkenntnisse und der Zuzug von Fachleuten ist hier oft unumgänglich.

6.18.2 Amtliche Veranlagung

Die Steuerforderung wird ohne Mitwirken der Steuerpflichtigen festgestellt. Die Behörden berechnen die Steuer selbständig und fordern diese ein. Als Beispiel sei hier die Motorfahrzeugsteuer erwähnt.

6.18.3 Gemischte Veranlagung

Diese wird z. B. bei der Einkommens-, Vermögens-, Kapital- und Gewinnsteuer angewendet. Die Pflichtigen reichen die notwendigen Unterlagen ein und wirken bei der Veranlagung mit. Die Behörden prüfen diese, nehmen eigene Abklärungen vor, stellen danach die steuerbaren Faktoren mittels einer Verfügung fest und versenden dafür die Rechnung.

6.18.4 Selbstveranlagungssteuern

Selbstveranlagungssteuern sind z.B.:

- **Verrechnungssteuern**

- **Emissionsabgaben**

Einlagen in Form von Grundkapital (Aktienkapital / Stammkapital), Kapitaleinlagen, Agio-Zuschüsse unterliegen der Emissionsabgabe. Für das Grundkapital gilt eine Befreiung von CHF 1.0 Mio. kumulativ und nicht von Fall zu Fall. Auch verdeckte Kapitaleinlagen (z. B. wenn Aktiven unter dem Verkehrswert in eine Unternehmung eingebracht werden, sind mit der Emissionsabgabe abzurechnen.) Sonderfälle (Fusionen, Sanierungen) können eine Befreiung ermöglichen.

- **Umsatzsteuer**

Hält eine Unternehmung Beteiligungen oder Wertschriften, deren Buchwert über CHF 10 Mio. liegt, so hat sich das Unternehmen als Effekthändler und je nach Geschäftsvorgang die Umsatzabgabe abzuliefern. Dies wird oft vergessen. Die Pflicht zur Registrierung gilt auch für Unternehmen, welche nur börsenkotierte Wertschriften handeln. Zwecks Vereinfachung kann die Abgabepflicht inländischen Banken oder Effekthändlern delegiert werden. Beständen an eigenen Aktien sind für die Berechnung des Wertschriftenbestandes mit zu berechnen.

- **Kapitaleinlagen**

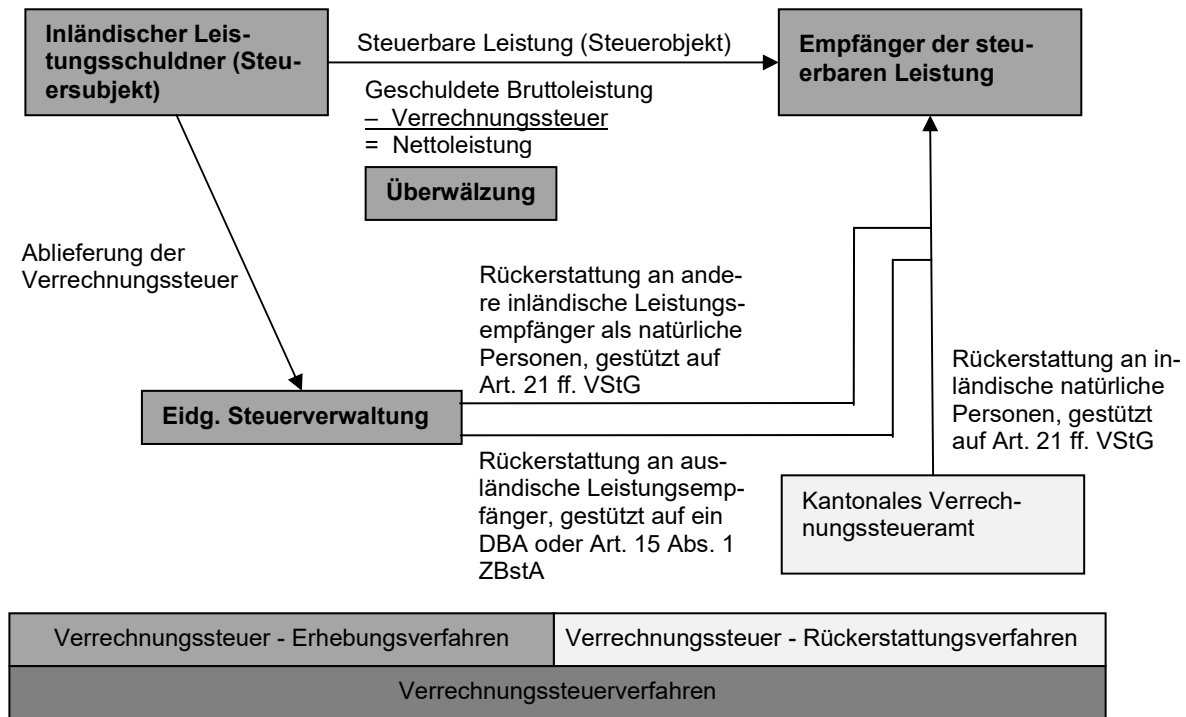
Kapitaleinlagen sind mittels Formular 170 der ESTV mit Beilagen zu melden. Findet keine Veränderung statt aber es bestehen Kapitaleinlagen, ist eine Jahresrechnung einzureichen.

- **Verrechnungssteuern Juristische Personen**

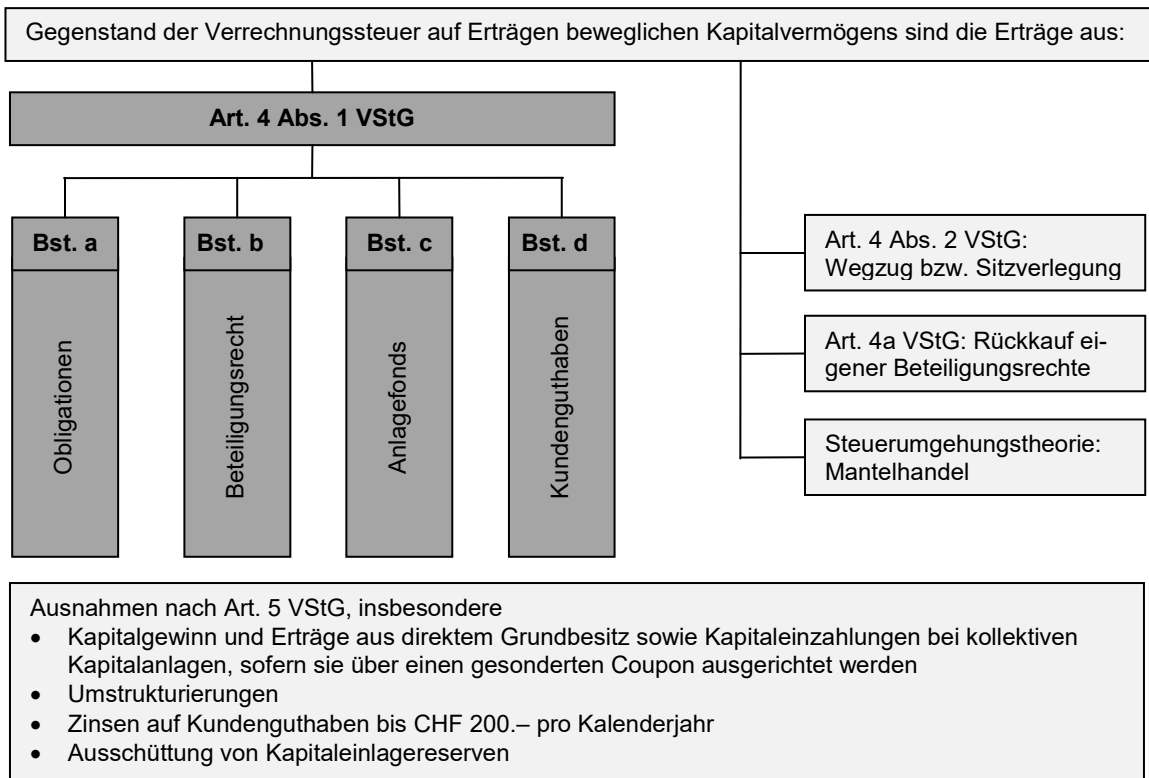
Verrechnungssteuern auf Dividenden oder geldwerten Leistungen müssen mittels Formular 103 / 110 Kapitalgesellschaften (Formular 103 für AGs und Formular 110 für GmbHs) deklariert werden. Achtung, auch wenn keine Dividende ausgeschüttet wird, muss dieses Formular trotzdem eingereicht werden, wenn:

- die Bilanzsumme grösser als CHF 5 Mio. ist;
- ein Anspruch auf Beteiligungsabzug gemäss Art. 69 DBG besteht, Beteiligung grösser als 10%, egal ob man den Anspruch wahrnimmt oder nicht;
- ein kantonales steuerliches Privileg gemäss Art. 28 StHG, besteht, z.B. Holdingprivileg, Domizilprivileg u.Ä.
- Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen, z. B. Freistellung, Meldeverfahren ins Ausland u. Ä.

Funktionsweise der Verrechnungssteuer



Steuerobjekt der Verrechnungssteuer auf Erträgen beweglichen Kapitalvermögens



6.19 FABI – Lohnausweis ab 01.01.2016

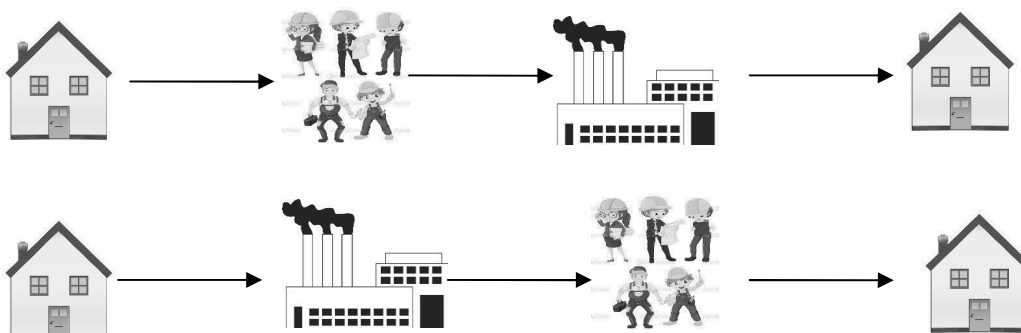
In der Beratungspraxis haben wir festgestellt, dass sich viele Arbeitgeber immer noch nicht über folgende Sachverhalte bewusst sind. Wir haben bereits im Vorjahr darauf hingewiesen!

1. Die Wegleitung zum damals neuen Lohnausweis (2010) wurde per 01.01.2016 vollständig überarbeitet.
2. Die FABI – Initiative hat zwingende Auswirkungen auf die Erstellung der Lohnausweise. Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst ab 01.01.2016 zu bescheinigen. Die Eidg. Steuerverwaltung hat Pauschalansätze für die Deklaration Anteil Aussendienst in Ziff. 15 des Lohnausweises in der Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 festgelegt. Wir legen Ihnen diese im Anhang bei.
3. Mit dem Privatanteil Geschäftsfahrzeuge sind nur private Fahrten abgegolten (nicht exklusive Fahrt zur Arbeit wie bis anhin), dies ist eine Änderung aufgrund der FABI - Initiative. Diese führt zu einer Fahrkostenbeschränkung insgesamt.
4. Bei Werkstatt- / Baustellenfahrzeugen ist kein Privatanteil festzulegen.
5. Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber unter Ziff. 15 (Bemerkungen) den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen!
6. Als ganzer Aussendiensttag gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt.
7. Als halber Aussendiensttag gilt, wenn der Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zuerst zu seiner Arbeitsstätte fährt und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort. Dasselbe gilt umgekehrt.

Ganzer Aussendiensttag



Halber Aussendiensttag



8. Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von ganzen Arbeitstagen angegeben. Ferien und Krankheitstage sind bereits berücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades. Zur „Vereinfachung“ (?) hat die ESTV eine Funktions- / Berufsgruppenliste erstellt.

Inhalt der Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 ist:

- Als Aussendiensttage gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug **direkt vom Wohnort** aus zum Kunden und vom Kunden wieder **direkt an seinen Wohnort** fährt.
- Falls nur einer der beiden Arbeitswege direkt zum Kunden oder direkt vom Kunden nach Hause erfolgt, qualifiziert dies als **«halber Aussendiensttag»**.
- Regelmässige **Home-Office**-Tätigkeiten qualifizieren als Aussendienst.
- Aussendiensttage sind in Prozenten von 220 Arbeitstagen anzugeben, wobei **Ferien, einzelne Krankheitstage** usw. bereits berücksichtigt sind.
- Bei **Teilzeitarbeit** berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrads
- **Aussendiensttage** können auch mittels einer Pauschale deklariert werden.
- Es muss unter Ziff. 15 im Lohnausweis aufgeführt werden, ob die Deklaration effektiv oder pauschal erfolgt. **«Anteil Aussendienst xx% effektiv»** bzw. **«Anteil Aussendienst xx% pauschal»**.
- Wird die Pauschale verwendet, steht es dem Mitarbeitenden zu, im Veranlagungsverfahren einen höheren effektiven Anteil Aussendienst geltend zu machen.
- **Mitfahrer** in Geschäftsfahrzeugen sind von den Regelungen nicht betroffen.
- Können **Poolfahrzeuge** privat benutzt werden, sind die **privaten Fahrten** mit CHF 0.70 pro Kilometer in Rechnung zu stellen.
- Es steht die **Möglichkeit** offen, mit den Steuerverwaltungen Rulings in dieser Angelegenheit **zu vereinbaren**.

Es gibt diverse Gründe warum ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen nicht für den Arbeitsweg verwendet:

- Freistellung
- Zusätzliche Ferientage, unbezahlter Urlaub, persönliche Freitage
- Auslandsaufenthalt
- Fahrt zu einem Sitzungsort, welcher nicht dem Arbeitsort entspricht
- Fahrt zu einer Niederlassung oder Filiale des eigenen Unternehmens, welcher nicht dem Arbeitsort entspricht
- Fahrt zu Weiterbildungs- / Seminarort
- Fahrt zu Bahnhof oder Flughafen von wo die Geschäftsreise fortgesetzt wird.

Der Arbeitsweg wird auf eigene Kosten mit ÖV zurückgelegt.

Bei Teilzeitarbeit, kann z. B. eine 40% Teilzeit an zwei Arbeitstagen oder an fünf Arbeitstagen verteilt, erbracht werden.

Von der Pauschale kann abgewichen werden, dann ist dies aber entweder schriftlich (Ruling) mit der Steuerbehörde verbindlich zu vereinbaren oder es sind Fahrtenbücher zu führen.

Wenn Sie im Lohnausweis Ziffer 15 keinen Vermerk anbringen, muss der Mitarbeitende den „Arbeitsweg“ vollständig versteuern!

Mitarbeitende mit einem Arbeitsweg von 10km oder mehr Kilometern fahren mit einer effektiven Deklaration besser. Es werden in der Schweiz über 100'000 Lohnausweise mit der zusätzlichen Deklarationspflicht belastet sein.

Gleichzeitig ist die Mehrwertsteuerinfo 08 – Privatanteile dringend zu beachten. Die Änderungen gelten rückwirkend ab 01.01.2016 bzw. ab 01.05.2016. Im Anhang stellen wir Ihnen den Auszug Neuerungen bei der überarbeiteten MI 08 «Privatanteile» aus der Fiskal Schulung, Benno Frei, zur Verfügung.

Nichtsdestotrotz bleibt ein Hoffnungsschimmer aufgrund der Motion „Ettlin“, welche beantragt, dass diese komplizierte FABI-Regelung, obwohl wir sie nun ab 01.01.2016 anzuwenden haben, eventuell nochmals vereinfacht und / oder wieder abgeschafft werden sollte.

7. Finanzierung – Liquidität

7.1 Forderungsmanagement

Nachfolgend Beschreibung des üblichen Mahnlaufs

- Stufe 1 ist die Zahlungserinnerung, die freundliche Bitte die Rechnung zu bezahlen.
- Stufe 2 ist die Mahnung, der Hinweis auf die Erinnerung vom xx und drückt die Erwartung aus, dass die Rechnung in den nächsten Tagen zu zahlen ist.
- Stufe 3 ist die Zahlungsaufforderung, eine letzte Frist vor der Abtretung der Forderung an ein Institut oder Anwalt und/oder die Einleitung des Betreibungsverfahrens.

Wenn die Zahlung wegen einer Kundenreklamation ausbleibt, kann man das im Vorfeld verhindern, z.B. durch das telefonische Mahnen, bei welchem man jedoch folgende Sachverhalte berücksichtigen sollte:

1. **Die richtige Person:** Stellen Sie zuerst einmal fest, ob Sie mit der zuständigen Person sprechen. Denn das sensible Thema Zahlungsrückstand können Sie nur mit dem Entscheider diskutieren. Fragen Sie nach der Begrüssung, wer die Entscheidung über die Zahlung trifft.
2. **Moralische Verpflichtung:** Sehr wirksam ist die Aufwertung der Kundenpersönlichkeit: Wenn Sie ihm mitteilen, dass Sie ihn als korrekten, zuverlässigen Menschen schätzen, verpflichten Sie ihn moralisch, sein Gewissen wird aktiv. Statt Vorwürfe also ein Kompliment. Das fällt schwer, wenn man verärgert ist und negativ gestimmt ist.
3. **Telefonische Vereinbarungen:** Telefonisch festgelegte Zahlungstermine müssen sofort bestätigt werden, am besten vom Schuldner selbst, nicht vom Gläubiger. Weitere Lieferungen werden von der Zahlung der offenen Rechnungen abhängig gemacht, auch das sollte dokumentiert werden.
4. **Die Konsequenzen:** Bei grösseren Ausständen integriert sich der Vorgesetzte oder der Geschäftsführer. Er spricht nicht mit der Buchhaltung des Kunden, sondern mit der oberen Etage, das wirkt stärker, als der Kontakt mit einer Mitarbeiterin.
5. **Interne Massnahmen:** In der Kundenklassifizierung wird der säumige Kunde zurückgestuft. Häufig lohnt sich eine Auskunft über die Bonität des Kunden oder der Kontakt zu anderen Lieferanten des Kunden. Dort erhält man Informationen über seine Zahlungsmoral.

Vielfältige Tricks der Schuldner sind

1. Rechnung oder Mahnung einfach nicht beachten.
2. Sich am Telefon nicht sprechen lassen.
3. Behaupten, die Rechnung nicht erhalten zu haben.
4. Den Gläubiger auffordern, aus irgendeinem fadenscheinigen Grund die Rechnung umzuschreiben oder anzupassen.
5. Über unklare Positionen auf der Rechnung diskutieren, welche gar nicht unklar sind.
6. Die schlechte Zahlungsmoral der eigenen Kunden als Liquiditätsengpassbegründung ins Spiel bringen.
7. Sanften Druck auf den Gläubiger ausüben, mit dem Hinweis, dass andere Lieferanten viel grosszügiger sind.

Tipps

1. Rechnen Sie Ihre Aufträge schnell ab und halten Sie nach dem Ausstellen der Rechnung Kontakt mit dem Kunden.
2. Veranlassen Sie Kunden mit Hilfe von Skonto zu einer frühzeitigen Zahlung.
3. Bieten Sie Ihren Kunden die Möglichkeit zur Zahlung in Raten an.
4. Arbeiten Sie mit online Rechnungen, dadurch erhalten Sie einen Link, wonach Sie mit dem Kunden per E-Mail (kostengünstiger und geschlossen) kommunizieren können.
5. Bieten Sie Ihren Kunden die Zahlung mittels PayPal, Kreditkarte oder LSV an.

6. Zukunft: Zahlungen via Paymit und TWINT.
7. Mahnen Sie zeitnah via automatisierten Prozessen.
8. Formulieren Sie die erste Zahlungserinnerung freundlich, Sie dürfen diese formell per E-Mail versenden.
9. Versenden Sie die weitere Mahnung per Post und nötigenfalls eingeschrieben.
10. Warten Sie nicht zu lange bis Sie den Weg der Betreuung einleiten.
11. Beachten Sie die Verjährungsfrist von Verlustscheinen. Diese wurde am 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt, die erste Verjährung läuft somit am 1. Januar 2017 aus und kann nur durch eine erneute Betreuung oder Klage unterbrochen werden.

Achtung: Sollte es zu einer Betreuung kommen, beachten Sie die neuen Möglichkeiten, Abkürzungen des Betreibungsverfahrens:

- Rechtsschutz in klaren Fällen
- Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung
- Gesuch an das Gericht um Anordnung eines sogenannten Güterverzeichnisses

Sollte es bis zum Konkurs kommen, gibt es die Möglichkeit, um Kosten zu sparen, kurz vor Eröffnung des Konkursverfahrens dieses wieder zurückzuziehen. Dann müssten Sie üblicherweise höchstens eine Abschreibungsgebühr bezahlen, welche sehr geringwertig ist und erhalten einen geleisteten Kostenvorschuss wieder zurück. Trotzdem haben Sie dem Schuldner gegenüber mit der Konkursandrohung Druck gemacht.

7.2 Partiarische Darlehen

Benötigt eine Aktiengesellschaft Geld, kann sie das Eigenkapital erhöhen oder Fremdkapital beziehen. Partiarische Darlehen sind eine Variante des Fremdkapitals. Im Gegenzug zu üblichen Darlehen gibt es im Gesetz keine klare Definition dazu. Im Grundsatz geht es darum, dass der Zins bei partiarischen Darlehen vom Zukunftserfolg abhängt. Auch eine Mittragung des Verlustes ist gemäss richterlicher Rechtsprechung denkbar. Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Zinses soll genau bestimmt werden, idealerweise wird dies in Anlehnung an standardisierte Begriffe wie EBIT oder EBITDA gekoppelt.

Achtung: Sobald dem Darlehensgeber Mitsprache- und/oder Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, welche über blosser Kontrollrechte hinausgehen, kann anstatt eines „Darlehens“ bereits eine einfache Gesellschaft vorliegen. Dann kann dieser seine Forderung im Konkurs nicht mehr anmelden.

7.3 Hypotheken: Höhere Hürden ab dem 50. Altersjahr?

Offen kommuniziert oder nicht, ab dem 50. Altersjahr stellen wir fest, dass Banken in der Gewährung von Hypotheken restriktiver geworden sind. Es wird bereits früher berücksichtigt, dass beim Übergang in den Ruhestand das verfügbare Einkommen üblicherweise um 25% bis 30% sinkt. Dahingehend kommt es zu einer Verletzung der „Tragbarkeitsregel“, welche besagt, dass das Einkommen inklusive Renten aus AHV und Pensionskasse durch die fixen Liegenschaftskosten höchstens zu 1/3 belastet werden darf. Für die Kalkulation der Tragbarkeitsregel werden hypothetische Zinsen von meist 5%, in heutiger Zeit viel zu hoch, herangezogen und die üblichen Amortisationen und Fixkosten für Nebenkosten.

Allfällige Renovations- / Umbauwünsche sollten deshalb rechtzeitig in Angriff genommen werden. Als Faustregel gewähren viele Banken ab einem gewissen Alter keine Hypotheken mehr, welche eine Belehnungsschwelle von 65% für eine erste Hypothek übersteigen.

7.4 Anlagestrategien

Die gegenwärtige Nullzinspolitik sorgt für Probleme bei der Anlage von Privat-, Firmen- und auch Vorsorgevermögen. Dazu nachfolgende Checkliste:

Checkliste	
Anlagestrategien im Zeitalter der Nullzins-Politik	
Berücksichtigen Sie die Grundsätze der Geldanlage	> Diversifikation auf verschiedene Anlagen nach Anlagekategorie, Region und Branche. > Berücksichtigen Sie Ihren Anlagehorizont und Ihre Risikoeinstellungen.
Eigen- <-> Fremdkapital	Aufgrund der sehr tiefen Zinsen kann es, langer Anlagehorizont und eine hohe Risikobereitschaft und Risikofähigkeit vorausgesetzt, interessant sein, Geld von der Bank zu leihen und das geliehene Kapital zu investieren.
Anlagemöglichkeiten	Wandelanleihen, Obligationen mit einer tieferen Schuldnerqualität und Emerging-Markets-Anleihen können für den einen oder anderen Investor interessant sein.
Beizug eines Experten	Ziehen Sie unbedingt einen unabhängigen Finanzplanungsexperten bei. Einerseits ist es wichtig, dass Ihre Anlagestrategie in Ihr Gesamtvermögen passt und andererseits bietet Ihnen nur ein unabhängiger Finanzplanungsexperte die nötige Produkteunabhängigkeit.

Quelle: ORGANISATOR Ausgabe 04/16-14. April 2016

7.5 Grundlegende Änderungen im Schweizer Zahlungsverkehr

Die Harmonisierung erfolgt teilweise bereits im Jahr 2016 und betrifft folgende Bereiche (siehe auch Kapitel 1.6:

Bereich	Altes System gültig bis		Einführung neues System	
	Bank	Post	Bank	Post
DTA (Banken) / EZAG (PostFinance)	Mitte 2018	Ende 2017	Frühling 2016	Bereits möglich
Lastschriftverfahren (LSV bei Banken, DD PostFinance)	Herbst 2018	Ende 2017	Ende 2016	Anfang 2016
Rote und orange Einzahlungsscheine	Frühling 2020	Ende 2019	Mitte 2018	Mitte 2018
ESR-Dateien	Mitte 2020	Ende 2017	-	Anfang 2016

Fazit

Die Umstellung betrifft alle Unternehmen wie auch Privatpersonen. Die Änderungen fallen zeitlich unterschiedlich an und alle Übergangsfristen sind im Auge zu behalten. Es ist sinnvoll, die IBAN-Nummer (falls vorhanden) bereits jetzt im E-Banking, im Kreditorensystem und im Lohnprogramm zu erfassen. Klären Sie ab, welche weiteren Bereiche betroffen und anzupassen sind. Vergewissern Sie sich bei Ihrem Softwareanbieter, ob die Veränderung im Zahlungsverkehr bei der durch Ihr Unternehmen lizenzierten Buchhaltungssoftware mit einem Update fehlerfrei umgestellt werden kann. Wir stehen Ihnen für Fragen und Abklärungen über die bevorstehenden Änderungen im Zahlungsverkehr gerne zur Verfügung.

8. Revisionsrecht

8.1 Verwaltungsrat – Generalversammlung – Aktionärsdemokratie

Im Gesetz ist keine abschliessende Aufzählung der Verwaltungsratsaufgaben vorgesehen. Aus Art. 716A OR lässt sich aber ableiten, welche Aufgaben zwingend durch den Verwaltungsrat (höchstpersönlich) zu erfüllen sind (unübertragbar und unentziehbar). Diese dürfen ihm weder entzogen werden, noch darf er diese weiter delegieren!

8.2 Kernaufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716A OR

8.2.1 Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft ist die zentrale Aufgabe des Verwaltungsrats. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entwicklung der Unternehmensstrategie, die Festlegung der Ziele und Prioritäten inklusive des Masses der Gewinnstrebigkeit und des Risikomanagements, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen sowie die Auftragserteilung an die Geschäftsleitung und die Überwachung der Umsetzung.

8.2.2 Organisation

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Grundzüge der Unternehmensorganisation. Er entscheidet aufgrund seiner Strategie über Struktur, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Unternehmen. Hilfreiche Instrumente sind dabei das Organisationsreglement und Organigramme.

8.2.3 Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplan

Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Planungs-, Führungs- und Informationsinstrument sowie Voraussetzung für Finanzkontrolle, Finanzplanung und Jahresrechnung. Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Ausgestaltung in ihren Grundzügen festzulegen und sich regelmässig über die Finanzlage zu informieren.

8.2.4 Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung

Ernennung und Abberufung der obersten, direkt dem Verwaltungsrat unterstellten GL-Mitglieder und die Zuweisung der Zeichnungsberechtigung (Vertretungsbefugnis) erfolgt durch VR-Beschluss. Für die nächstuntere, der Geschäftsleitung unterstellten Ebene, kann die Aufgabe delegiert werden.

8.2.5 Oberaufsicht über die Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat muss die Geschäftsleitung sorgfältig aussuchen, anweisen und überwachen. Die Oberaufsicht beinhaltet die Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle und die Organisation der Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

8.2.6 Geschäftsbericht, GV-Vorbereitung und Ausführung der GV-Beschlüsse

Der Geschäftsbericht besteht aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung. Zur Vorbereitung der Generalversammlung gehören nebst der Erstellung des Geschäftsberichts die frist- und formgerechte Einladung, das Erstellen der Traktandenliste, die Formulierung der Anträge des Verwaltungsrats und die Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Generalversammlung. Sodann muss der Verwaltungsrat die Ausführung der GV-Beschlüsse durch eine angemessene Organisation und entsprechende Weisung sicherstellen sowie die Umsetzung kontrollieren.

9. Immobilien

9.1 Erneuerungsfonds

Die Schaffung und Dotierung eines Erneuerungsfonds ist gesetzlich (leider) nicht geregelt. Dies obliegt der Stockwerkeigentümergeinschaft, welche dies im Begründungsakt festlegen kann, aber nicht muss. Wir stellen immer wieder fest, dass dieser Sachverhalt vernachlässigt wird. Die meisten Erneuerungsfonds sind nach unserer Erfahrung im Verhältnis zum Alter und zum Grossunterhaltsbedarf (periodische Sanierungen von Dach, Fassaden, technische Anlagen, etc.) zu tief bestückt.

Der Hauseigentümergeverband Zürich empfiehlt jährliche Beitragssätze in der Höhe von 0.2 - 0.5% des Gebäudeversicherungswertes. Der Schweizer Stockwerkeigentümergeverband selbst empfiehlt eine jährliche Mindesteinlage von 0.3% und mindestens ein Kapital von 6 - 8% des Gebäudeversicherungswertes. Wir empfehlen 0.5 - 1% des Gebäudeversicherungswertes und mindestens 15% des Gebäudeversicherungswertes nach 25 Jahren.

Unabhängig, ob ein Erneuerungsfonds gebildet wird und/oder in welcher Höhe, bleibt das Problem bestehen, dass vorhandene Erneuerungsfonds viel zu oft und zu früh für kleinere Sanierungen bereits benutzt werden. Wenn z.B. eine 20-jährige Eigentumswohnung, den Eigentümer wechselt, evtl. im Vorjahr der Erneuerungsfonds «geplündert» wurde und im 21. Jahr eine Dachsanierung ansteht, muss der neue Eigentümer im 21. Jahr grosse Nachzahlungen leisten. Diejenigen Besitzer, welche schon 21 Jahre in dieser Liegenschaft wohnen, können sich darauf einstellen. Derjenige Besitzer, welcher die Liegenschaft erst kürzlich erworben hat, steht vor der ausserordentlichen Nachzahlungspflicht. Er kann nur hoffen, dass er dies in der Kaufpreisverhandlung entsprechend eingerechnet hatte. Eine Studie der Hochschule Luzern hat ergeben, dass wohl rund 80% aller Stockwerkeigentümergeinschaften einen Erneuerungsfonds haben, aber nur rund 6% aller Gemeinschaften den empfohlenen Minimalbeitragssatz einzahlen.

Fazit: Stockwerkeigentümergeinschaften sollen Erneuerungsfonds einführen (idealerweise würde dies vom Gesetzgeber vorgeschrieben). Die Einzahlungen haben den Empfehlungen (mindestens) zu folgen. Der Erneuerungsfonds soll nur für Grossunterhalt und nicht für Kleinunterhalt herangezogen werden (dürfen). Stockwerkeigentümergeinschaften sollten einen Investitionsplan von Sanierungen auf Jahre durch einen Fachmann erstellen lassen und periodisch, z.B. alle 5 Jahre, überprüfen.

Im Rahmen des Forschungsprojektes hat die Hochschule Luzern eine „Luzerner-Toolbox“ entwickelt, mit verschiedenen Hintergrundinformationen, Tipps und Musterklauseln.

9.2 Immobilienstatistik

Bei den Mietwohnungen galoppiert das Angebot der Nachfrage davon. Zwischenzeitlich stehen in der Ostschweiz rund 7'500 Wohnungen leer. Im vergangenen Jahr wurden rund 6'000 neue Wohnungen gebaut.

Auch Verkaufsflächen und Büroflächen sind von einer sinkenden Nachfrage umgeben. Langsam beginnt ein Verdrängungsmarkt. Dies ist höchstwahrscheinlich auf verschiedene Sachverhalte zurückzuführen:

- Eurokrise 15. Januar 2015, Folgen?
- Nur noch rund 17% des Detailhandels haben im Jahr 2015 eine positive Umsatzentwicklung vermeldet. Bei den übrigen 2/3 waren die Zahlen rückläufig.
- Toplagen sind tendenziell immer noch gefragt, aber oft zu teuer. In den Seitengassen bleiben die Läden leer!

- Die steigenden Marktanteile im Onlinehandel führen zu sinkenden Umsätzen im Detailhandel vor Ort. Der Detailhandel muss sich der Konkurrenz des Onlinehandels stellen und/oder mit anbieten.

9.3 Haftungsausschluss beim Grundstücksverkauf

Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer von Gesetzes wegen dafür, dass die Sache die zugesicherten Eigenschaften aufweist wie auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel hat, die den Wert der Sache oder deren Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern (Gewährleistung, Art. 197 i.V.m. Art. 221 OR).

Viele notarielle Musterverträge bedingen die Gewährleistung für Mängel des gekauften Grundstückes überhaupt weg (sog. Freizeichnungsklauseln). Eine solche Wegbedingung der Gewährleistung ist ungültig, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat (Art. 199 OR). Das Gesetz beantwortet aber die Frage nicht, ob eine Freizeichnungsklausel auch dann gilt, wenn Mängel auftauchen, mit welchen der Verkäufer nicht gerechnet hat. Zum Beispiel stellt der Käufer fest, dass der Boden durch Ölrückstände verseucht ist (Altlasten). Der Käufer muss – um die Baubewilligung zu erhalten – den kontaminierten Boden entsorgen. Wer trägt die Kosten? Trägt sie der Käufer als Eigentümer des Grundstückes oder kann er seinen Schaden ungeachtet der Freizeichnungsklausel auf den Verkäufer abwälzen?

Überprüfen Sie die entsprechenden Klauseln, sei es als Verkäufer wie auch als Käufer, weil die entsprechenden Ziele, je nachdem auf welcher Seite Sie stehen, massgeblich auseinanderklaffen können.

Immobilien – steuerliche und rechtliche Stolpersteine

Ein Kauf / Verkauf / Übertragung einer Liegenschaft muss unter verschiedenen Aspekten beurteilt werden:

- Steuerliche Qualifikation
- Grundstückgewinnsteuer?
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit als gewerbsmässiger Liegenschaftshändler, auch sogenannter Quasi-Liegenschaftshändler
- Häufigkeit der Geschäfte
- Besitzdauer
- Verwendung der erzielten Gewinne
- Investition der Verkaufserlöse in neue Immobilien
- Art und Weise des Vorgehens (Planmässigkeit)
- Finanzierungsart
- Auftritt nach Aussen
- Planerisch kann sich eine Gründung einer Immobilien-AG lohnen
- Familieninterne Liegenschaftsübertragungen infolge Scheidung, Erbgang, Schenkung oder Erbvorbezug
- Optimierung von Steueraufschub und/oder Besitzesdauerrabatten
- Optimierung in Bezug auf Möglichkeit der sogenannten Ersatzbeschaffung? Ersatzbeschaffungen sind üblicherweise an fixe Fristen gebunden. Eine Fristverlängerung ist nur in aussergewöhnlichen Fällen möglich (Verzögerung durch Baubewilligungsverfahren, etc.)
- Eigenmittelquote: Bei den meisten Banken dürfen und werden Vorbezug oder Verpfändung von Pensionskassengelder nicht mehr zu 100% als Eigenkapital angerechnet werden. Je nach Bank sind meistens nur noch 5 – 15% möglich. Gewisse Banken akzeptieren verschärfend sogar den Vorbezug generell nicht mehr und verwenden BVG-Gelder höchstens noch als Hinterlage / Verpfändung.

9.4 Immobilien – Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei

Seit dem 1. Januar 2016 gilt das neue Geldwäschereigesetz. Für Bargeldtransaktionen im Immobilienbereich ab einem Wert von CHF 100'000 gelten somit neue Sorgfaltspflichten, welchen auch Händlern, welche gewerblich mit Gütern und dabei Bargeld entgegennehmen, unterstellt sind. Privatpersonen sind davon noch ausgenommen. Auch Makler fallen gemäss OR 412 ff. nicht unter das GwG, wenn sie nur den Vertragsabschluss herbeiführen und die Zahlungen direkt über den Käufer / Verkäufer abwickeln.

Nimmt aber eine Person im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen Betrag von mehr als CHF 100'000 in bar entgegen, muss sie folgendes dokumentieren:

- Vertragspartei mit amtlichem Dokument (ID oder Pass)
- Kaufvertrag original oder amtlich beglaubigte Kopie
- Abklärung wirtschaftlich berechnete Personen
- Identität des obersten Kontrollorgans einer kaufenden Gesellschaft
- Abklärung der Herkunft der Bargeldmittel

Wer sich unangenehme Fragen ersparen will, wickelt die Transaktion vollständig und ohne Bargeld über eine anerkannte Bank ab.

Bei Unsicherheiten über die Herkunft der Gelder könnte es dem Empfänger des Bargelds passieren, dass er daraus resultierend die Bargeldmittel bei seiner Bank nicht einzahlen könnte.

10. Versicherungen

10.1 Administrative Entlastung für Unternehmen bei der AHV-Meldung

Der Bundesrat hat die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer bei der AHV aufgehoben. Die Verordnungsänderung ist am 1. Juni 2016 in Kraft getreten.

Zum Vergleich:

- Bisher:** Die Unternehmen mussten neu eintretende Personen innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse anmelden. Danach erstellte die AHV-Ausgleichskasse den sogenannten Versicherungsnachweis.
- Neu:** Neu eintretende Angestellte werden nur noch mit der jährlichen Lohndeklaration zu Beginn des Folgejahres gemeldet. Der früher ausgestellte Versicherungsnachweis entfällt.
- Achtung:** Für Unfall-, Nichtbetriebsunfall- und Krankentaggeldversicherungen hat diese jährliche Deklarationsregelung bereits gegolten.

Besonderes: Mitarbeitende sind dadurch informativ schlechter gestellt, weil sie keinen Versicherungsnachweis innert 30 Tagen mehr erhalten. Wie an anderer Stelle in einer früheren Revidas-Info auch unter anderen Aspekten empfohlen, lohnt es sich deshalb, periodisch (wir empfehlen alle 5 Jahre) einen IK-Auszug bei der AHV zu bestellen und zu vergleichen. Innerhalb von 5 Jahren (Verjährung!) können der AHV fehlende oder falsche Beiträge gegen Nachweis auf dem IK-Auszug, mit einem kleinen administrativen Aufwand nachgemeldet werden. Dies ist auf jeden Fall empfehlenswert, da dies die Basis für die Rentenberechnungen bei AHV, IV, ALV, EO und FAK bildet. Nach 5 Jahren wird dies unmöglich bzw. mindestens um ein vielfaches schwieriger.

10.2 Cyber-Versicherung für KMU

Cloud Computing, E-Commerce, und Open Source Systeme

Geschäftsprozesse laufen zunehmend digital ab. Diese Entwicklung erleichtert wohl den Arbeitsalltag, eröffnet aber Computer-Viren, schädlicher Software und Cyberkriminellen neue Möglichkeiten. Cyber-Versicherungen können im Schadenfall folgende Kosten abdecken:

- Wiederherstellungskosten von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen
- Wiederherstellungskosten von Daten
- Entschädigung bei Betriebsunterbruch
- Haftpflichtansprüche Dritter und Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche

Versicherungsgesellschaften unterstützen Kunden oft mit externen Partnern zu Sonderkonditionen bei Präventionsmassnahmen.

Prävention im IT-Bereich gehört zum Risikomanagement IKS (internes Kontrollsystem) von Firmen und wird als Chefsache qualifiziert (Verwaltungsrat, Geschäftsführer). Oft sind in den Versicherungspaketen folgende Dienstleistungen eingeschlossen:

- Basis Sicherheits-Check
- Analyse eingesetzter Hard- und Software
- Beratung zu technischen und organisatorischen Präventionsmassnahmen
- Unterstützung bei der Umsetzung

Präventionstipps – Das sollten KMU beachten

Mit ein paar einfachen Tipps können sich Unternehmen vor Übergriffen schützen:

- Führen Sie regelmässig Updates und automatisierte Backups der Betriebssysteme (Windows, Mac OS X) durch.
- Verwenden Sie eine Netzwerk-Firewall für Ihr Firmennetzwerk.
- Eine Personal Firewall und ein Virenschutz mit automatischer Aktualisierung auf dem PC schützt Ihr Netzwerk zusätzlich.
- Machen Sie Passwortvorgaben wie z.B. mindestens acht Zeichen mit Ziffern, Buchstaben und Sonderzeichen sowie eine Pflicht zum regelmässigen Ändern des Passwortes.
- Achten Sie darauf, dass normale Benutzer nicht mit Administratoren-Rechten ausgestattet sind.
- Verschlüsseln Sie sensible Daten bei Versand oder Speicherung auf mobilen Datenträgern (Laptop, USB-Stick).
- Verwenden Sie eine Webapplication-Firewall und lassen Sie einen technischen Sicherheitscheck (Penetrationstest) durchführen.
- Führen Sie regelmässig ein Backup Ihrer Daten durch und verwahren Sie dieses an einem anderen Standort. Ein feuer- und diebstahlsicheres Behältnis schützt Ihre Daten zusätzlich.
- Vermeiden Sie, dass Ihre Mitarbeitenden selbständig Software installieren oder ungeprüfte Dokumente und unsichere Datenformate öffnen.

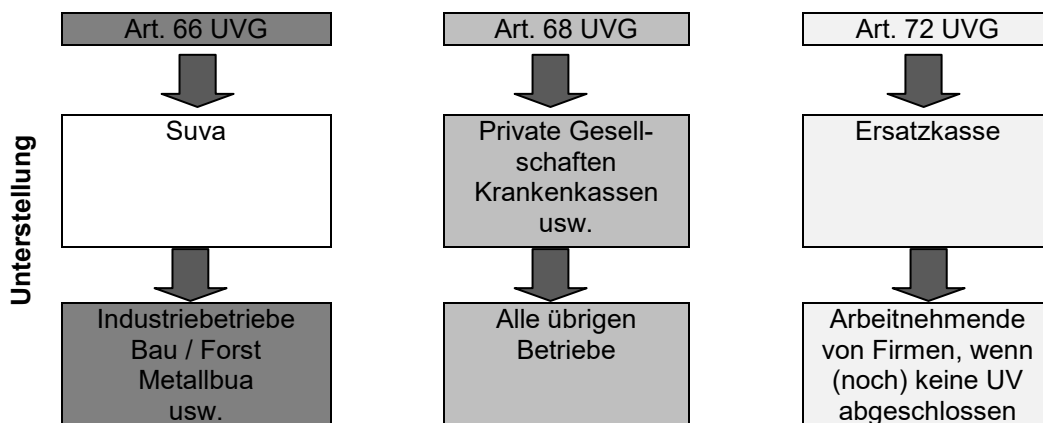
Quelle: Unternehmerzeitung Nr. 6 / 2016

10.3 UVG – Revision

Über 10 Jahre haben das Parlament und die Verbände benötigt, um sich über eine Revision des Unfallversicherungsgesetzes zu einigen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Nach unserer Sicht wesentliche Sachverhalte möchten wir hier hervorheben:

10.3.1 UVG-Grundlagen



10.3.2 UVG-Revision

Beginn Versicherungsschutz (Art. 3 Abs. 1 UVG)

Bisher: Antrittstag / faktischer Arbeitsbeginn (Deckungslücke!)

Neu: Versicherung beginnt neu an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt (1. Tag gemäss Arbeitsvertrag) oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber mit dem Antritt des Weges zur Arbeit.

Ende Versicherungsschutz (Art. 3 Abs. 2 UVG)

Bisher: 30 Tage (Deckungslücke!)

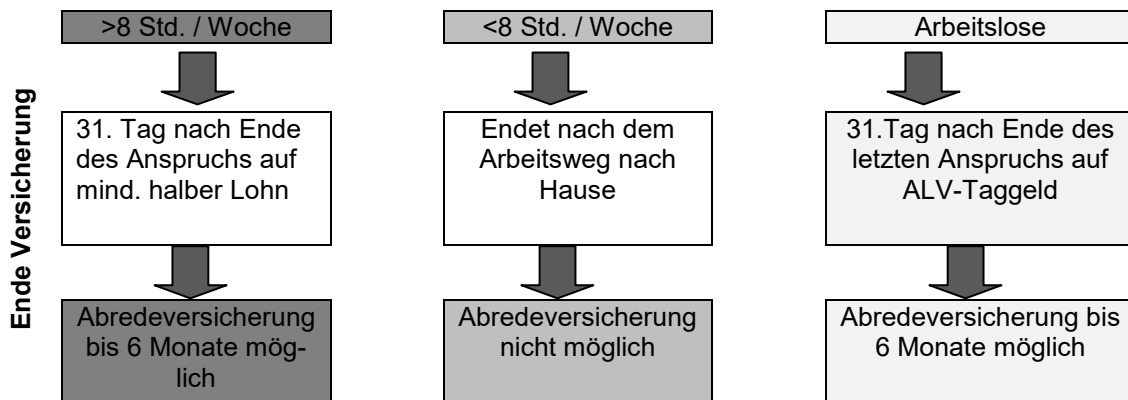
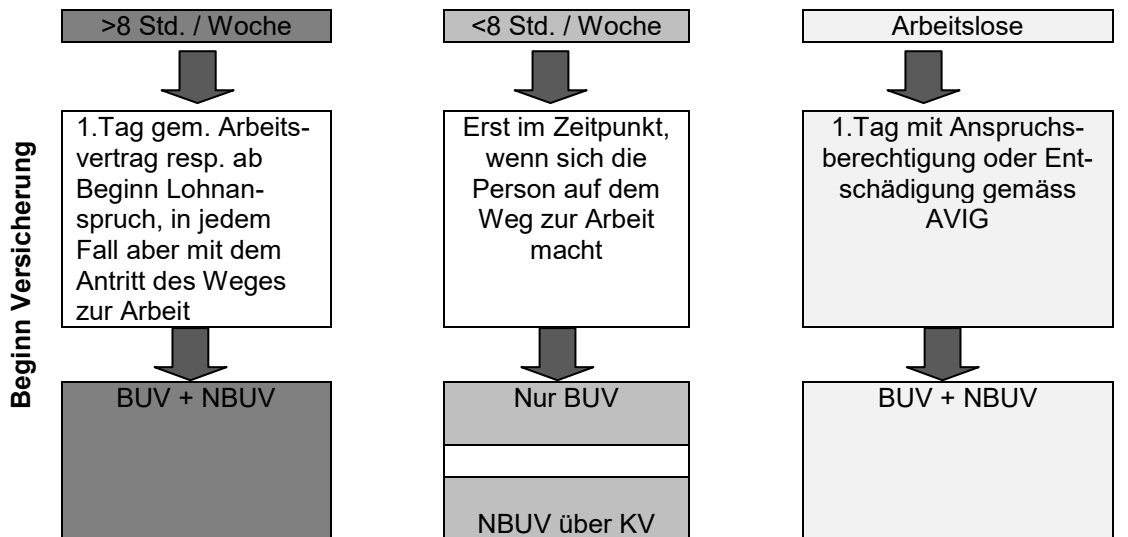
Neu: Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens dem halben Lohn aufhört.

Abredeversicherung (Art. 3 Abs. 3 UVG)

Bisher: 180 Tage

Neu: Der Versicherer hat dem Versicherten die Möglichkeit zu bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu 6 Monate zu verlängern.

10.3.3 UVG-Revision per 1. Januar 2017



Ist der Versicherte infolge eines Unfalles zu mindestens 10% invalid, hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, aber nur noch wenn sich der Unfall vor Erreichen des Rentenalters ereignet hat (UVG Art. 18). AHV-Rentnern wird eine Komplementärrente gewährt, neu, auch wenn der Versicherte Anspruch auf eine gleichartige Rente einer ausländischen Sozialversicherung hat (UVG Art. 20). Um eine Besserstellung von Personen im AHV-Alter zu vermeiden, werden diese Renten jährlich um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt.

Zuständigkeit Suva oder Privatversicherung / Bestimmte Verkaufsbetriebe ohne eigene Produktion sind zukünftig nicht mehr der Suva unterstellt (UVG Art. 66):

- Optikergeschäfte
- Bijouterie- und Schmuckgeschäfte
- Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Beschlagschleifmaschinen
- Radio- und Fernsehgeschäfte ohne Antennenbau
- Innendekorationsgeschäfte ohne Bodenleger- und Schreinerarbeiten

Somit ist es ab dem 1. Januar 2017 möglich, auch in solchen Bereichen die Suva mit Privatversicherern zu vergleichen.

10.4 Neuordnung der Suva

Die Organisation und die Schadenerledigung sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Versicherungsträgern wurden ebenso formell angepasst.

Wichtigste Änderungen im Überblick:

- Keine Suva-Versicherung für Verkaufsbetriebe ohne Produktion
- Unfallversicherung für arbeitslose Personen nach UVG
- Versicherungsbeginn ab erstem Tag des Arbeitsverhältnisses, auch am Wochenende
- Versicherungsende am 31. Tag (bisher am 30.) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Verlängerung der Versicherung um 6 Monate, bisher 180 Tage
- Unfallähnliche Körperschädigungen sind neu im UVG aufgezählt, z.B. Muskelrisse oder Trommelfellverletzungen
- Keine Überentschädigung mehr im AHV-Alter
- Präzisere Strafen: Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen für schwere, Busse für kleinere Verstösse, auch bei Fahrlässigkeit
- Beitragspflicht für ausländische Betriebe
- Neuregelung der Suva-Organisation, z.B. Suva-Rat
- Offenlegung von Interessenverbindungen der Suva-Geschäftsleitung und des Suva-Rates
- Neuer Ausgleichsfonds für Grossereignisse

11. Diverses

11.1 Berufsgeheimnis bewahren – Vorsicht vor Clouds und sozialen Netzwerken

Leider gibt es Betriebssysteme wie Windows 10 und andere Netzwerke, die viele private und geheime Daten sammeln.

Die wichtigsten Datenschutzvorschriften:

- Nach Art. 4 DSGVO dürfen Personendaten nur rechtmässig, verhältnismässig und nach Treu und Glauben bearbeitet werden. Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde oder aus den Umständen ersichtlich ist.
- Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.
- Wer Personendaten bearbeitet, hat sich zu vergewissern, dass diese richtig sind (Art. 5 DSGVO). Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.
- Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 8 DSGVO).
- Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder durch Gesetz Dritten übertragen werden, wenn die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet (Art. 10a DSGVO). Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.
- Personendaten darf man nicht ins Ausland bekannt geben, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet (Art. 6 DSGVO). Fehlt eine entsprechende Gesetzgebung, können Personendaten ins Ausland nur bekanntgegeben werden, wenn hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz vor Daten gewährleisten.

Wenn Sie sich für Cloud interessieren, wählen Sie Ihren Provider sorgfältig aus. Oft geben diese die Verwaltung der Daten im Unterakkordantenverhältnis an einen dritten Provider zur Verarbeitung. Wenn sich dieser ausserhalb von Europa befindet, lassen sich die Datenzugriffe erst recht nicht mehr kontrollieren und wird deshalb umso heikler. Ein Unternehmen wird durch das Auslagern von Datenprozessen nicht von der eigenen Verantwortung befreit, selbst wenn man Cloud-Anbieter überprüft und solide, vertragliche Vereinbarungen trifft. In soziale Netzwerke wie Facebook usw. gehören nur Informationen die öffentlich sein dürfen!

Google verlangt, dass Sie der Datenschutzerklärung zustimmen. Google erfasst unter Anderem sogar gerätespezifische Informationen und nimmt Standortbestimmungen vor.

Eine weitere Gefahr ist die unfreiwillige Verbreitung von geheimen Daten durch Smartgeräte. Auch Fernseher sind heutzutage mit Videokamera und Mikrofon ausgerüstet. Dies ist der Fall, sobald diese mit dem Internet verbunden werden. Zuschauer können bis zur Gesichtserkennung überwacht werden. Bei Smartbildschirmen kann man den Zugang zur Kamera vorsichtig zukleben. Mobile Geräte mit sensiblen Kundendaten soll man niemals verleihen oder unbeaufsichtigt lassen. Es ist zu empfehlen, für berufliche Zwecke andere Smartgeräte zu verwenden als für private Zwecke. Die „Cyberkriminalität“ wird zunehmen.

11.2 Goodwill – heisse Luft?

Ein Goodwill entsteht bei Firmenübernahmen wenn der Kaufpreis den Buchwert der übernommenen Aktiven übersteigt. Im Obligationenrecht ist vorgeschrieben, dass der Goodwill längstens innert 5 Jahren auf CHF 0.00 abzuschreiben ist. Die internationalen Rechnungslegungsstandards lassen es zu, dass der Goodwill „nie“ abgeschrieben werden muss. Er ist jährlich auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen und alsdann, nötigenfalls zu berichtigen. Dies kann zu plötzlichen a.o. Abschreibungen führen. Mit den dauernd wachsenden Goodwills entstehen bei Konzernen nicht abschätzbare Probleme. Wir kennen in der KMU-Welt eigentlich nur die Definition, dass ein Goodwill via EBITDA innerhalb von 5 bis 8 Jahren amortisiert sein sollte. Die internationalen Standards sind unseres Erachtens ein Heissluftballon und keine nachhaltige Form der Bilanzierung!

Die folgenden Statistiken zeigen die Goodwill-Thematik auf. Zu beachten ist, dass allein schon aus Transaktionen 2015 ein Rekordwert von Goodwill-Accounting von CHF 138 Mia. erreicht wurde. Konzernleitungen scheuen sich, das Problem wirklich anzupassen. Dies würde das Geschäftsergebnis schmälern, das Ansehen des Managements schädigen und eben auch auf die Boni drücken. Zusätzlich würde es zu einem Eingeständnis führen, dass für die Übernahmeobjekte in den Vorjahren (höchstwahrscheinlich) zu viel bezahlt wurde.

11.3 KMU und Internetshop

Onlineshops haben folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Impressumpflicht: Angaben über die Firma und Kontaktangaben
- Bestellbestätigung
- Transparenz

Der Händler muss über die notwendigen Vertriebsrechte für die Produkte verfügen, ebenso für die Nutzung der Marken- und Nutzungsrechte allfälliger Bilder, denn deren Nutzung ist oftmals beschränkt. Bilder dürfen nie einfach aus dem Internet kopiert werden. Bei Verkauf in Drittländern sind zusätzliche internationale Bestimmungen zu beachten. Bei Lebensmitteln sind nochmals zusätzliche Bestimmungen einzuhalten.

Es empfiehlt sich, vor der Aufschaltung eines Internetshops, die Details mit einem qualifizierten Fachanwalt zu besprechen. Nachstehend ein Vergleich zwischen einem Onlineshop in der Schweiz und in Deutschland:

Thema	Angebot in der Schweiz	Angebot in Deutschland
Anwendbares Recht	Schweizer Recht.	Deutsches Recht und es gelten die zwingenden Deutschen Konsumentenschutzbestimmungen.
Gerichtsstand	Zwingender Gerichtsstand ist der Wohnort der Konsumenten.	Der Gerichtsstand ist in Deutschland und richtet sich nach den Konsumentenschutzbestimmungen.
Impressumpflicht	Zwingende Angaben über Vertragspartner und Kontaktmöglichkeiten.	Zwingende Angaben über Vertragspartei, Vertretungsvollmacht, Kontaktangaben und Handelsregistereintrag.
Datenschutz	Einwilligung zur Datenverarbeitung und Zustimmung für Onlinewerbung. Hinweis auf Möglichkeit zur Abbestellung.	Einwilligung zur Datenverarbeitung nach lokalem Recht und Zustimmung für Onlinewerbung (Opt-in). Beschränkungen E-Mail Werbung.
Widerruf	Kein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht. Dieses kann freiwillig gewährt werden.	Zwingendes Widerrufsrecht mit einer vorgegebenen Widerrufsbelehrung. Belehrung über die Form und Frist des Widerrufs. Ohne Belehrung gilt ein Widerrufsrecht von einem Jahr. Der Konsument hat eine 14-tägige Widerrufsfrist.
Rücksendekosten	Regelung in den AGB möglich.	Hinweis in der Widerrufsbelehrung und in den AGB, wenn Kosten für Rücksendung nicht durch Anbieter übernommen werden.
Informationspflichten	<p>a) Hinweis auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Onlinevertragsabschluss führen.</p> <p>b) Angemessene technische Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung.</p> <p>c) Unverzögliche Bestätigung der Bestellung auf elektronischem Weg.</p>	<p>Vorgeschriebene Bezeichnung „kostenpflichtig bestellen“ oder „zahlungspflichtig bestellen“.</p> <p>Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular.</p> <p>Wesentliche Merkmale der Waren oder Dienstleistungen.</p> <p>Mindestlaufzeit des Vertrags.</p>
Preisdeklaration und Nebenkosten	<p>Preisdeklaration zwingend in CHF.</p> <p>Preis beim bestellten Produkt ausgewiesen mit transparenten Nebenkosten.</p> <p>Hinweis auf Drittkosten (Zoll, Fracht, etc.)</p>	<p>Angabe des Gesamtpreises und transparente Darstellung aller Kostenbestandteile. Auch die Versandkosten und allfällige Zollabgaben müssen ausgewiesen werden.</p> <p>Bei zusätzlichen Zahlungsarten dürfen keine Mehrkosten entstehen.</p> <p>Transportversicherungskosten als Nebenkosten sind unzulässig.</p>
Warendeklaration	Werbebeschränkungen für bestimmte Produkte (Alkohol, Medikamente, Heilmittel, Finanzdienstleistungen, etc.)	<p>Detaillierte Deklaration bei Nahrungsmitteln.</p> <p>Nationale Deklarationspflichten und Werbebeschränkungen (Medikamente, Finanzprodukte, etc.).</p>
Lieferfrist	Keine Vorgaben.	Maximal 30 Tage, ansonsten ist ein Rücktritt ohne Kosten möglich.

Quelle: Newsletter November 2014

11.4 Privatbestechung?

- Erlaubt sind geringfügige, sozial übliche Vorteile, z.B. kleine Gelegenheitsgeschenke und Aufmerksamkeiten von unbedeutendem Wert, die sich nicht wiederholen, oder nur zu bestimmten Anlässen wie Weihnachten oder Geburtstag. Ein Wert lässt sich nicht ohne Weiteres bestimmen.
- Esswaren: Erlaubt ist, was sich in einem Tag verzehren lässt.
- Heimliche Aufmerksamkeiten oder Einladungen sind problematisch und zu vermeiden.

- Wiederholen sich die Zuwendungen, auch wenn sie keinen hohen materiellen Wert haben, nimmt man sie besser nicht mehr an. Beim sogenannten „Anfüttern“ werden Aufmerksamkeiten regelmässig geboten und mit der Zeit gesteigert mit dem Ziel, den Empfänger in seiner Entscheidung abhängig zu machen.
- Als Faustregel gilt: Ungebührlich ist die Geschenkkannahme immer dann, wenn der Anschein einer verpflichtenden Abhängigkeit entsteht.
- Vorsichtig muss man auch mit Spenden und Sponsoring sein, sogar bei gemeinnützigen Institutionen.

Weitere Informationen:

- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-61415.html>
- Entwurf und Botschaft: <https://www.ejpd.amdin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2014/2014-04-30.html>
- Group of States against corruption (GRECO): https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp
- Korruptionswahrnehmungsindex (CPI): <https://www.laenderdaten.de/indizes/cpi.aspx>

11.5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist rechtlich das oberste Organ einer Aktiengesellschaft. Als solches bestimmt sie im wesentlichen Unternehmenszweck und Kapital, wählt und entlastet den Verwaltungsrat und genehmigt den Geschäftsbericht. Wiederkehrende Begriffe nachfolgend im Überblick:

Anfechtbarkeit	Gegen Gesetz oder Statuten verstossende GV-Beschlüsse können bei Gericht angefochten werden. Das Anfechtungsrecht erlischt zwei Monate nach der GV.
Beschlussfassung	Ohne abweichende Bestimmung, wie zum Beispiel wichtige Beschlüsse, beschliesst die GV mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen. Über nicht korrekt traktandierter Geschäfte kann nicht beschlossen werden.
Comply or explain	Grundsatz der Corporate Governance, nachdem Empfehlungen entweder erfüllt werden oder deren Nichterfüllung substantiell begründet wird.
Décharge	GV-Beschluss über die Entlastung des VR, das heisst über den Verzicht auf die Erhebung von Schadenersatzansprüchen in Bezug auf bekannte Tatsachen.
Einberufung	Die GV wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den VR, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
Frist	Die ordentliche GV findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche nach Bedarf.
Geschäftsbericht	Rechenschaftsablegung des VR gegenüber der GV. Er besteht mindestens aus einer Jahresrechnung und dem Lagebericht.
Handelsregister	Eintragungspflichtige GV-Beschlüsse, zum Beispiel Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen oder die Wahl von VR-Mitgliedern oder einer neuen Revisionsstelle, müssen dem Handelsregister mitgeteilt werden.
Informationspflicht	Die Einberufung muss mindestens über Traktanden und Anträge sowie über die Auflage von Geschäfts- und Revisionsbericht am Sitz der AG informieren. Auf Verlangen müssen die Berichte den Aktionären zugestellt werden.
Jahresrechnung	Die Jahresrechnung besteht mindestens aus Bilanz, Erfolgsrechnung und ergänzendem Anhang. Ordentlich revisionspflichtige AG müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung erstellen.
Konsultativabstimmung	Konsultativbestimmungen der GV sind über alle Geschäfte zulässig, auch über die unentziehbar und undelegierbar dem VR zugewiesenen. Das entsprechende Resultat erzielt jedoch keine Rechtswirkung.

Leitung	Falls die Statuten den Vorsitz nicht anders regeln, ist gewöhnlich der VR-Präsident GV-Vorsitzender. Die GV kann auch einen Tagungspräsidenten wählen.
Minderheitsaktionär	Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung verlangen. Aktionäre, die mindestens eine Million Nennwert vertreten, die Traktandierung eines Geschäfts.
Nichtigkeit	GV-Beschlüsse, die zwingende Rechte des Aktionärs, wie zum Beispiel Teilnahme- und Stimmrechte, oder den Kapitalschutz verletzen, Kontrollrechte unzulässig beschränken sowie die Grundstrukturen der AG missachten, sind nichtig.
Ort	Der Veranstaltungsort liegt in der Regel in der Schweiz. Ausnahmen sind möglich. Die Aktienrechtsrevision sieht explizit die Möglichkeit eines ausländischen oder multiplen Tagungsorts vor.
Protokoll	Das GV-Protokoll hält mindestens Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, Beschlüsse und Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und Antwort und zu Protokoll gegebene Erklärungen fest.
Quorum	Die Statuten können die gesetzlichen Quoren verschärfen oder erleichtern – ausser bei wichtigen Beschlüssen – und Präsenzquoren einführen.
Revisionsbericht	Für den gültigen Beschluss über Abnahme der Jahresrechnung und Gewinnverwendung muss der Revisionsbericht vorliegen. Bei ordentlicher Revision muss die Revisionsstelle an der GV anwesend sein.
Stimmrecht	Das Stimmrecht bestimmt sich nach Anzahl gehaltener respektive verteilter Aktien. Die Statuten können die Stimmzahl beschränken, jeder Aktionär hat aber mindestens eine Stimme.
Teilnehmer	Jeder Aktionär hat ein Teilnahme- und Stimmrecht an der GV. Verwaltungsräte, die nicht Aktionär sind, können an der GV teilnehmen, Anträge stellen, aber nicht abstimmen.
Urkundsperson	Statutenänderungen, Aktienkapitalerhöhungen und –herabsetzungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen und Auflösungen müssen öffentlich beurkundet werden.
Vertretung	Nimmt der Aktionär nicht selber an der GV teil, kann er sich vertreten lassen. Die Statuten können vorsehen, dass der Vertreter Aktionär sein muss.
Wichtige Beschlüsse	Wichtige Beschlüsse wie eine Zweckänderung oder die Liquidation erfordern von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und das absolute Mehr der vertretenen Aktienwerte.
Zutrittskontrolle	Die Zutrittskontrolle ist besonders wichtig für die Feststellung der Stimmrechte, die Berechnung und Ermittlung von Quoren und um zu kontrollieren, dass auch wirklich nur Stimmberechtigte an den Beschlüssen mitwirken.

Quelle: Nr. 5 2016 / UnternehmerZeitung

11.6 Geld – Zoll – Smartphone statt Geldbörse

Dass die Geldmengen über die Notenbanken gesteuert werden, wissen wir eigentlich schon lange. Dass dieses Thema zu einer never-ending-Story werden könnte, spüren wir seit mehreren Jahren. Seit etwa 2008 scheint es so zu sein, dass wir keinen Ausweg aus globalen Krisen, Kriegen, Finanzkrisen, etc. finden.

Früher gaben Banken Noten nach eigenem Gutdünken heraus. Der Mangel an Zahlungsmitteln zur Abwicklung der täglichen Geschäfte behinderte die Wirtschaft immer wieder. Im Jahr 1891 hat das Schweizer Volk einen Artikel eingeführt, wonach der Bund allein für die Herausgabe der Banknoten berechtigt sein sollte. Erst nach 15 Jahren wurde dann die Nationalbank gegründet, welche im Jahr 1907 erstmals provisorische Banknoten herausgab und 1911 dann die ersten definitiven Banknoten. Durch den ersten Weltkrieg wurde dann 1914 erstmals bundesweit die Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel. Die erste Note war die 50er Note, welche dieses Jahr erneuert wurde.

Ein Vergleich was man für CHF 50.00 kaufen konnte und kann:

	1911	2016	Verhältnis
Kartoffeln	333 kg	19 kg	18 : 1
Milch	200 l	32 l	6 : 1
Brot	147 kg	23 kg	7 : 1
Kalbfleisch	28 kg	650 gr	43 : 1
Cervelat	278 Stück	17 Stück	6 : 1
Elektrizität	85 kw	192 kw	1 : 0.5
Lohn z.B. Schlosser	72 Std.	20 min.	48 : 1

Quelle: Ostschweiz am Sonntag

In solchen Zusammenhängen wird auch immer wieder von der Hochpreisinsel Schweiz gesprochen. Relativ zum Durchschnitt der EU ist die Schweiz beim Gesundheitswesen, Ausbildung und Wohnen am teuersten. Wir müssen aber auch akzeptieren, dass wir diese Dienstleistungen auf höchstem Niveau beziehen. Nicht zu vernachlässigen ist, dass staatliche Vorschriften ebenso Preistreiber sind. In vielen Bereichen verursachen Zölle und quantitative Handelshemmnisse die Verteuerung von z.B. Lebensmitteln in der Schweiz. Bei den Gesundheitsleistungen gibt es kaum internationalen Wettbewerb. Der gesamte Gesundheitssektor ist von einer Vielzahl von staatlichen Eingriffen eingedeckt.

Nur solange die Schweizer Exportwirtschaft die hohen Löhne über eine hohe Produktivität kompensieren kann, ist die Hochpreisinsel noch denkbar. Sollte die Schweiz diese Anpassung nicht (mehr) schaffen, wird sie in vielen Bereichen an Attraktivität verlieren. Einbussen auf die Kaufkraft sind nur dann zu vermeiden, wenn Preise von staatlich regulierten und nicht handelbaren Gütern gleichzeitig mit den Löhnen fallen würden. Verteilungskonflikte und ungleiche und ungerechte Umverteilungen sind nicht zu vernachlässigende Risiken.

11.7 Nimmt der Staat bewusst oder unbewusst Einfluss auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr?

Nachdem Skandinavien den elektronischen Zahlungsverkehr eingeführt hat (Vorreiter war Schweden), möchte nun Singapur diesen ausbauen und den Bargeldumlauf und Checkverkehr so gering wie möglich halten. Hongkong konkurriert im Zweikampf mit Singapur. Hierbei drängen sich uns folgende kritischen Fragen auf:

- Verlieren die Finanzplätze in der Schweiz und EU auch in der finanziellen Abwicklung weiterhin Boden?
- Werden daraus resultierend, nebst der Digitalisierung und dem daraus resultierenden Abbau, weiterhin Arbeitsplätze in östliche Länder verlagert?
- Wer überwacht und kontrolliert die daraus resultierenden Geldströme?
- Können diese Geldströme dann politisch oder anderweitig unangenehm für die Schweiz / EU von östlichen Ländern beeinflusst werden?

Haben Sie gewusst, dass in den meisten EU-Ländern bei der Einfuhr Beträge über EUR 10'000.– zu deklarieren wären? Sind Sie sich bewusst, dass Edelmetalle nicht als Barmittel sondern als Waren, welche ab EUR 300 zu deklarieren sind, qualifiziert sind? Nicht zu gleich gestellten Zahlungsmitteln qualifizieren: Schmuck aus Gold, Silber und Platin, einschliesslich darin verarbeitete Edelsteine, Silberleuchter, Silberbesteck, Goldschalen, etc.

Personen, welche die Anzeigepflicht umgehen und/oder diese umgehen indem sie diese „Zahlungsmittel“ bewusst auf mehrere Personen verteilen, können aufgrund ihrer Ordnungswidrigkeit mit bis zu EUR 1 Mio. geahndet werden.

Somit ist festzustellen, dass gleichzeitig zu immer mehr Kontrollen und einem intensiveren Informationsaustausch gleichzeitig die Zentralbanken immer mehr „Scheingeld“ produzieren. Die Bank schafft neues Geld aus der Luft und muss es nicht wie alle anderen durch Produktion und Verkauf ihrer Dienste erwerben. Haben Sie den Begriff „RUN“ schon gehört? Sobald Kunden an den Banken zweifeln, wollen sie ihr Geld bei den Banken abholen. Sie würden ihr Geld nicht bekommen, weil diese Liquidität gar nicht (mehr) vorhanden ist. Dies würde zu einem Bankrott führen, was wiederum immer häufiger Rettungsmassnahmen bedarf, welche von den Staaten durch Steuergelder finanziert werden. Vielleicht war einer der grössten Fehler im System, dass die Pflicht der Unterlegung mit Gold abgeschafft worden ist.

11.8 Was sind die wirklichen Ursachen der Finanzkrise?

Das Geldsystem produziert Geld durch Zinsen. Wer definiert die Zinspolitik? Ist es der freie Markt? Sind es nur noch regulierte Systeme? Handelt es sich hier um eine moderne Sklaverei für die Schuldner?

Das heutige Wirtschaftssystem benötigt ein ständiges Wachstum! Dies übersteigt irgendwann die Dimension unseres Planeten, führt zu Raubbau an der Natur sowie Ausbeutung von Mensch und Material als logische Folge daraus. Wann lernen wir, Systeme zu entwickeln, die keinen Wachstum definieren?

Geld regiert die Welt – Wer regiert das Geld?

Zitat M. A. Rothschild: Gib mir die Kontrolle über die Währung einer Nation, dann ist es für mich gleichgültig, wer die Gesetze macht.

H. Tietmeyer: Bereits 1996 am WEF in Davos: «Ich habe bisweilen den Eindruck, dass sich die meisten Politiker immer noch nicht darüber im Klaren sind, wie sehr sie bereits heute unter der Kontrolle der Finanzmärkte stehen und sogar von ihnen beherrscht werden.»

Die Notenbank der USA kauft sich selbst Papiere ab mit Geld, welches sie vorher selbst gedruckt hat. Die Bilanz des US-Haushaltes hat sich seit 2007 mehr als verdoppelt. Die US-Notenbank ist damit eines der am schnellsten wachsenden Unternehmen der Welt. Ihr Geschäftszweck ist die Geldvermehrung.

Wie überstehen wir diese Wirren?

Als einzige Empfehlung fällt uns ein: Verbessern Sie Ihre persönlichen Fähigkeiten. Sie müssen in der Lage sein und bleiben, mit allem, was auch immer über Sie hereinbrechen mag, mental fertig zu werden. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig die eigenen Kompetenzen fachlicher, psychologischer und physischer Natur zu verbessern und zu erhalten.

11.9 Schluss mit unerwünschten Werbeanrufen

Ab Ende 2016, anfangs 2017 werden die Anbieter Swisscom, Sunrise und UPC Cablecom Lösungen anbieten, wie Sie eine Filterung von Werbeanrufen hinterlegen können.

12. Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2017

Die Beitragssätze erfuhren keine Veränderungen und sind somit gleich wie im Vorjahr.

ALV obligatorisch	bisher	ab 1.1.2017
Bis CHF 148'200 Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Jahresmaximum	CHF 148'200	CHF 148'200
Monatsmaximum	CHF 12'350	CHF 12'350
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412	CHF 412
Ab CHF 148'201 Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	0.5%	0.5%

SUVA / UVG	bisher	ab 1.1.2017
Jahresmaximum	CHF 148'200	CHF 148'200
Monatsmaximum	CHF 12'350	CHF 12'350
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412	CHF 412

AHV / IV / EO-Beiträge	bisher	ab 1.1.2017
AHV unbeschränkt	4.200%	4.200%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.225%	0.225%
Total	5.125%	5.125%
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbständigerwerbende	CHF 478	CHF 478
➤ für Nichtselbständigerwerbende	CHF 478	CHF 478

Beitragsfreies Einkommen	bisher	ab 1.1.2017
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400	CHF 1'400
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800	CHF 16'800
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal)	CHF 2'300	CHF 2'300
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750	CHF 750

AHV-/IV-Renten	bisher	ab 1.1.2017
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'175	CHF 1'175
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'350	CHF 2'350
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'525	CHF 3'525
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1.2017	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	2'056.25	24'675	2'056.25	24'675
Maximallohn	7'050.00	84'600	7'050.00	84'600
Max. versicherter Lohn	4'993.75	59'925	4'993.75	59'925
Min. versicherter Lohn	293.75	3'525	293.75	3'525
Eintrittsschwelle	1'762.50	21'150	1'762.50	21'150
Max. Lohn Sicherheitsfonds	10'575.00	126'900	10'575.00	126'900
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.25%		1.25%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher		ab 1.1.2017	
➤ Unselbständigerwerbende	CHF	6'768	CHF	6'768
➤ Selbständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF	33'840	CHF	33'840

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

13. Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge sind in separater Form beigelegt, damit Sie mit ihnen entsprechend dem Verwendungszweck arbeiten können.

Mehrwertsteuer

- ⇒ Tabelle Leerstand bei Immobilien
- ⇒ Checklisten und Aufstellungen aus dem Fiskal Seminar vom 08.11.2016

Lohn

- ⇒ Neue Spielregeln Sozialversicherungsabkommen EFTA

Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

- ⇒ Entscheidungshilfe Sozialversicherungen nach Lebensphasen

Steuern

- ⇒ Mitteilung-002-D-2016-d vom 15.07.2016 / Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 01.01.2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug
- ⇒ Überarbeitung Privatanteile MWST Info 08 aus der Fiskal Schulung

Buchbestellung

- ⇒ Bestellcoupon Buch und DVD

Revidas Info

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt sind die Inhaber Markus Jäger und Patrik Bawidamann verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert haben. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.

